Atzendorff im Amt Egeln des Domkapitels.

1559 - 1569

Transkript von Dokumenten aus dem

Brief-, Kopial- und Konzeptbuch des Domkapitels zu Magdeburg

(Copial der Missiven [Sendschreiben])

LASA, MD, **Cop. Nr. 189**

http://dfg-viewer.de/show/cache.off?id=2&tx_dlf%5Bid%5D=http%3A%2F%2Frecherche.landesarchiv.sachsen-anhalt.de%2Fxslt%2Findex.aspx%3Fxml%3DCop Nr 189-producer.xml&tx_dlf%5Bpage%5D=1

Transkription Ernst Herbst e.imwinkel@web.de Atzendorf im November 2019 Für die **Transkription** wurden die Dokumente ausgewählt, die sich auf das **Amt Egeln** (als Amtsbezirk; der Name wird auch für den Sitz der Amtmanns – die Wasserburg Egeln [https://de.wikipedia.org/wiki/Wasserburg_Egeln] – und die Wirtschaftseinheit, wie im **Atlas Cameræ Magdeburgensis** / **Magdeburger Kammeratlas** [https://de.wikipedia.org/wiki/Atlas_Camer%C3%A6_Magdeburgensis]) mit den Dörfern Atzendorf, Bleckendorf, Etgersleben, Schwaneberg, Tarthun und Wolmirsleben und der Wassermühle in Staßfurt, sowie auf den **Haupt-/Amtmann Hans von Lossow** beziehen.

Die Worte wurden buchstabengetreu übertragen, aber mit Ausnahme der Satzanfänge und der Namen von Personen, Orten, Daten, Maßen, Gewichten und Geldeinheiten klein geschrieben; die Satzzeichen wurden dem Sinn der oft stark verschachtelten Satzteile entsprechend gesetzt. Namen von Personen und Orten wurden durch Fettdruck hervorgehoben, die aktuelle Schreibweise in [] hinzugefügt (um die Suche auf dem PC zu erleichtern). Übersetzungen lateinischer Wörter wurden verschiedenen Lexika, knappe Erläuterungen heute ungewöhnlicher Wörter überwiegend dem Deutschen Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm im Internet [http://dwb.uni-trier.de/de/] und der Oekonomischen Encyklopädie von J. G. Krünitz (Oeconomische Encyclopädie online [http://www.kruenitz1.uni-trier.de/l) entnommen.

Häufig verwendete Abkürzungen wurden beibehalten:

- e. f. g.: Euer fürstliche Gnaden
- s. f. g.: Seine fürstliche Gnaden
- v. g. h.: unser gnädiger herr
- v. g. w. z.: unsern günstigen willen zuvor
- f. d.: freundliche Dienste

Die Transkription wird in einer **Tabelle** dargeboten, die <u>nicht</u> für den Druck geeignet ist, aber die Nutzung einer Sortierfunktion erlaubt. In die nach ihrer Abfolge im Copial geordneten transkribierten Dokumente wurden zum besseren Verständnis einiger Vorgänge **Texte aus anderen Dokumenten** in anderer **Textfarbe** und **Schrift** eingefügt. Der ausführliche Quellen- bzw. Literaturhinweis und, so vorhanden, der Link zum Dokument im Internet erfolgt beim ersten Zitieren, dann als Abkürzung.

Institutionen und Personen

Detaillierte Informationen zum Magdeburger **Domkapitel** im Jahrzehnt nach dem Frieden von Wolmirstedt (1557/588) findet man in:

Germanie Sacra. Historisch-statistische Beschreibung der Kirche des alten Reiches. Herausgegeben vom Max-Planck-Institut für Geschichte. Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg. Das Erzbistum Magdeburg. 1. Band. Berlin – New York 1972. Erster Band. Erster Teil. **Das Domstift St. Moritz in Magdeburg.** Im Auftrage des Max-Planck-Instituts für Geschichte bearbeitet von *Gottfried We*ntz + und *Berent Schwineköper*.

[http://germania-sacra-datenbank.uni-goettingen.de/files/books/AF%201%20Wentz, %20Schwinekoeper%20Teil%201, 1%20und%201, 2.pdf]

Erzbischof des Erz- und Primatstifts Magdeburg war von 1552 / 1554 bis 1655 **Sigismund von Brandenburg** (1538 – 1566). Er war zugleich der Bischof von Halberstadt. Sigismund war der letzte vom Papst (Julius III.) bestätigte Magdeburger Erzbischof, der diesen Titel auch noch nach seinem Übertritt zur lutherischen Religion führte. [https://de.wikipedia.org/wiki/Sigismund von Brandenburg]

Karl Janicke: **Sigmund**. In: Allgemeine Deutsche Biographie (ADB). Band 34, Duncker & Humblot, Leipzig 1892, S. 294–297 [https://de.wikisource.org/wiki/ADB:Sigmund_(Administrator_von_Magdeburg)]

Sigismunds Nachfolger war **Joachim Friedrich von Brandenburg** (1546 – 1608), Sohn von Kurfürst Johann Georg. Er war von 1566 bis 1598 Erzbischof vom Magdeburg mit dem Titel Administrator (weil vom Papst als Protestant nicht anerkannt), aber nicht Bischof von Halberstadt. (Das war Heinrich Julius von Braunschweig-Lüneburg, protestantischer Administrator von 1566 bis 1613, und bekannter Hexenjäger). Der Administrator Joachim Friedrich wurde 1598 Kurfürst von Brandenburg und 1603 in Nachfolge Georg Friedrichs von Brandenburg-Kulmbach und Brandenburg-Ansbach der Administrator des Herzogtums Preußen. [https://de.wikipedia.org/wiki/Joachim_Friedrich_(Brandenburg)]. Im WIKIPEDIA-Artikel wird Joachim Friedrichs Wirken als Administrator des Erzbistums / Fürstentums Magdeburg gar nicht erwähnt.





Landkarte 1750

von Johann George Schreiber Ausschnitt: Grenze des Erzbistums Magdeburg in der Bodeniederung von Klein Oschersleben bis Gänsefurt

F. H.: Fürstentum Halberstadt

F. A.: Fürstentum Anhalt [Orte an der Grenze in aktueller

Schreibweise. Von oben:]

Otgers- = Etgersleben

Wolmers- = Wolmirsleben

Hacke- = Hakeborn

Tartun = Tarthun

Heckelingen = Hecklingen

Stasvorder = Staßfurt

[https://de.wikipedia.org/wiki/Hochstift Halberstadt]

Das **Amt Egeln** im Erzbistum Magdeburg – das auch vom Amtmann Lossow geführte Amt Hadmersleben –lag an der Grenze zum Bistum Halberstadt und zum Fürstentum Anhalt. Nach dem Tode des Erzbischofs Sigismund im Jahre 1566 und der Wahl des Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg und Fürsten von Braunschweig-Wolfenbüttel, Heinrich Julius (1564 – 1613), zum Bischof bzw. Administrator von Halberstadt (Amtseinführung im Bistum 1578, Regentschaft im Herzog- und im Fürstentum ab 1589) wurde das Bistum Halberstadt zum Ausland, und die Grenze wie auch die Hauptleute der Ämter bekamen eine größere, auch militärische Bedeutung.

Die Grenzen auf der nebenstehenden Karte aus dem Jahre 1750 dürften die Grenzen von 1570 korrekt wiedergeben. Es wird deutlich, dass die Bode nicht – wie eigentlich zu erwarten – in ihrem Gesamtverlauf die Grenze des Erzbistums im dargestellten Bereich bildete.

Der **Dompropst** war hatte ursprünglich das höchste Amt im Domkapitel inne. Im 16. Jh. war er für die Güterverwaltung zuständig. Die innere Verwaltung lag in den Händen **Domdekans**. Die ersten Briefe dieses Copiars, die das Amt Egeln betrafen, unterschrieb (neben dem Senior) der Propst, von 1553/54 bis 1584 *Wilhelm Böcklin von Böcklinsau*. Der starb in Freiburg i. Br.

Danach wurden die Briefe von **Domdekan und Senior** verfasst. *Christoph von Möllendorff* (1519 – 1575) war der erste protestantischer **Domdekan**, der sein Amt 1559 antrat und bis 1575 wahrnahm. Er entstammte einer alten märkischen und magdeburgischen Adelsfamilie.

[https://de.wikipedia.org/wiki/Moellendorff (Adelsgeschlecht)]

Leichpredigten etlicher Herrn des Hoch- vnd ehrwirdigen Thumbcapittels des Primat vnnd Ertzstiffts Magdeburgk ... durch SIEGFRIEDVM SACCVM Thumbprediger. Die sechste Leichpredigt / Bey der Begrebnis Herrn Christophori von Möllendorffs. Magdeburg 1598. [S. 86 – 112] [https://books.google.de/books?id=v-1SAAAAcAAJ&pg=PP13&dq=Leichpredigten+%22Siegfried+Sack%22&source=bl&ots=zKUEAY9jFr&sig=ACfU3U3hhTg_mmZUT7iDc64FQn-Sn-pPcA&hl=de&sa=X&ved=2ahUKEwi_ze2kh-XIAhUK2qQKHTCbAAwQ6AEwAnoECAgQAg#v=onepage&q=Leichpredigten%20%22Siegfried%20Sack%22&f=false]

Senior des Domkapitels war von 1558/59 bis 1564 **Joachim von Latorff** (ca. 1485 – 1564). Als Senior war er der Obödientiar; er übergab 1561 das Dorf **Atzendorf** aus der Obödienz Gramsdorf an das Amt Egeln. Im selben Jahr trat er in Sachen der Eheschließung des Domherren Andreas von Holtzendorf eine Reise zum Papst nach Rom an. Er starb am 09.05.1564 in Leipzig, anscheinend auf der Rückreise. J. v. L. war auch Domherr von Halberstadt und Merseburg sowie 1556-1559 Dompropst von Havelberg. [http://ernstfherbst.de/atz/1561_Aufstand/17_1480-1604_Lattorf.pdf]

Nach Latorff wurde **Albrecht** *Kracht* (ca. 1487–1569) Senior. Er blieb es bis an sein Lebensende [http://ernstfherbst.de/atz/1561_Aufstand/18_1483-1569_albrecht_kracht_pdf]. Manche Besucher des Kreuzgangs des Magdeburger Doms halten den Mann auf seinem Epitaph für Martin Luther. Der WIKIPEDIA-Artikel zur Familie *Kracht* [https://de.wikipedia.org/wiki/Kracht_(Adelsgeschlecht)] ist lücken- und fehlerhaft. So wird der Familienzweig in Löderburg und Athensleben (heute Ortsteile von Staßfurt), dem der Domherr entstammte, gar nicht erwähnt, und Albrecht Kracht Kardinal genannt, was nicht stimmt. Angaben über die Familie Kracht findet man in zwei Leichpredigten seines Zeitgenossen *Siegfried Sack*, der mit ihm persönlichen Umgang pflegte – des ersten evangelischen Domprediges in Magdeburg, [https://www.deutsche-biographie.de/sfz77542.html].

Leichpredigten Etlicher Herrn des Hoch vnd Ehrwirdigen Thumbcapittels / des Primat vnnd Ertzstiffts Magdeburgk / auch etlicher fürnemen Adelichen Matronen vnnd Jungkfrawen ... welche ... in diesen fünff vnd zwantzig Jahren / von Anno 1567. an / biß auff diß 1692. Jahr ... entschlaffen ... Durch Siegfriedvm Saccum. D. Thumbprediger daselbst. Magdeburgk M. D. XCVIII. [1598]. 1. Teil, 1. Predigt: Albrecht Kracht. 2. Teil, 2. Predigt: Anna v. Münchhausen geb. Kracht [Albrechts Halbschwester].

Syndikus des Domkapitels war seit 1561 Fabian Klehe/Klee (1540-1585) aus Mansfeld. Er wird noch 1579 in dieser Funktion wirksam.¹

Der Amtmann oder Hauptmann – die Titel wechseln in den Anschreiben willkürlich – des Amts Egeln war von 1559 bis 1588 der Deutschordensritter (ab 1572 Landkomtur der Ballei Sachsen) Johann / Hans v. Lossow [Lossa, Lossau, Lossau] (1523 – 1605), bei WIKIPEDIA zu finden unter https://de.wikipedia.org/wiki/Lossow_(Adelsgeschlecht)#Bekannte_Familienmitglieder und https://de.wikipedia.org/wiki/Hans_von_Lossow. Ausführlichere Informationen unter Landkomtur und Amtshauptmann Johann v. Lossow (1523-1605) [http://ernstfherbst.de/do/lo/lo-inh.htm]. Seine Auseinandersetzung mit den Atzendorfern in den sechziger Jahren des 16. Jh. wird dokumentiert in Die Atzendorfer proben den Aufstand. Acta betreffend die beschwerden der einwohner zu Atzendorf wegen zuviel verlangter herrendienste [http://ernstfherbst.de/atz/1561_Aufstand/00_Titel_Inhalt.htm].

Der Egelnsche **Amtschreiber** Hermann Papmeier wird in den Schreiben des Domkapitels mehrmals erwähnt, ohne dass sein Name erscheint. Er richtete 1559 das Lehnbuch des Amtes ein und eröffnete es mit den Worten:

Anno domini 1559 ist dieses buch, darinnen etzlich güter, so von dem amte Egeln zur lehen gehen, verzeichent durch mich, Herman Papmeier, dieser zeit amtschreiber, auf befehlich der herren eines hochwürdigen dombkapitels der erzbischoflichen kirchen zu Magdeburg, der meinung vorgenommen und angefangenn, dass hinfort alle nachkommende amtschreiber alle die lehne, so beim amte gesucht und dazu gehörig, hierein sollen verleibt werden, damit die herren und das amt sich desto besser, wenn die fälle [Lehens-Fall: http://www.kruenitz1.uni-trier.de/] und veränderungen kommen, hieraus haben zu richten, und ist hierbei zu wissen, dass, ob wohl die lehngüter zu dem amte Egeln gehören, die baumeister der domkirchen zu Magdeburg die verleihunge tun, oder in derselben namen die leihung allhier im amte geschieht, und die lehnbriefe darüber von dem amtschreiber werden verfertigt, und das aus den ursachen, weil die haupt- oder amtleute zu Egeln nicht stetig sein, sondern izt dieser, dann ein anderer da ist, können dieselben um solcher unstetigkeit und veränderung willen für keine lehnherren gehalten werden, desgleichen auch vom amte, das immer und stetig ist, und davon keine fälle zugewarten, nicht mag gelehnt werden, so ist der baumeister, als eine einzige und stettige person bei der kirchen, von dem domkapitel hirzu vorordent, durch welchen fall so wohl, als durch des lehens wegens fall, die lehne muss gesucht werden. Das ich einem jeden nachfolger hierdurch will angezeichnet und erinnert haben, sich danach zu richten. [LASA, MD, A 3, Nr. 967, fol. 1a]

Am 12.05.1590 wurde *Herman Papmeier* in Ehren in den Ruhestand entlassen. (Vermutlich wollte *Lossows* Nachfolger im Amt, *Christoph von Eichstedt*, seinen eigenen Mann als Schreiber.) Ihm wurde vom Domdekan, dem Senior und der Kapitelgemeinde bescheinigt:

Nachdem der erbar und wohlgeachte, er *Hermannus Papenmeier*, uns in unserm amte Egeln für einen amtschreiber in die dreißig Jahr treulich gedienet, und uns jährlich, so lange er unser diener gewesen, gute richtige rechnung von allen gemeldeten, unsers amts Egeln und unserer muehle zu Staßfurt, einkommen und ausgaben getan, auch uns in seinem abzug [Abschied, Entlassung] alle seine handbücher und register auf unser begehren zuguter genüge überantwortet und zugestellt, das wir ihn wegen solches seines treuen dienstes und amts, auch gehaltener rechnung, hiermit und kraft dieses briefes durchaus und vollständig quittiren, lossagen vnd loszählen, mit unserm insiegel ad causas [deswegen] wissentlich versiegelt. Geschehen zu Magdeburg den zwoelften monatstag mai ... im funfzehen hunderten vnd neunzigsten Jahre. [LASA, MD, Cop 116, fol. 317R f.]



Atzendorf hatte ein eigenes Gericht mit eigenem Siegel, während die anderen Dörfer des Amts Egeln gemeinsam dem *Landgericht vor der Burg zu Egeln* [http://ernstfherbst.de/atz/1561_Aufstand/13_1871_siegel.pdf] unterstanden. **Die Richter in Atzendorf** waren bis 1564/65 *Peter Stüning* und seit 1564/65 [*Boni*] *Fazius Latorff*. Einer der Schöppen war Simon Lange.

Neben dem Richter und Schöppen gehörten zwei **Bauermeister** zur Dorfobrigkeit. Sie waren dem Amtmann für das Eintreiben der Abgaben, aber auch für die Einhaltung der Ordnung im Ort verantwortlich. **Peter Wesche** und **Klaus Osterburg** (der auch Schenkwirt war) wurden am Walpurgistag (01.05.) 1566 als Bauermeister vereidigt.

Film- Seite	Folio V: Vorn	Datum	
Joine	R:		
	Rück		
800			Inqvisition der geistlichen lehen zu Magdeburg anno domini 1559. die woche nach Martini.
11	10R		Inqvisition der geistlichen lehen zu Magdeburg anno domini 1559. die woche nach Martini.
055	003R	10.06.1559	Tagesatzung² zwischen Egeln vndt denen von Bleckendorff.]
			Tumprobst Senior vnd Capittelgemeine
			der Ertzbischofflichen Kirchen zu Magdeburgk.
			Unseren genedigen vndt guenstigen willen zuuor, gestrenger vndt vehster lieber amptman vnnd getreuer.
			Was vnsere, eures beuohlenen ampts, vnderthane zu Egeln an vnß supplicieren [bitten] vnnd vber die von Bleckendorff sich beclagen
			thun, habt ihr inliegende zubefinden. So wihr dann ohne das vff negstkuenfftigen montagk nach Vitij [Veitstag 15.06.]zu Egeln sein, vndt
			daselbst handlung furnehmen pflegen werden, alß ist vnsere guethliche gesinnen, wollet denen von Bleckendorff beuehlen, daß sie mittler
			weill der wiesen, daruon der supplicanten [Bittsteller] schreiben meldet, Egelischen trifft vnd wiesen sich gentzlichen enthalten vnnd auff
			obbenennten tage fuer [vor] vns oder vnsern darzu vorordneten mitt denen von Egeln , vorhoer [Verhör] vnd billivchs bescheidts in disser
			sache gewartten.
			Darann geschicht vnsere meinung.
			Datum Magdeburgk den 10. Junij a° 59.
059	007R	28.06.1559	Dem gestrengen unnd vehsten vnserm amptman
			zu Egeln vnndt lieben getreuen Hansen von Lossaw
			Thumprobst Senior
			Vnsern genedigen vnnd guenstigen willen zuuor gestrenger vnnd vehster lieber amptman vnd getreuer.
			Waß an vns Andreß vnnd Christoff die Oltzen [Ölze], gebrueder zu Egeln vnndt Wolmirschleben [Wolmirsleben]geschrieben, vnnd
			vmb consenß, jedernn ein Viertel landeß vnsers lehns in ihren obliegenden noethen zuuorkauffen, zuuorguennen, vnderthenig gebeten, habt
			ihr inliegende zu befinden. who nuhe solchs vns an vnsern diensten oder sonsten vnnachtheilig ist demnach vnser guethlichs gesinnen, wollet
			vnseren consenß [Einverständnis] in eureß ampts handelbuch vorzeichnen, vnnd von vnsernt wegen den gesuchten kauff ihnen vorstatten
			vnnd nachlassen.
			Daran geschicht vnsere meinung.
l			Datum Magdeburgk den 28. Junij a° 59.

059 060	008V 008R	30.06.1559 Vohrschrifft ³ der von Lossaw [Lossow]
000	0001	Thumbrobst Senior vnd capittelgemeine der ertzbischofflichen kirchen zu Magdeburgk
		Hochwirdigster in Gott durchlaugstigter hochgeborner Fürst, e. f. g. seind fuer derselbigen wolfarth vnnd glueckliche regierung vnßer
		andechtigt gebeth zu Gott dem almechtigen auch vnderthenige willige dienste bestes vormugens [Vermögen] zuuor.
		Gnedigster fürst vnnd herr, inliegendt haben e. f. g. genedigst zubefinden, welcher gestaltt vnser amptman zu Egeln Hanß von Lossa
		[Lossow] for sich vnd von wegen seiner brueder sich durch vnser vnderthenige vorschrift zuuorbitten gebethen. Ob wihr dan wohl guth
		wissenschaft tragen, daß e. f. g. auß angeborner fuerstlicher tugent auch ohne vnser oder iemandes vohrbitt [Fürbitte] menniglichen recht
		vnd billikeit widerfahren zulassen zum hoechsten gezeiget, so haben wihr doch gleichwol gedachten von Lossa [Lossow] vnd seinen brudern,
		vmb ihrer fleißigen bitt, auch geleisteter treuen dienst willen, sonderlich aber dieweil sie mitt der rethlichen zu recht erlaubten vnd
		wohlbefugten kegenwehr e. f. g. zu vnderthenigsten ehren eine zeitlangk in acht [Reichsacht, Bann] zustehen wihr erbethen, disse vnsere
		vnderthenige vohrschrift nicht gewust zuweigern. Vnd gelanget derwegen an e. f. g. vnsere vnderthenige bitt, diserobigen wollen doch
		gnedigst einsehen haben, damitt gemelter von Lossa [Lossow] ihrer habenden possession [Besitz] deß huetens vnd weidens auf den beiden
		marcken, darvonihre supplication [Bittschrift] meldett, ohne forgehentt rechtlich erkentniß im hangenden krieg mitt der rhat ⁴
		nicht entsetzt, vnd sie dadurch etwan zur kegenwehr oder anderen vnrath muegen benothdiegett genothdrengett werden, im genedigste erwegung, daß dennoch mergemelte [mehrgemeldete, -erwähnte] von Lossa bey dem erzstifft ihe [je] vnd allewege gehalten, daruber nicht
		whenigk schaden vnd gefahr ausgestanden, auch nachmalß e. f. g. vnd der selbigen landen nuezliche vnd angenehme dienst wol leisten?
		kunnen, darzu wier sie dan gantz bereidt vnd willigk spueren, e. f. g. wollen sich gegen offtterwehnthe von Lossa [Lossow] genedigst vnd
		dermassen ertzeigen, daß sie diesser vnser vnderthenigen forbitt sich genossen empfinden muegen.
		Daß sein vmb e. f. g. wihr in vnderthenigkeitt nach besten vermuegen zuourdinen willigk.
		Datum Magdeburgk Sontagk den letzten Aprilis ao 59
062	011V	20.05.1559 Die von Lossa [Lossow] betreffendt
063	011R	Thumbpropst Senior vndt Capittelgemeine
		der Ertzbischofflichen kirche zu Magdeburgk
		Hochwirdigster in Gott durchlauchtiger hochgeborener fuerst.
		E. f. g. seindt fuer derselbigen wohlfarth vndt glueckliche regierung vnser andechtige gebeth zu Gott dem almechtigen, auch vnderthenige
		willige dienst zuuor. Genedigster fuerst vnd herr, e. f. g. schreiben sampt inliegendem Hansen von Krausemarcke gegenbericht auff
		vnsers amptmans zu Egeln Hansen von Lossa [Lossow] bescheene clagschrifft haben wihr empfangen vndt gedachtem vnserm amptman
		zuuorlesen zugestellt. Waß nuhe derselbige vnß hinwieder zur andtwortt einbracht, bitten e. f. g. wihr auß inliegender seiner schrifft
		genedigst zuuornehmen, vndt weil wihr dann darauß befinden, daß in der sachen albereit beweiß vndt gegenbeweisung wiedereinander
		volnfuehret vndt eß nuhmehr vnsers einfeltigen erachtens auff dem stehen will, daß hieruber zu recht erkendt werden muege, wir dann auch
		durch die commissarien, so das gezeugkniß eroeffnet, des von Lossa anzeigen nach disser abschiedt gegeben, daß Hanß von
		Krausemarck seine rechtliche notturfft binnen sechsischer frist ⁵ , desgleich die von Lossa [Lossow] hinwieder ihre gegennotturfft auch in
		beruehrter frist einbringen vndt zum vrthel [<i>Urteil</i>] beschliessen soellen, als bitten e. f. g. wihr gantz vndertheniglichen, dieselbigen wollen
		doch nochmalß genedigst beschaffung thun lassen, daß solchem abschiedt nach gesetzt vndt die von Lossa mittler weil, ehr [ehe] dann zu
		recht darob erkannt, mitt der raht ferner nicht moechten turbiert [beunruhigt] werden, e. f. g. wollen sich hier inn genedigst erzeigen. Daß sein wihr vnderthenigst zuuordienen willigk.
		Dab sein wihr vnderthenigst zudordienen willigk. Datum Magdeburgk den 20. Maij ao lix [<i>1559</i>]
		Patum magueputga uen 20. maij av na [1339]

080	028R	03.08.1559An heubtman zu Egeln	
		Thumbprobst Senior	
		Vnsern genedigen vnnd guenstigen willen zuuor, gestrenger vnnd venster lieber ambtman vnnd getreuer.	
		Waß Johann von der Assenburgk [Asseburg] wegen seiner vnderthanen Drewes Bienusdorff an vnß geschrieben, habt ihr inlieger	nde
		zubefinden. Dieweil vnß aber wie eß vmb die darinn angeregte vorwahrung also gewandt, vnbewust, alß gesinnen wihr guetlich ihme die	
		aufferlegte buß, do die vorwirckung nicht so gahr wichtigk, zumilternn, oder do sie einer solchen straff wohl wirdigk, vngehindert damitt	fortt
		zufahren, vnnd soll solche auch alß denn die gelegenheit disser sachen am besten wißlich zu eurem gefallen vnnd willkuehr gestellt sein.	
		Datum 3. Augisti ao 59.	
082	031V	10.08.1559An heubtman zu Egeln	
		Thumbpropst Senior vndt Capittelgemeine	
		der Ertzbischofflichen kirche zu Magdeburgk	
		Vnsern guenstigen willen zuuor, gestrenger vndt vehster lieber ambtman vnnd getreuer.	
		Waß Jochim Thile [<i>Thiele</i>] clagende an vnß gelangen lassen, habt ihr inliegende zuuornehmen. Wann sichs dann seinem bericht nach	
		vorhielte, truegen wihr ob solchem des vogts freuelem beginnen nicht vnbillich missfallen, jedoch gesinnen wihr guetlich, wollet sie beide	er
		seiths for euch bescheiden, clage vndt antwortt gegen einander hoeren, vnnd nach befindung der sachen die billigkeit darinnen vorfuegen	١.
		Sind euch mitt guenstigem willen geneigt.	
		Datum Meiborch den 10. Augusti ao. 59.	
087	35R	^{06.09.1559} Dem gestrengen vnnd vehsten vnserm amtman zu Egeln vnnd lieben getreuen Hansen von Lossaw [<i>Lossow</i>]	
		Thumbprobst Senior	
		Vnsern guenstigen willen zuuor, gestrenger vndt vehster lieber ambtman vnnd getreuer.	
		Was Marx Olze [Ölze] an vnß schreibenn vnnd ihme ein Viertel landes zuvorkauffen, zuuorguennen [zu vergönnen], vnderthenig bitten	
		thut, habt ihr inliegend zubekunden. Nuhe tragen wihr bedencken, die guether durch ein erbkauff von einander kommen zulassen. Nichts	
		desto wehniger aber, darmitt ehr sich aus seinerung? wuercken moege, haben wihr ihme vorgenannte ein Viertel landes auff sechs ihar	
		langk zuuorpfenden, doch mit dissem bescheidt, daß er einer namhafftigen straff, welche ihr ihm eures guthduenckens darauff setzen wol	llet,
		angelobt, nach ausgangk der sechs iahr solchen acker wiederumb einzuloesen.	
		Welchs alles ihr also vollstrecken, vndt in deß ambts buch werdet wissen registrieren zu lassen.	
		Datum Magdeburgk den 6. Septembris ao. 59.	
097 097	045R 046V	06.11.1559An amptmann zu Egeln	
097	046V	Thumprobst Senior	
		Vnsern guenstigen willen zuuor gestrenger vnnd vehster lieber amptmann vnnd getreuer.	
		Inliegend geben wihr euch zuuornehmen, waß Barbara Gottfrieds aus der Altenstadt Magdeburgk an vnß supplicieren, vnnd vber	
		eures beuohlenen ampts vnderthane die Drewes Richerin vnd Hans Hagedorn wegen ettlicher hinterstelligen schuelde sich beclager	ı
		thut. Ist demnach vnser guetlichs gesinnen, wollet die parthen allerseits fuer euch bescheiden, dieselbigen vorhoeren, vnnd do sie schult	
		bekenntlich, der supplicantin daruber schleunigen vorhelffen vnnd sie clagloß machen.	
		Daran geschicht vnsere meinung, sein euch mitt guenstigem willen geneigt.	
		Datum Magdeburgk den 6ten Nouembris ao 59.	

098	046V	01.121559An heubtmann zu Egeln
		Thumprobst Senior
		Vnsern guenstigen willen zuuor gestrenger vnnd vehster lieber amptmann vnnd getreuer. Waß Valtin vnnd Clauß die Feueregel ⁶ an vns
		supplicieren vnnd vmb vohrbescheidt vnderthenig bitten thun, habt ihr inliegend zubefinden. So wihr dan sie an ihrem rechten zubefordern
		vnnd ihnen zu dem ihenigen [jenigen], waß sie befugt, zuvorhelffen geneigt, als gesinnen wihr guetlich, wollet ihrem gegentheil
		[Gegenpartei], wie sie die in der supplication benennt vnd angegeben, ernstlichen beuehlen, daß sie auff schierstkommenden Dienstagk nach
		dem Aduent, ist der 5. Decembriß, alhier for vnß vffm capittelhause fruer tagzeith erscheinen, vorhoer vnnd billicher weisung gewartten.
		Daran geschicht vnsere meinung. Seind euch mitt guenstigem willen geneigt.
		Datum Magdeburgk den 1. Decembris ao 59.
110		01.011560 1560
140	V880	18.041560 An Amptmann zu Egeln
		Thumprobst Senior
		Vnseren guenstigen willen zuuor gestrenger vnd vehster lieber amptmann vnnd getreuer.
		Demnach der ehrwürdige vnnd ehrenhaffte herr Jochim von Latorff vnser senior vnnd mittbruder nach wehnige tagen gedings
		[Verhandlung] der gerichtstagk zu Atzendorff zuhalten bedacht, als begehrenn wihr hiermitt, wollet euch beneben acht freyen eureß
		beuohlenen ampts underthanen gefasten machen daß ihr semptlich gedachten herrn senioren welcher sich noch for dieser zeitt zu euch
		zubegeben willens, vff sein ferner erfordern an denselbigen orth folgen vnnd ihm allda beistendig sein mueget.
		Daraus geschieht vnsere meinung, sein euch mitt guenstigem willen geneigt
		Datum Magdeburg den 18 Aprilis ao 60
155	102V	18.051560 An heuptman zu Egeln
		Thumprobst Senior
		Vnsern guenstigen willen zuuor ehrenvehster vndt erbar lieber amptman vndt getreuer Waß Simon Boselager an vns geschrieben, habt ihr
		inliegend zu befinden. dieweil dan wihr nicht wissen kuennen, wie [es] umb solchen seinen gesetzten zaun gewandt oder wohin der zu nahe
		stehet, als gesinnen wihr guetlich, wollet solche irrungen zum forderlichsten besichtigen, vnnd da ehr solchen zauhn der bauren zu
		Wolmersleben [Wolmirsleben] oder iemandt anderst zu nahe gesetzt, ihme, denselben in seine gewohne wiederumb zu rücken, aufferlegen,
		vnnd ihm auff den fall solcher vorbrechung in desto gelinder vndt leidlicher straff, dieweylen ehr sich darzu erbiethen thut, nehmen.
		Doran geschieht vnser meinung. Sein euch mitt guenstigem willen geneigt.
167	113R	Datum Magdeburgk den 18. Mai ao 60
107	IISK	24.061560 An Heuptman zu Egeln
		Senior vnnd Capittelgemeine
		Vnsern günstigen willen zuuor ehrenvester vndt
		erbar lieber amptmann vnd getreuer.
		Hirvorwarth geben wihr auch zuvornehmen, was Vincentz Braun zu Hackeborn [Hakeborn] an vns geschrieben. Do es sich nuhe seinem
		bericht nach vorhielte vnnd die benannten sechs buerger sich ihnen also kegen den vom Hagen zuentschuldigen entbothen hatten, so
		begehren wihr hiermitt beuehrnde? wollet ihnen, solchem ihrenn erbieten nochmals zugeloben vnnd folge zuthun ernstlichen aufferlegen.
		Daran geschieht vnsere meinung, sein euch mitt guenstigem willen geneigt
		Datum den 14. Juny ao 60

167	114V	17.06.1560An ambtman zu Egeln
168	114R	Senior vnd capittelgemeine p
		Vnsern günstigen willen zuuor, ehrenvester vndt erbar lieber ambtman vnd getreuer. Ob wohl wir vns zeittlangk bedenken getragen, an
		Bastian Holzhausen mitt der Wiese, so von dis altte O? gehet, desgleichen Matthias Erksleben [Erxleben] mit hauß vnd hofe zu
		Etkersleben [Etgersleben] gelegen, so beides ihre elttern von den Feueregeln kaufweise an sich bracht, zu beleihen so haben wir doch
		nuhmer auß bewegenden vhrsachen vnd ihrer fleissigen bitte willen beschlossen, ihnen die lehen vber berürte wiesen vnd hauß vnd hofe
		einen jeden vnderschiedlich mit dem seinen wie gebreuchlich beleihen, vnd solches in eures ambts lehnbuch ordentlich registriren lassen.
		Auch, ob sie es ja vor noethig erachten, ihnen solche beleihunge genugsamen ihnen zustellen
		Datum Magdeburgk den 17. Juny ao 60
169	115R	33.06.1560 An amptmann tzu Egeln Hansen von Lossaw [Lossow]
		Senior und Capittelgemeine p
		Vnseren guenstigen willen zuuor ehrenvehster vnnd
		erbar lieber amptman vndt getreuer.
		Inliegend geben wir euch tzuvernehmen, waß Jochim Niemann. Burkhart Cuntz [Kunze], Hanß Salomon vndt Clauß Muellern
		[Müller] erben an vns geschrieben vnnd sich der als zur vnpflicht aufferlegten fuhre der muehlensteine beschweren thun, ist demnach vnser
		begehren mitt beuehl, wollet bey den eltisten gewandt vnnd ob sie, die supplicanten, solche wie es dazumahl gung nehmen, damitt sie mitt
		vngewoehnlichen diensten nicht beschwert, gleichwohl auch des ampts gerechtigkeit nichts entzogen sondern dieselbigen allewege wie vor
		alters herkommen muege erhalten werden.
		Daran geschieht vnsere meinung. Seyn auch mitt guenstigenn willen geneigt.
		Datum Magdeburgk den 22. Juny ao 60.
190 191	137V 137R	05.08.1560 An amptman zu Egeln
191	13/15	Senior vnd capittelgemeine der ertzbischofflichen Kirchen zu Magdeburgk
		Vnsern gruß vndt geneigten willen zuuor, ehrenhaffter vndt erbar lieber amptman vndt getreuer.
		Inliegend geben wihr euch zuvornehmen, was an den ertzbischoff zu Magdeburgk primaten p. v. gnaden h. Henrich Mueller [Müller] zu
		Lüttken Wansleben sich vber das dorff Schwanebergk [Schwaneberg], eurem beuohlenen ampt zugehoerig, wegen eines rokken vndt
		hafer zehenden, so sie ihm von itz infünzigken? hat schuldiggeblieben sein sollen, beclaget, vndt dann s. f. g. vnß ferner darauff beuohlen,
		gesinnen derwegen guetlich, wollet solchem zuwege die parthen beiderseits foederlichen for euch bescheiden, dieselbigen vorhoeren, vndt do
		es sich Heinrich Muellers [<i>Müller</i>] bericht nach vorhielte, die sachen darnach richten, darmitt ehr clagloß gemacht, jder wie es sonsten
		hierumb allenthalben gewandt, vnß gruentlichen vndt genugsamen bericht thun, auff daß, who ehr auch solcher seinen forderung nicht befugt
		vndt die dorffschafft genugsame vndt erhebliche wiederworte demgegen forzuwenden hatt, hochgedachten v. g. h. wihr dessen vnderthenigst
		wiederumb zuberichten, vnnd Henrich Muellern [<i>Müller</i>]daruon abzuweisen haben muegen.
		Daran volnbringet ihr vnser gefellige meinung, welche wihr in guthen zubedencken geneigt.
1		Datum Magdeburgk den 5. Augusti ao 60

195	141R	17.08.1560 An amptman zu Egeln
	142V	Senior vnnd capittelgemeine
		Vnsern gruß vnnd geneigten willen zuuor ehrenvehster vnnd erbar lieber amptman vndt getreuer.
		Demnach euer amptschreiber [<i>Hermann Papmeier</i>] sich vornehmen lassen, daß ehr mitt der Stasfurdschen [<i>Staßfurt</i>] rechnung gefast
		vnnd dieselbige nuhmehr geschlossen sey, als sein wihr bedacht, solche von ihme auff schierstkuenfftigen Mittwoch nach dato anzuhoeren.
		Wollet demnach vnsert wegen ihme beuehlen, daß ehr den Dienstagk zuuor gegen abent, folgenden Mittwochen wie obberuerth die rechnung
		in vnser oder vnsers darzu vorordenten gegenwertigkeit zuthun, sich anher begebe, auch mittler weil von den gewesenen vndt itzigen muellern
		zu Stasfurdt , der grentzen vndt fischerey halben im Budenstrohm [Bodestrom] guthe erkundigung nehme, darmitt ehr unß auff obbenente
		zeith, dieweil in kurtzen handlung vndt besichtigung zwischen vnβ vndt denen von Stasfurdt [Staβfurt] derhalben forgenommen werden soll,
		dauon gruentlichen bericht thun kuenne, vnnd nun wihr vnß alsodann ferner dannach zurichten haben muegen.
		Datum Magdeburgk den 17 Augusti ao 60
215	162V	14.10.1560 An heubtman zu Egeln
		Senior vnd capittelgemein
		Vnsern grus vnd geneigten willen zuuor, ehrenvehster vnd erbar lieber ambtman vnd getreuer.
		Was an vns des gefangenen schweinmeisters weib geschrieben vnd sich beclagen thut, habt ihr inliegend zubefinden. Do nuhn die vorbrechung
		nicht so gahr wichtig, alß wollet ihr ihnen auff genugsams buergschafft, daß ehr auff den 26. Octobris schirstkunfftig, dan wihr der zeitt zu
		Egeln sein werden, daselbs vor vnß erscheine, vnd der vorhoer gewertig sein wolle, seiner gefengknis entledigen.
		Euren gelimpf [Angemessenheit] in deme nach gelegenheit der sachen zum besten selbst bedencken, gereicht vnß zu gefallen
	ļ	Datum 14 Octobris an 60
224	171V	06.11.1560 An heubtman zu Egeln Hansen von Lossau
		Senior vnd capittelgemeine
		Vnsern guenstigen willen zuuor ehrenvehster vnnd erbar lieber amptman vnnd getreuer.
		Was Claus Knochen nachgelassene wittwe zu Bleckendorff an vns schrifftlichen gelangen lassen, habt ihr beiuorwahrt zuersehen dieweil
		eß aber eine vernewung [Neuerung?] vnnd andern mehr, wann wihr ihr solche gestadten wuerden, dasselbige auch zubegehren anleitung
		geben wuerde, als kuennen wihr sie solcher ihrer bitt nicht gewehren noch stadt geben, angesehen daß der kothsaßer dienst selten herumb
		gehet vnnd sie alsdann, wann er an sie kumbt, denselben durch einen andern leichtlichen vndt sonder große vnkosten wohl bestellen kan,
		dasselbige ihr, der frauen, hinwiederumb werdet zuuermelden wissen.
		Waß ihr auch einer freien behausung halber so Achim Pentz von vns zukaufen bedacht wehre, an vnß geschrieben muegen wihr auch nicht
		bergen, daß itzunder innerhalb der Alten Stadt [<i>Magdeburg</i>] keins nicht vorledigt, do ehr aber in der Sudenburgk eine freie hofstette keuffen wolte, die kan ehr, so ferne ehr sich mitt vnß darumb vorgleichen wirdt, wohl bekommen.
		Datum Magdeburgk den 6. Nouembris ao 60

224	171V	07.11.1560 An heubtman zu Egeln
225	171R	Senior vnd capittelgemeine
		Vnsern guenstigen willen zuuor ehrntvehster vnnd erbar lieber amptman vnd getreuer.
		Inliegend werdet ihr befinden, waß eures beuohlenen ampts verwandter Drewes Mueller [Mülleer] von Schwanebergk [Schwaneberg] an
		vnß suppliciren vnd sich beclagen thut, wann wihr aber nicht wissen kuennen, wie es vmb eines ieden dienst vndt frohnen, so ehr von alters
		her zuleisten schuldigk, gewandt, gleichwohl vngerne wolten, daß einer for dem andern mitt neuerung sollte beschweret werden, als beuehlen
		wihr, wollet daß gebuerliche einsehen thun, vnnd die dienstordnung darnach richten, daß sich keiner als fuer den andern beschwert [belastet],
		muege haben zubeclagen, darmitt gleichheit vndt nachbarlicher wille vnder ihnen allen, doch vnuorfengklich vnsern gewoenlichen diensten,
		muege erhalten werden.
		Inn deme geschicht vnsere meinung, welches wihr in guthem zubefinden geneigt.
237	183R	Datum Magdeburgk den 7. Nouembris ao 60
231	IOSK	17.12.1560 Ann den ambtmann zu Egeln
		Senior vnd capitelgemeine p. Vnnsern gunstigen willen zuuor, ehrnuester vnd erbar lieber ambtmann vnd getreuer Von Herrn Christoff von Mollendorff [<i>Möllendorf</i>]
		vinserin gunstigen winen zudor, ein nuester viid erbar neber ambtinann viid getreder von Herrir Christon von Wohendorn [wottendorn] vinserm mittbruder ist vns zugeschrieben, was ehr mit euch Hansen Gittelts guther [<i>Güter</i>] halben vor vnderrehdunge gehaltten. Dieweil
		wihr dan daraus fast souiel befinden, daß vns nicht nuetzlich sein woltte, dieselbigen guther in frembde hende zulassen, alß gesinnen wihr
		guthlich, wollet ermeltten Gitteldt [<i>Gittelt</i>] zu einem gahr kurtzen stillstand vormuegen, das ehr sich mitler weil mitt niemand einlass, vnd
		wollet ihr auff negst kommenden Freitagk alhier bey vns erscheinen, vnd fernere vnderredung deßhalben von vns gewartten.
		Daran thut ihr vnser gefellige meinung, in allem guthen zubedencken.
		Dathum Magdeburgk den 17. Decembris ao 80
237	184V	20.12.1560 Ann den ambtmann zu Egeln
		Senior vnd capitelgemeine p
		V. g. w. zuuor, ehrnvester vnd erbar lieber ambtman vnd getreuer. Negstvorschienes Dienstages haben wihr an euch geschrieben vnd begehret,
		heutt dato alhier bey vns zusein. Dieweil ihr aber aussenblieben, konnen wihr nicht wissen, ob euch der brieff zu rechts geantworttet oder
		nicht. Begehren dernwegen nochmals, wollet euch morgen Sonnabents vnseumlichen zu vns früher tagetzeit anher begeben, vndt vnser
		gemueth vnd meinung etzlicher sachen halben von vns anhoeren.
		Datum den 20 Decembris ao 60

	Senior vndt capittelgemeine
	Vnsern guenstigen willen zuuor, erbare vndt viel tugendsame guthe freundin. Inliegend geben wihr euch zuuornehmen, waß sich vnsere
	vnderthanen, die gemeine zu Atzendorff , vber die Boesewillen vndt Ruloffen zu Suderburgk [Sudenburg] wegen ihres muthwilligen
	entsagens vndt feuers bedrauung thun beclagen. Dieweil dann nicht ziemlich noch billich, auch den vnsern zu gantz beschwerlichem schaden
	gereichen wolte, daß solchen muthwilligen buben, bissolange sie ihr gewaltsam vndt freuels beginnen mitt der that volnstreckten, zugesehen
	werden solte, sondern zu vorhuetung desselben vndt sonsten allerley vnrichtigkeit zum hoechsten von noethen sein will, daß solchem allem
	durch gebuerliche mittel zeitlichen forgetrachtet werde, als gesinnen wihr guetlich, wollet auff der vnserm ansuchen obgemelte eure
	vnderthanen zu Suderburgk derburgk [Sudenburg], vnd andere diener mitt guther bescheidenheit, darmitt sie nicht antworden, zu hafften
	bringen vndt daraus nicht kommen lassen, zuuor vndt ehe dann sie genugsamen vorstandt vnd buergschafft bestelt, an fauch [Fug] vndt recht
	begnuegig zu sein, vndt alles das jhenige, was sie zuden vnserm zuschwehren, durch ordentliche gebreuchliche mittel forzunehmen vndt
	aufzuheben, inn welchem allem ihr euch sonder zweiuels zu steuer des rechtens vndt erhaltung friedens vndt einigkeit guthwillig erzeigen,
	vndt vnß solchem allen, im fall es von euch vorbleiben soelte, weittleufftigen zubegegnen nicht vrsach geben werdett.
	Das sein wihr vber die billigkeit in allem guthen zu beschulden geneigt.
./	Datum Magdeburgk den letzten Decembris ao 60
	1561 106.01.1561. Der Steinschen Pension bei dem Fugker [<i>Fugger</i>] zu gedenken
00.01.1001	Forderung an den Grafen Marcus Fugger nach Übergabe silberner Bilder und Monstranzen, die in Augsburg angefertigt und dem Vater
	Anton Fugger in Verwahrung gegeben, an den Syndicus Fabian Klehe.
R 06.01.1561	An Marcus Schwabe Augsburg
	Soll den Syndicus beim Verkauf der Bilder und Monstranzen beraten
R 06.02.1561	An Hauptman zu Egeln
	Thumbdedchant
	Vnsern guenstigen willen zuuor ehrnvester vnd erbar lieber getreuer.
	Wihr haben euer schreiben empfangen vnd vorlesen, souiel nuhe die fuhre zu den hinderstelligen baustuecken, brethern vnd einen pohlen
	[Bohle] anlangt, haben wihr vnserm vogt allbereits beuehl gethan, derselbige dann, so fern der frost in zweien oder dreien naechten nicht gahr
	abtauet, darmitt sie auffs foerderlichst auch muegen sollen abgehohlet werden, leute darzu bestellen will. Ob aber das wetter ihr zu geschwinde brechen wolte, sollen sie das vffs lengst in der ersten fastwochen zur stette bracht werden. Das gedinge mitt dem zimmermann betreffend,
	haben wihr dem amptman zu Calbe desgleichen dem zu Wantzleben [Wanzleben] geschrieben, daß sie sich nach ihrer gelegenheit auffs
	erste zu euch gegen Egeln begeben, vnd euch in dem ihren rath, nachdem sie vnsers vortrauens der ding erfahren, vnd solche arbeit zuuor
	wohl mehr vordinget [vertraglich vereinbart] haben, mittheilen wolten, werdet euch derhalben notduerftiglichen mitt ihnen daraus
	zuvnterreden wissen, vnd was sie sich also beneben euch mitt dem meister vorgleichen werden, soll vns auch angenehm vnd zu willen sein.
	Vnd wihr mochtens euch, dem wir mitt g[utem]. w[illen]. geneigt, darnach zurichten nicht vorhalten.
	Datum M. [Magdeburg] 6. Februaris ao. 61
	06.01.1561

256	203V	06.02.1561 An Melchior von Wellen zu Calbe vnd
257	203R	Jochim Baltzern zu Wantzleben [Wanzleben] amptmann
		Thumbdechant
		Vnsern g. w. vnd f. d. z. ehrnvehster vnd erbare lieber besondereer vnd guther freundt.
		Wihr sein bedacht, vnsere muehle zu Stasfurdt [Staβfurt] itzo angehender fasten auffs neue aus dem grunde anfahen [anfangen] bauen
		zulassen, vnd haben demnach vnserm amptmanne zu Egeln beuohlen, sich mitt dem zimmermanne sich des gedinges daruber zuuorgleichen,
		desselbigen ehr aber for seine persohn allein sich zuvnterwinden bedenckens tregt, vnd ettliche vnsers mittels neben ihme darzu zuvorordnen
		gebethen. Dieweil wihr aber selbst solcher gedinge vnd arbeiterlohn, vnd wie die muessen geschatzt werden, vnerfahren, vnd gleichwohl
		darmitt wihr in deme nicht vbersetzt [<i>übervorteilt</i>], iemandes, so sich darauff vorsteht, darbey haben muessen, darzun wihr dann euch als die
		zuuor wohl mehr vnd groessere solche vnd dergleichen arbeit vordinget vnd fertigen lassen, zum bequemsten vnd tueglichsten erachten. Als ist
		an euch vnser freundlichs bitt, wollet vns zu dienstlichem gefallen euch vffs foerderlichst gegen Egeln begeben, vnd mitt obgedachtem vnserm
		amptmann doselbst euch daruon vnterreden, vnd nach empfangenem von ihme genugsamen berichte ihme euren guthen rath, dessen wihr
		dann ihme hierrinne zupflegen beuohlen, mittheilen, vnd euch beneben ihme des gedinges mitt dem meister vorgleichen.
		Euch in deme vnserem vortrauen nach vnbeschwert vnd gutwillig erzeigen, in allem guthem zu beschulden vnd freuntlich gereicht vns zu
		besonders guenstigem gefallen. Vnd sein es zuordienen geneigt.
		Datum Magdeburgk den 6. Februaris ao. 61
258	204R	19.02.1561 An Haubtman zu Egeln
	205V	Thumbdechant Senior
		V. g. w. zuuor ehrenuvester vnd erbar lieber ambtman vnd getreuer.
		Es hatt vns briefszeigen Georg Reinhardt vndertheniglichen angelanget, nachdem ehr eine Hufe landes in seiner offliegende noth
		zuuorkauffen willens, daß wihr dorum guenstiglichen consentiren [zustimmen] vnd bewilligen wolten, dieweile ehr vns dan einen
		schrifftlichen consens von magister Paulo Schultzen [Schulze], deme die Hufe vorpfendet gewesen, ihme doruber gegeben, zu gestellet, als
		tragen wihr nunmehr dessen auch nicht in weigerung. Wollet ihme demwegen solche an vnser stadt vorguennen vnd nachlassen. Vndt in das
		amptsbuch vorzeichnen, wehme auch der acker sonsten tueglich vnd dem hause vnd ampt wohl gelegen, soelltet ihr den was abhenden nicht kommen lassen, sondern was ein ander dafuer zu geben willig, ihme von vnsert wegen dem ampte zum besten auch bezahlen, vnd darbey
		behalten. Wollet auch ein starck wohlgeruest wagengeschirr mitt vier guthen pferden bestellen, wenn es negsten Freitagk, oder ihr vff
		Sonnabent, fruee vnd so baldt das alhier gewiss entschlossen wirdt, darfor senden, vnd vor dem thumb ferners bescheidts erwartten
		Dazu wollen wihr vns zugescheen vorlassen, vnd sein euch zu allem guthem geneigt.
		Datum Magdeburgk den 19. Februarij ao 61.
261	207R	21.02.1561 An heubtman zu Egeln
	208V	Thumbdechant
		Vnsern guenstigen gruß zuuor ehrnvehster vnd erbar lieber getreuer.
		Wir haben Euer schreiben empfangen, vnd was ihr mit Hansen Gittelt gehandelt daraus vorstanden, wollte ihme demnach von vnsert wegen
		vormelden vnd anzeigen, daß ehr beneben euch vffn Dienstagk nach dato schierst kuenfftigk frue vmb acht uhr alhier vffm capittelhause fuer
		vns erscheinen, vnsern willen vnd gemuet vornehmen vnd anhoeren, vnd des bewußten kauffs halben entlichen mitt vns schliessen vnd sich
		hierinnen vnbeschwerdt erzeigen wolle.
		Daß thun wihr vns als von euch beiden zugescheen vorlassen vnd sein es vmb euch semptlich vnd sonderlich in allem guthem zubeschulden
		geneigt.
		Datum M. den 21. Februarij ao 61

266	213V	10.03.1561	An den haubtman zu Egeln
267	213R		Thumbdechant
			V[nsern] guenstigen willen zuuor
			Es fallen vns sachen fuer, daraus wier vnd mitt euch vnd Hansen Gittelte nothwendig haben zuunterreden, vnd nuhe den Hansen Gitteltt
			nichtt weniger als vns hiranne gelegen, befunden wihr guetlich, wollet ihme hierzu vormuegen, das er beneben euch auff schierstkommenden
			Donnerstagk nach data zu frueer tagzeitt vffm capittelhaus alhier wolle erscheinen, vnd vnser gemueth vnd meinung wir kuenfftigen irrungen
			fohrzukummen ? ?ferner anhoeren. Solches gereicht ihme selber zum besten.
			Datum Magdeburgk Montags nach oculi anno 1561
269	215R	21.03.1561	An Gesandte des Domkapitels in Halle
			Betrifft Verkauf der Güter des Kosters Berge in Wolmirsleben
			Vorbehalte des Abts sollen beim Erzbischof ausgeräumt werden.
491S	1051Nr	26.03.1561	Halle. Sigismund, Erzbischof zu Magdeburg bestätigt den Kauf des freien Hofes zu Wolmirsleben seitens des Domkapitels zu Magdeburg von Hans von
			Gittelde und verträgt sich mit dem Kloster Berge, dem der Verkäufer den jährlichen Zins von 44 Gulden hat zahlen müssen
			[UB KB] Urkundenbuch des Klosters Berge bei Magdeburg . GQ der Prov. Sachsen Bd. 9. Halle 1879 [https://digital.slub-
491S	1052Nr	29 03 1561	dresden.de/werkansicht/dlf/72305/9/0/]
4913	1032111	20.03.1301	Des Abtes Peter und des Convents des Kloster Berge lehnsherrlicher Consens zu dem von Hans von Gittelde geschehenen Verkauf seines freien Hofes mit den Äckern und Kornzehnten zu Wolmirsleben an das Domkapitel zu Magdeburg und Vergleich mit dem letzteren, wonach der jährliche Erbenzins von 44
			Gulden aus jenen Gütern gegen eine Summe von 700 Thalern, welche das Kloster dem Domkapitel schuldig geworden ist, aufgehoben und kompensiert
			sind.
			[UB KB]
270	216V	31 03 1561	Dem erbarn vnd vesten vnserm lieben besondernsn Andreas Reineken zu Hatzgerode [Harzgerode]
0			Ist Hansen Gittelt durch Christoff Grimmen zugestellt
			Thumbdechant Senior
			V. g. w. z. erbar vnd vester lieber besonder.
			Wihr mugen euch nicht vorbehalten, daß wir vns mitt Hansen Gittelt eines erblichen kauffs vmb alle seine guther vmb vnd in
			Wolmerßleben [Wolmirsleben] gelegen, endtlich vorglichen, von welchem kauffe wihr ihme noch 5000 thaler auff schierstkunfftigen
			Leiptzigschen [Leipzig] Ostermargkt zubezahlen sdchuldig, dieweil dan vermeltter vnser vorkeuffer vnß mitt solcher summen hirtzu
			vorlassen, daß wihr euch in schirstkunfftigem margkt zu Leipzig zu außgang desselbigen in Merten Richters behausung in der
			Catherinstrasse durch vnsern sindicum vnd lieben getreuen Fabian Klehe [<i>Klee</i>] solche 5000 thaler, von Hansen Gittelts wegen wollen
			lassen barüber betzahlen vnd entrichten, werdet derwegen die vorordnung zuthun wissen, daß zu bemelter zeitt vnd stelle bey gedachtem
			vnserm sindico eurent wegen anregung geschee. Soll es Gott, will der betzahlung halben kein mangell vohrfallen.
			Vnd sein euch zu günstigem willen vnd freundlichen diensten geneigt.
			Datum Magdeburgk Montags nach Palmarum ao. 61

270	217V	01.04.1561 An ambtman zu Egeln
		Thumedechant Senior
		V. g. w. z. ehrenvester vnd erbar lieber ambtman vnd getreuer.
		Inliegend geben wihr euch zuvornehmen was sich Elsa Barts zu Bleckendorff thut beclagen. Do sichs nuhe ihrem bericht nach alß
		vorhielte, kunten wihr nicht erachten, mitt was fuge oder billigkeit sie der halben Hufen landes soltte entsetzt vnd dieselbige einem andern
		zugewandt werden. Sodann sehen fuer guth an, daß sie bey erwehnter halben Hufen billich gelassen und geschützt werde. Vorhielte sichs aber
		anders dan wihr von ihr berichtet sein, so wollet ihr vns dessen vorstendigen. Waß ihr darnach euch hierin vorhalten sollet, wollen wir euch alß
		den ferner vormelden vnd antzeigen. Solches muchten wir euch, dem wihr zu günstigen willen geneigt, nicht vorhaltten.
_		Datum 1. Aprilis ao 61.
277 278	228V 228R	12.04.1561 An Ambtman zu Egeln Hansen von Lossau [Lossow]
210	220K	Thumbdechant Senior
		V. g. w. z. ehrenvehester vnd erbar lieber ambtman vnd getreuer.
		Es haben ettliche vnserer vnderthanen zu Atzendorff vmb die belehnung ihrer güther bey vns angesucht. Dieweil wir dan dasselbe dorff mith
		allen sein zubehorungen vnßerm ambt Egeln eintzuleiben bedacht, alß haben wir den leuthen die lehn bei euch zu suchen befohlen, vnd
		begehren demnach, daß ihr einem jeden einwohner berurtes dorffes mitt denen güthern, so von vns zur lehn rühren, auff seine bitt wollet
		belehnen, vnd ihnen darueber bekenntnuß nach lautt ihren alten lehenbrieffe, so sie euch vohrlegen werden, wiederumb zustellen. Dieweil auch die Brachtzeitt [Zeit der Brache] herbei nahet so wollet sie zum dienst erfordern, doch auff dißmal nicht mehr, dan die aecker, so wihr
		von Hansen Gitteldt [<i>Gittelt</i>] erkaufft, zur brache durch sie bestellen lassen. Indem sie sich vnsers vorsehens nicht werden widersetzig
		machen, sollte es aber geschehen, werdet ihr vnß dessen wissen lassen zuuorkundigen. Ihr habet auch beiuorwahrt zu befinden, worumb
		Cuhrt von Schierstedt seinen lehnman Lüdigke Hofen an vns vorschreibet vnd sich vber den richter zu Atzendorff ehrn beclaget. Item
		waser gestaldt der rath zu Wantzleben [Wanzleben] ihren bürger Ditterich Schulthen [Schulze] einer Hufen landes halben thun vorbitten,
		wollen demnach den richter hirauff horen. Vnd da sachen tzwischen ihme vnd erwehnten Lüdiger Hofen , ob es muglich, gebuehrliche maß
		finden oder vns, worahn es gemangeldt, berichten. Ob auch etwan durch sollche zertheilung des ackers, wan der auß Jochim Bedauen hofe
		solte genommen werden, vnß an vnsern diensten etwas abgehen mochte.
		Vnd vnß deß hinwieder berichten, damit wir vns gegen dem supplicanten mitt gebührlicher anttwortt kuennen vornehmen lassen.
		Dathum Magdeburgk, den 12. Aprilis Ao. 61
279	225V	15.04.1561 Ann Ambtman zu Egeln
		Thumbdechant Senior
		V. g. w. zuuor ehrenuehester vnd erbar lieber ambtman vnd getreuer.
		Auff inliegendes schreiben, so die Meyersche [<i>Meier</i>] an vns gethan, wollet ihr euch von vnsert wegen mitt ziemlicher verehrung an
		getreidich vnd biehr, wie von altersher der gebrauch gewesen, gegen sie ertzeigen. Nachdem wir auch in erfahrung kommen, daß die
		fuhrleuthe, so sonsten auff Egeln zu fahren vnd daselbs die strasse zubrauchen pflegen, itziger zeitt daß geleidt umbfahren vnd ihren weg auff
		Athenßleben [Athensleben] zunehmen sollen. Alß begehren wihr, wollet darauff guthe achtung haben, vnd euch alß gefasset machen, ob ihr
		derselbigen ettliche antreffen wuerdet, daß ihr sie wiederumb zu rügke vnd auff Egeln zu treiben kuennet, damitt die gewoehnliche strasse
		erhalten werde vnd vnserem habenden geleidte keine verringerung vnd nachtheil darauß enstehen muege.
		Euch hierin fleissig ertzeigen,
		daran thut ihr vns zu besten gefallen, vnd sein es in allem guthen zubedencken geneigt.
		Datum 15. Aprilis 61.

280	227V	12.04.1561 An den Ambtmann zu Egeln
		Thumdechant senior
		V. g. w. zuuor ehrenuester vnd erbar lieber ambtman vnd getreuer.
		Wier muegen euch nicht bergen, das wier vns der vohrgewesenen irrungen mitt Herrn Andreßen von Holtzendorff [Holzendorf], der
		gepfendeten pferde halben, nuhnmehr vorglichen. Begehren demnach, wollet dem manne auff sein ansuchen die pferde folgen lassen, auch
		ihme den acker zubestellen vorguennen. Hetten nuhe die von Schwanberg [Schwaneberg] albereit ettwas darauff gesehett [gesät], darumb
		kuennet ihr sie wohl vorgleichen, das es erstatett werde.
		Datum Magdeburgk 17 Apriolis [1561]
		20.04.1561 An das Domkapitel
		Bauermeister und Gemeinde Atzendorf
		Hochwürdige, ehrwürdige, würdige, edle, achtbare, ehrbare, gestrenge und ehrenfeste großgünstige und gebietende herren, euern hoch und achtbarn
		ehrwürden und würden sein unsere untertänige und gehorsame willige dienste stets zuvor.
		Hoch und achtbare ehrwürdige herren, nach dem wir euer hoch und achtbaren ehrwürden gehuldt und geschworen, mit dem bedinge, dass wir bei unser alten
		vorigen gerechtigkeit, wie wir sie bisher gehabt, bleiben und erhalten werden möchten, welches uns dann damals, ehe wir geschworen, verheißen und
		zugestahn ist worden, derweil wir aber nun von euer hoch und achtbaren ehrwürden dienst und beschwerung halben angegriffen worden, wie uns von dem
		gestrengen und ehrenfesten Hansen von Lossaw, euer hoch und achtbaren ehrwürden heubtman und befehlich habend auf Egeln auferlegt und angesagt
		worten ist, weil aber solches zuvor nicht gewesen und diese gemeine bereits mit größerer beschwerung, denn sie ausführen kann, beladen ist, als mit großer
		schatzung, pechten, schoss, zinsen und anderer dinge mehr, viel hocher und großer denn andere dörfer und orter, dass wir bereits kaum ausführen können,
		zudem haben wir auch keine grasung und wiesenwachs darin, wie die andere örter wohl haben, und alles auf den teuersten pfenning kaufen müssen.
		Gelangt demnach an euer hoch und achtbar ehrwürden unsere hohe und fleißig untertänige bitte, euer hoch und achtbar ehrwürden wolle unser armen
		untertanen klagende not beherzigen und uns nicht höher, denn wir ertragen und ausführen können, auferlegen, denn ja euer hoch und achtbar ehrwürden mit
		unser armen untertanen schaden und verderben wenig beholfen sein würde, so es aber geschehen sollte, müssten wir zu armen leuten werden und ein teil entlaufen.
		Wir sein aber der zuversicht, euer hoch und achtbar ehrwürden werden unsere not beherzigen und dahin nicht reichen lassen.
		Solches sein wir um euer hoch und achtbar ehrwürden als arme untertanen nach unserem armen vermögen gehorsamiglich zu verdienen willig.
		Datum Atzendorf auf den sonntag Misericordias tag ao 1561
		Euer hoch und achtbar ehrwürden willige und gehorsame untertänige bauermeistere und ganze gemeine daselbsten.
		[LASA, MD, A 3, Nr. 978, fol. 01V].
		Die fünf <i>Briefe</i> der Atzendorfer, ihr <i>Artikel-Brief</i> und der <i>Gegenbericht</i> des Amtmanns Lossow in: 1561-69. Beschwerden der
		Einwohner zu Atzendorf wegen zuviel verlangter Herrendienste [http://ernstfherbst.de/atz/1561_Aufstand/01_1561-1669_klagen.pdf]
		Zimwonner zu 1122-nuori wegen zuwier verlangter rierrenuenste [nup./remainiers.ue/aiz/1301_Adistalid/01_1301-1003_Magen.pdf]

285	231R	22.04.1561 An Hansen von Gitteldt [Gittelt] zu Hatzkerohda [Harzgerode]
	232V	Ist durch Jochim von Meitzendorff ihm zugeschickt
		Thumbdechant Senior
		V. g. w. zuuor erbar vester lieber besonder. Nachdem ihr zuerachten, daß vnß nicht gebuehret, euch oder Andreß Rineken [<i>Reinecke</i>] von euretwegen die vorsprochene hauptsumma vollent hinaus zugeben, eß sey dan, daß wihr zuuor einen vorsiegelten vnd voltzogenen kauffbrieff von euch haben, alß gesunnen wihr gutlich, wollet euer sachen darnach richten, daß ihr auffm negstkommenden Freitag den 25. dieses monats alhier zu Magdeburg gewißlichen bey vns sein mueget, damit der kauffbrieff auffs pappiehr gebracht, von euch vorsiegelt vnd voltzogen. Und
		Andresen Reincken [Reinecke] mitt der betzahlung zu Leipzigt [Leipzig] zugehaltten werde. Wollet auch euren alten lehen brieff, so euhre vohrelttern von dem Closter gehabt, mittbringen, euch hiran nichts vorhindern lassen, sondern gewißlichen alhier sein, dan der Leipzigsche Margkthartt vor der thuer.
		Solches gereicht euch selbs zum besten. Undt wihr sein euch zu gunstigem willen geneigt.
		Datum 22. Aprilis ao 61.
285	232V	22.04.1561 Domdechant und Senior an Christoph vom Hagen zu Hadmersleben , der von Peter vom Holze zu Wolmirsleben den Dritten
200	202 V	Pfennig aus dem Heergewette seines verstorbenen Vaters in Hakeborn fordert.
		Peter vom Holze besitzt aber ein freies Lehngut vom Domkapitel.
286	232R	23.04.1561 An ambtman zu Egeln
		Thumbdechant
		V. g. w. z. ehrenuester vnd erbar lieber ambtman vnd getreuer.
		Inliegend werdet ihr befinden, welcher gestalt von dem baumeister vnserer kirchen Peter vom Holtte [Holze] hiebeuor beliehen worden.
		Nuhe wihr dan bedacht vnd gentzlich entschlossen, alle dieselbigen lehen vnserm ambt Egeln eintzuleiben, als wollet ihr seine soehne, wan sie
		bei euch derhalben ansuchen werden, nach lauth ihrer altten lehenbriefe von vnsert wegen beleihen. Vnd dargegen euch die gewoehnliche
		lehenwahre lassen entrichten. Wollet auch mitt allem fleiß verkuendigen, ob auch ihrmalß vor dieser zeitt vnserm ambt Egeln von denen
		Hufen vff Schwanbecker [Schwaneberger] marck so jetzund die leuthezu Bothmanßdorff [Bottmersdorf] betreibendienste sein geleistet
		worden. Vndt wie lange sie wohl den acker vnter ihrem pfluge gehabt.
		Desselbigen vnß vorstendigen, daran thut ihr vnß zu gefallen, vnd sein euch in allem guthen geneigt.
		Datum 23. Aprilis ao 61
		25.04.1561 An das Domkapitel
		Richter, Schöppen, Bauermeister und Gemeinde Atzendorf
		Den hochwürdigen, ehrwürdigen, würdigen, edlen, ehrenfesten und achtbaren herrn, ehren dechant, senior, und ganzem kapitel der erzbischöflichen domkirchen zu Magdeburg , unsern großgünstigen herren sämtlichen und sonderlichen Gemeine zu Atzendorf um lindern der dienste
		Hochwürdige, ehrwürdige, würdige, edle, ehrenfeste und achtbare großgünstige herrn, euern achtbarn hoch und ehrwürden sind unsere allezeit willige und gehorsame dienste in untertänigkeit zuvorn.
		Hochwürdige und ehrwürdige herrn, was ein hochwürdiges domkapitel neulich von uns armen leuten, der gemeine zu Atzendorf, als desselbigen hochwürdig
		kapitels untertanen, des pflügens und anderer dienste halben im Egelschen gerichte nun an eben hinfurt zu leisten begehrt hat, ist unsern großgünstigen herren ohn zweifel in frischer gedechtnis und wohl bewusst.
		Nachdem aber unsre eltern und wir arme leute von alters und so langer zeit her, (welche zeiten aus deutlich versiegeltem brief von dem hochwürdigsten in
		Gott vatern herrn Erico , erzbischofe zu Magdeburg, und einem hochwürdigen domkapitel anno domini 1292 geben, zu erweisen ist), durch euer achtbar
		hoch und ehrwürdige antecessores und vorfahren und ganzen kapitels schutz und förderung, bei unser alten freiheit nicht allein mildiglichen gelassen,
		sondern auch reichlichen verwillingt und erhalten worden, und nicht ins gericht zu Egeln gehören noch dienstpflichtig sind gewesen, tragen wir arme leute
		gegen ein hochwürdiges domkapitel, unsere von Gott verordente obrigkeit, sämtlich und sonderlichen diese gänzliche zuversicht und hoffnung, bitten auch
L		5-5-1

		alle sämtlichen und sonderlichen mit höchster fleißigster bitte und begierde, wie das mag geschehen, es wollte ja ein hochwürdigs domkapitel als unsere gnädige oberherren damit auch hinfort uns verschonen und bei unser so lang jahr her gehabten freiheit und gerechtigkeit mildiglichen lassen und schützen, im betrachtunge, dass solches euer achtbare, hoch und ehrwürdige vorfahren, so dies dorf mit der freiheit begnadet, einhellige meinung ist, und dazu euer achtbare hoch und ehrwürden löblich und rühmlich nachzusagen, dass dieselben ihre arme untertanen bei ihrer vorgehabten gerechtigkeit schützen und erhalten, und ihren kindern, ja kindeskindern damit dienen, welches der allmächtige Gott denselben mit gnaden und reichlich segen in viel tausend wege vergelten wird. Im fall aber (das wir doch gänzlichen nicht hoffen), da wir arme leute durch gewalt und mit benehmung unser gerechtigkeit, siegel und brief dazu gehalten und getrieben würden, ists gewisse, dass wir arme leute bei dem unsern und unser nahrung nicht lange bleiben mögen, weil allbereit der größte hauf unter uns mehr schuldig, dann sie zu bezahlen haben, auch dieweil so mächtig große schatzung unserm gnädigsten herren dem erzbischof zu erlegen, auch so schwere zinse und pächte von uns heraus müssen jährlichen gefallen, desgleichen kein dorf in dieser nachbarschaft, als viel wir bisher erfahren, beschwert. Weil dann, achtbare hoch und ehrwürdige herren, dieses dorfs gewisses und ewiges verderben sein würde, wann es mit solchem dienst soll beschwert werden, und wir aber bisher von allen euern achtbaren hoch und ehrwürdigen vorfahren gnädig bei unser gerechtigkeit gelassen, auch in das gerichte zu Egeln nicht gehört und euer hoch und ehrwürdigen löblich und christlich nachzusagen, dass sie uns arme leute, unsere kinder und nachkommen als unsere christliche obrigkeit bei unserer nahrung schütze und fördere, bitten wir, die ganze gemeine, alle sämtlich und sonderlich, jung und alt, kinder und eltern, aufs allerunterfänigste und fleißigste und um Gotts willen,
293	239R	05.05.1561 An den ambtman zu Egeln
	240V	Thumdechant Senior
		V. g. w. zuuor ehrenuester vnd erbar lieber ambtman vnd getreuer. Wihr haben Hanß vom Holtze [Holze] auff seine supplication, so ehr hiebevor deß dritten pfennigs halben, so ihme Christoff vom Hagen inne behalten will, anspruch gethan, mit allem fleiß an den vom Hagen vorschrieben, vnd ihn von solchem fohrnehmen abzustehen vormahnt. Nuhe wihr aber befinden, daß ehr auf seinem vohrhaben vorharrt vnd von erlegung deß dritten Pfennigs nicht abstehen will, sondern auff die buergen, so ihm Hanß vom Holtze [Holze] derwegen setzen muessen, hefftig dringet, alß gesinnen wihr guethlich, wollet vor euer person zum vberfluß an den vom Hagen schreiben, vnd ihme zu gemueth fuehren, ob wohl daß dorff Hackebornn [Hakeborn] zum hause Hadmerschleben [Hadmersleben] von vnß an denn gerichten, vber Peter vom Holtze [Holze] nach gelassene guether alß vnserer kirchen freye lehnguther gantz vnd gahr nichts gestanden, daß auch derhalben ihme der dritte pfennig von denselbigen guethern, nicht gebuehre. Wuerde ehr aber Hansen vom Holtte [Holze] seihne anererbte guther folgen zu lassen sich nachmahlß weigern, kuentten wihr nicht vmbgehen, v. gnädigsten h. vmb gebuerlichs Einsehen antzulangen. Daran thut ihr vnsere gefellige meinunge in allem guthen zubeschulden. Datum 5. May ao 61.

295	242V	16.05.1561 An ambtman zu Egeln
		Thumbdechant Senior
		V. g. w. zuuor ehrenuester vnd erbar lieber ambtman vnd getreuer.
		Waß Christoff vom Hagen deß dritten pfennigs halben, so ehr Hansen vom Holtze [Holze] innebehalten, will an euch geschrieben haben,
		wihr entpfangen vnd vorlesen. Damit vnß nuhe an vnserer gerechtigkeit auch nichts einiges entzogen werden, gesinnen wihr guetlich, wollen
		euch bey denn freyen im ambt Hadmerschleben [Hadmersleben] vnd Wantzleben [Wanzleben], welcher guether vnsere fremde vber
		anderrer oberkeithen freye lehen sein vnd darinnen die ambt, die gerichte nicht haben, fleißig erkundigen. Ob eß sich in solchen erbfellen, wie
		der vom Hagen berichtet, also vorhalte, vnd vns desselbigen hinwieder vorstendigen.
		Daran thun ihr vnsern gefallen.
000	0.40)./	Datum den 16. May ao 61
302 303	249V 249R	11.06.1561 An ambtman zu Egeln
	21011	Thumbdechant Senior
		V. g. w. z. ehrenuehester vnd erbar lieber ambtman vnd getreuer.
		Inliegend werdet ihr befinnden, waß sich Vincenz Braun vber Claus Augstin [<i>Augüstin</i>] vnd Jochim Thilen [<i>Thiele</i>] thun beclagen. Nuhe wihr dan diesem supplicanten vm menniglichen die billigkeit beibefahrenn zulassen, vnd geubten muthwillen ob es sich seinem bericht
		nach vorhielte in gebuehrliche straffe zunehmen bedacht, alß ist vnser begehren, wollet erwehnten supplicanten beneben obbenantenn
		seinenn gegenparth forderlichst vor euch bescheiden, diese sachen nach notturfft in vorhoer nehmen, vnd nach befindung dieselbigen in guthe
		zuuorgleichenn euch befleissigen. Im fall aber sie nicht guthlich kundten entscheiden werden, vnß woran der mangell geweßen hinwieder berichten.
		Euch hirin fleissig ertzeigen, daran thut ihr vnsern gefallen, und sein euch zu gunstigem willen geneigt.
		Datum 11. Junij ao 61
305	251R	23.06.1561 An ambtman zu Egeln
		Thumbdechant Senior
		V. g. e. z. ehrenuhester vnd erbar lieber ambtman vnd getreuer.
		Inliegend habt ihr zubefinden,
		waß sich Hans Rothger [<i>Röttger</i>] an vnß thut beclagen. Wo es sich nuhe seinem bericht nach vorhielte, achten wihr dafuer, daß die
		geldstraffe nach gelegenheit der sachen genugsam wehre vnd konte ehr mit dem außgebiethen oder rechnunng der gerichte vorschonet
		werden. Im fall es aber vmb seine vorwirckung anders gelegen. wollet ihr vns desselbigen berichten, damit wihr vns gegen ihm mitt der
		antwort mugen wissen zuuorhalten.
		Es hat auch Claus Knochen nachgelassene wittwe zu Bleckendorff sich vnlangst durch Anthonius vnd Ludolffen von Hoym vnd
		Sigmund von Witzenhagen an vns vorschreiben lassen, daß wihr ihr die zeitt ihres lebens ihr hauß vnd hoffdienstes vnd schosses wolthen
		befreihen, dieweil vns aber solches aus vielen vhrsachen bedencklich, es auch derwegen albereith einmal abgeschlagen, so lassen wihr es bei
		solcher vnserer abschlegigen anttwort nachmals beruhen. Welches ihr gedachte wittfrauen vnsert wegen alß wollen vormelden. Vnd thut hiran vnsere gefellige meinung. Sein euch zu allem guthen geneigt.
		Datum den 23. Junij ao 61
		Patuni uch 23. Junij av 01

308	255V	29.06.1561 Möllendorff Übergabe Atzendorfs von J. v. Latorff an Domkanitel 1561
	255V 255R	Monchaoth, Obergabe Meetiaoth von O. V. Latorii an Donnapiter 1,01
	200.1	[http://dfg-viewer.de/show/cache.off?tx_dlf%5Bpage%5D=309&tx_dlf%5Bid%5D=http%3A%2F%2Frecherche.landesarchiv.sachsen-anhalt.de%2Fxslt%2Findex.aspx%3Fxml%3DCopNr_189-producer.xml&tx_dlf%5Bdouble%5D=0&cHash=63e12ac087be9da1f68292cd67d78de1]
		Wier Christoff von Moellendorff [<i>Möllendorf</i>] , duhmdechand vnd gantze capittelgemeine der ertzbischofflichen kirchen zu Magdeburgk
		bekennen vor vnß vnd alle vnsere nachkommende, daß wier vnß in gehaltenem eintrechtigem vnd gemeinem capittels rathe mitt dem
		ehrwirdigen vnd ehrenvesten herrn Joachim von Lattorff [<i>Latorff</i>], vnserm herrn seniorn vnd obedientiarien in der obedientien
		Gramßdorff, [Gramsdorf] vmb das dorff Atzendorff mitt allen seinen zubehörungen, jurisdiction vnd gerechtigkeiten, so biß daher dem
		obedientiario daran zugestanden, vorglichen vnd voreinigett haben wie folgett:
		nemlich dieweil obgenenter vnser her senior, mittbrueder vnd obedientiarius vnß berürt dorff mitt allen seinen zubehorungen, renthen,
		pechten, zehenden, geschossen, zinsen, gerichten, gerichtsfellen vnd wie das ferner nahmen hatt, auch diensten vnd froehnen, vnß nach
		vnserem besten hinfoerder zugebrauchen guthwillig abgetretenn,
		so woelten vnd stellen wier dargegen obgenanten hern Joachim von Latorff vnd allen seinen nachfolgern in der obedientien Gramßdorff
		[Gramsdorf] zu erstatung solches obgestandenen dorffs Atzendorff jehrlich vnd alle jahr besonders vff den tag Martinij durch vnsere
		Zitermeister [Küster], so jedes jahr sein werden, einhundert vnd dreissig Gulden ganghafftiger muentz, dessgleichen durch vnsern baumeister
		vierdehalb Wispel guthes weyßens vnd vier Wispell hafer, von welchem allen der obedientiarius die gewoenliche ministration tuhn vnd
		außrichten soll, unsäumlichen hier in seiner behausung lassen entrichten vnd zustellen,
		es soll auch der obedientiarius, so jderzeit sein wird, hinforder den halben teill der rauchhüener, so jährlich von den einwohnern obgemelts
		dorffs gegeben werden, haben vnd behalten vnd vnß die andre halbe will bleiben.
		Waß aber den dreien processoribus vnd dem vicario S. Crucis jehrlich aus mergemeltem dorff ist gereichtt worden, wollen wier ihnen
		hinfoerder ohne des obedientarij zuthun auch entrichten.
		Solches alles stet vnd vnwiederruflich zutuhn, haben wier, Christoff von Mollendorff [<i>Möllendorf</i>] thumdechand vnd gantze
		capittelgemeine, vnsers capittels großes insiegel, vnd Joh Joachim von Lattorff [Latorff] sein angeborn pittschafft wissentlich an diesen
		brieff gehangen, der gegeben ist zu Magdeburgk freitags nach Petri Pauli nach Christi vnsres einigen seligmachers geburth im
		funffzehnhunderten vnd ein vnd sechzigsten jahr
310	256R	11.07.1561 An Hansen von Lossau [<i>Lossow</i>] ambtman zu Egeln
	257V	Thumdechand Senior vnd Capittelgemeine
		V. g. w. zuuor ehrenuehester vnd erbar lieber ambtman vnd getreuer.
		Wier haben eur schreiben sambt der Halberstatischen commissarien an euch ausgegangene citacion entpfangen, vnd euer bedencken vnd
		geschehene fehrwendung daraus vorstanden, vnd euch dan beruerte commissarien wieder recht vnd den landesgebrauch mitt der angestelten
		tagsetzung in itziger ernde fortzufahren willens, wollen wier auff schierstkommenden Sontag bei euch zu Egeln vnd folgigs Montags an orten
		der gebrechen erscheinen vnd vnsere meinung den commissarien nach notturfft vormelden lassen. Wollet derwegen auch euerm schreiben
		nach mitt den freien des ambts auch den altsessen vnd vndertahnen zu Egeln dermaßen gefast machen, das wo die von Kochstedt an vnsrem
		getreidich vns schaden zuzufuegen sich vnderstehen, werden wier ihnen dasselbige mitt gleicher maß vergelten muegen.
		Daran gezeigt vnser gefellige meinung vnd sein euch zu allem gutem wohl geneigt.
		Datum 11. Julij ao 61

312	259V	13.07.1561 An den Ambtman zu Egeln
		Thumbdechant
		V. g. w. zuuor ehrenuhester vnd erbar lieber ambtman vnd getreuer.
		Wiewohl wihr euch zugeschrieben, heut Sontags bej euch antzukommen, vnd folgendes tages den angesetzten tagk beneben euch zu besuchen,
		so seyn wihr doch eilents von v. g. h. dem erzbischoffe zu Magdeburgk ? bej s. f. g. morgendes tages zu Wolmirstedt zu sein, erfordern
		worden. Haben derwegen den commmissarien den tagk abgeschrieben. Wollet ihr von stund an nach heut diese nacht dem heubtman zu
		Grueningen [Gröningen] zuschicken, euch vnseumlich ertzeigen.
		Daran thut ihr vnsern gefallen. Vnd sein euch zu allem guthen geneigt.
		Dathum 13. Julii ao 61
325	271R	17.09.1561 An den Ambtman zu Egeln
		Thumbdechant Senior vnd Capittelgemeine
		V. g. w. z. ehrnuehester vnd erbarlieber ambtman vnd getreuer.
		Eß hatt vnß vnser vnderthane zu Atzendorff Hanß Bellmann [Beilmann] klagend berichtet, wie daß sein sohn mitt dem richter daselbs zu
		vnwillen gerathen, vnd sei derwegen vff ansuchen des richters von euch zu gefengnuß genommen mitt dem bescheidt, ehr solle zehen [Taler]
		zuer straffe geben oder zehen wochen dafuer gefenglich sitzen.
		Nuhe wihr dan diese sache alhier in vorhoer zunehmen willens, alß begehren wihr, wollet den gefangenen gegen genugsame buergschafft
		seiner gefengnuß entledigen, im fall ehr nach vorhoer der sachen straffwirdig befunden wuerde, soll ehr euch wiederumb zu jeder zeitt in
		gebuehrliche straffe gewiesen werden.
		Datum den 17 Septembris ao 61
329	275V	03.10.1561 An den ambtman zu Egeln Hansen von Lossaw [Lossow]
		Thumbdechant Senior vnd Capittelgemeine
		V. g. w. zuuor erhrenuehester vnd erbar lieber ambtmann vnd getreuer.
		Waß vnser gnediger herr der Ertzbischoff [Sigismund] zu Magdeburgkan vns gnedigst thut gesinnen vnd suchen, werdet ihr inliegend
		befinden. Nuhe wihr dan s. f. g. nicht allein hierin, sondern in allem mueglichen dingen underthenigk zu willfahren vnd angenehme dienste
		zuleisten gesinnet, alß begehren wihr guetlich, wollet deß schaffmeisters weib beivorwahrtem schreiben nach ohne vorzugk gegen
		Wantzleben [Wanzleben]vnd wo die fürstin [Hedwig von Anhalt ⁷] des orts nicht einkehme, gegen Grossen Saltza [Groβsalze], abe wo
		ihrer f. g. sonsten anzuteffen sein muechten, heut dato abzufertigen, vnd euch darannichts vorhindern lassen.
		Daran thut ihr vnsere gefellige meinung, vnd sein euch zu allem guthen geneigt.
		Datum 3. Octobris ao 61
		Inliegenden v. gnd. h. brieff wollet ihr vnß bei briefes zeigen vornahme wiederumb zuschicken.

330	275R	04.10.1561 An v. gd. h. den ertzbischoff zu Magderbugk
		Permissis quitendis
		Gnedigster fürst vnd herr.
		Vff e. f. g. gnediges begehren haben wihr also baldt vnd von stunden die beschaffung gethan, daß bej der durchlauchtigen hochgebornen fürsttin, frauen Hedwigen gebornen marggrefin z u Brandenburgk vnd herzogin zu Braunschweig vnd Lüneburgk, e. f. g. freundlichen vnd geliebten schwester, daß schaffmeister weib zu Egeln ohne vorzugk, hette sollen ankommen, vnd zu ihren fürstlichen gn. sich vorfuegen. Es ist aber dasselbige weib itzundt mitt krankheit vnd grosser leibesschwache dermaßen befallen, daß sie ihrer gelieder gantz vnd gahr nicht mechtig, vnd nirgents dan wo sie hin gehoben oder getragen wirdt, zukommen vormagk. Dieweil sie dan also in Gottes gewaldt liegt, daß sieh auch ihres lebens aber wieder auffkommet, [ist] gahr schwerlich zuuormuthen. Alß erlangt an e. f. g. vnser vnderthenigste bitte, dieselbige wollen vns vnd das arme krancke weib daß hochgemelter fuerstin aus ertzehlten vhrsachen hirin vnderthenigklich nicht kan willfarrt werden, gnedigst entschuldiget halten. Dann e. f. g. vnd denselbigen vorwandten sein wihr, so es immer mueglich, nicht allein in solchem sondern auch in andern vnd wichtigen sachen, angenehm gefellige dienste in aller vnderthenigkeit zuleisten gantz willig Datum den 4. Octobris ao 61
334	280V	01.01.1561 1562
334	280V	08.01.1562An ambtman zu Egeln
		Thumbdechant Senior
		V. g. w. z. Ehrenuhester vnd erbar lieber ambtman vnd getreuer.
		Inliegend werdet ihr befinden, waß Stephan Mittag zu Atzendorff an vns suppliciehret, dieweil ihme nuhe diegangene schimpfungnd
		geubter freuelide ehr vnß auch daßbegis abgebothen vnd zinsen der geformlich zuuorhalten zugesagt sehen wihr vor guth an, ist auch
		hirmit vnser begehren, wollet eß bei den zehen thaler straffgeldt wenden, vnd do ehr auch dieselbigen binnen 14. thagen erlegen wirde, ihme
		zu dem seinen wiederumb kommen vnd darbey gerueglich bleiben lassen.
		Daran thut ihr vnser gefellige meinung in allem guthen zu erkennen.
		Datum den 8. Januarij ao 62
496fS	1062Nr	17.01.1562 Auszug aus dem "Inventarium und verzeichnus aller des Klosters Berge beweg- und unbeweglichen gütern und vermögens auf ertzbischoflichen
		gnedigen befehl von denen hierzu verordneten commissariis aufgerichtet mense januar ao. 1562."
		43½ gulden jährliche zinsen hat das kloster bei Hans Gittelde von einem freien hof und etlichen anderen gütern aufzuheben gehabt, jedoch dem domcapitel
		abgetreten, wofür dem kloster etliche hundert thaler, die es dem domcapitel sonst erlegen sollen, nachgelassen worden sind.
		Burchard und Heinrich Kunze haben zu männlichem Lehn 1 freien Wohnhof mit 6 Hufen Landes, 2 Werder und 1 Hufe zu Wolmirsleben. Daran hat die
		Gemeinde zu Wolmirsleben einen jährlichen Schoss.
		Christoph Knoch samt seinen Brüdern und Vettern haben eine Wiese und Holzwerder bei der Eichenlake aus Wolmirsleber Felde.
		Hans Bipenbohrer 1 freien Wohnhof binnen Wolmirsleben, desgleichen Hans vom Holze und Paul Küster.
		Jane Neumann [Niemann] und seine Brüder und Vettern 1 freien Hof und 2½ Hufe Landes und 1 Holzwerder zu und um Wolmirsleben.
		Hans Ingersleben und seine Brüder und Vettern 1 Hufe Landes auf Wolmirsleber Felde.
		Simon Boselager 3 Werder mit ihrer Zubehörung um Wolmirsleben gelegen.
		[UB KB]

335	280R	19.01.1562 Ann den ambtman zu Egeln.
	281V	Thumbdechant Senior Ca
		V. g. w. zuuor ehrenuhester lieber ambtman vnd getreuer.
		Inliegend werdet ihr befinden, waß Hans Hafferhauff [Haberhaufe], daß er von seinen gegenern Hansen Latorff vnd Hans Paulen
		muthwillig weise mitt rechte bedrenget werde, an vnß supplicieret, vnd ob wihr euch wohl hiebeuor diese sache zu vorhoern zunehmen vnd zu
		guethe beitzulegen befohlen, so werden wihr berichtet, daß dieser vnser befehlich, wegen des gegentheils vngehorsamen aussenbleiben, nicht
		habe kuennen außgerichtet werden. Damit aber der arme supplicant von beidsamen gegenern nicht so muthwillig in vorgebliche vnkosten
		muege gefuehret werden, ist vnser begehren vnd guthlichs gesinnen, wollet beide parthen auff einen namhafftigen tagk noch einmal ernstlich
		vor euch bescheiden (vnd do der gegentheil abermahlß muthwillig aussenbleiben wuerde, sie durch den vogt fahen vnd euch mitt
		gebuerhlicher scherff, wie gegen die vngehorsamen, vornehmen lassen) euch auch befleissigen, diese sache nach genugsamer vorhoer vmd eingenommenem bericht in der guethe zuvortragen, vndt vns waß ihr also vorhandeln vnd außrichten werdet, vber euch in dieser sache
		vorfallen wirdt, schrifftlich berichten.
		Daran thut vnß zu besonderm
		gefallen. In allem guthen zubedenken.
		Datum 19. Januarij a. 62
336	282R	30.01.1562An den ambtman zu Egeln
		Thumbdechant Senior
		V. g. w. z. ehrenuhester vnd erbar lieber ambtman vnd getreuer.
		Do sichs inliegender Gories Aldensteins [Altenstein] zu Bieren clagschriftt nach vorhielte, vnd beclagte beider der schuldt gestendigk,
		achten wihr vor billich, daß supplicanten seine außgeliehenen jrlich wiederumb vorfolgt werde, begehren demnach hirmit, beclagte Hansen
		Calows [Kalau] vnd Drebes Tanzman [Dansmann] dahin ernstlich zuhaltten, daß clagender ihr gleubiger der billichkeit nach wiederumb
		von ihnen befriediget vnd clagkoß gemacht werde. Euch hirin fleissig erzeigen daß wihr weitters anlauffens mugen geubrigt sein.
		Daran thut ihr vnsern guthen gefallen, vnd
		sein euch in allem guten geneigt. [ohne Datum; 29. oder 30.01.1562]
340	282V	[<i>onte Datum</i> ; 29. oder 30.01.1502] 20.02.1562 An ambtman zu Egeln
0.0	2021	Thumbdechant Senior
		V. g. w. z. ehrenuhester vnd erbar lieber ambtman vnd getreuer.
		Es ist vnser begehren vnd gutlichs gesinnen, wollet alßbalde angesichts briefes Simon Boselager zu euch bescheiden, vnd eure sachen
		beiderseits darnach richten, daß ihr morgen Freitages fruehe tagtzeit zum lengsten vmb sieben uhr, alhier zu Magdeburgk mitteinander bei
		vns sein mueget dann wihr eurer capitulariter beisammen zu erwarten, vnd mitt Simon Boselagern deß vohrhabenden kauffs seiner guther
		halben endtlich zuschliessen, bedacht, euch hiran nichts vorhinken lassen, daß wollen wihr gewißlich zugescheen vorhoffen.
		Thut vns auch daran zu guthem dank vnd sonderlichem gefallen.
		Datum Donnerstag nach inuocavit ao 62

341	287R	20.02.1562	An den ambtman zu Egeln
			Thumbdechant Senior
			V. g. w. z. ehrenuhester vnd erbar lieber ambtman vnd getreuer.
			Aus inliegender supplication habt ihr zuuornehmen, waß sich Christoff Schweitzer zu Schenbeck [<i>Schönebeck</i>] seines vorkaufften
			hauses halben vber euren vogts zu Egeln beclage. Nuhe wihr dan diesen handell gerne vorfahren vnd vorgleichen wissen woltten, alß ist
			vnser begehren vnd gutlichs gesinnen, wollet die parthen beiderseits auff einen namhafftigen tag vor euch bescheiden, ihre clage vnd
			antwortt hoeren, vnd nach genugsamem entpfangenem bericht, ihnen die biligkeit hirinne zu vorfuegen vnd wiederfahren lassen.
			Daran thut ihr vnsere gefellige meinung
			vnd sein euch zu allem guthen geneigt.
			Datum den 20. Februarij ao 62
341	288V	23.02.1562	An den ambtman zu Egeln
			Thumbdechant Senior
			V. g. w. z. ehrenuhester vnd erbar lieber ambtman vnd getreuer. Es ist vnser begehren vnd guthliche gesinnung, wollte negstkunfftigen
			Freitagk den 27. Februarij beneben einem thuechtigen vnd geschickten zimmermann, den ihr zu gebewden [Gebäuden] pfleget
			zugebrauchen, frueher tagezeitt alhier bei vns erscheinen. So wollen wihr alßdan leutthe bej vns haben, die sich auf holtzkeuffer vorstehen
			vnd vns wiedereinander berahten, wie man rathsam einen floß holtz auß dem lande zu Behmenn [Böhmen] anher bringe koentte.
			Euch hierin vns ruhmlich ertzeigen, geschicht vnsere gefellige meinung.
343	290V	05.03.1562	Datum 23. Februarij ao 62
343	290V 290R	05.03.1502	Offener Brief
			Wir thumbdechandt Senior entbiethen allen vnd jeglichen ambtleuthen, zollnern vnd geleitsleuthen, so mitt diesem vnserm offenen
			Colongt domnach an ouch comtlich and cinon iodon inconderhoit ancer gutliche gegen benonnen mitt hitt amb obberuhrten floß co am benontter
			ynser diener erkaufft, geleithe ynd zolefrei ynbeschweret durchfaren ynd zukommen zulassen, brieffes zeigern auch auff sein ansuchen, ob
			Gegeben zu Magdeburgk Donnerstags nach Oculi den 5. Martij im 62. Jahr
			brieffe ersucht, vnsere freundliche dienste, auch gunstigen vnd geneigten willen, vnd fugen euch hirmit zuwissen, daß wihr vnsern lieben getreuen Johann Brenner vns ein groß floß von bauholtz, sparren, brethern vnd lathen zu notturfft vnserer eigenen forhabenden gebew zu Birne [Biere?] eintzkauffen, vnd anher biß gegen Schonbeck [Schönebeck] flossen zulassen, abgefertig Gelangt demnach an euch semtlich vnd einen jeden insonderheit vnser gutlichs gesinnen mitt bitt, vnß obberuhrten floß, so vns benantte vnser diener erkaufft, geleiths vnd zolsfrej vnbeschweret durchfaren vnd zukommen zulassen, brieffes zeigern auch auff sein ansuchen, ehr es benoethiget, huelffe vnd forderung vmb vnsert willen zuertzeiegen. Daß sein wihr gleichfalß vnd auch sonsten hinwieder freundlich zuuor dienend vndinn allem guthen zubeschulden geneigt. Vhrkundlich mitt vnserm insiegel bekrefftiget.

346	293V	05.03.1562An den Ambtmann zu Egeln
040	233 V	Thumdechant senior
		V. g. w. zuuor ehrenuester vnd erbar lieber ambtman vnd getreuer.
		Waß sich Jacob Bock , vber Henning Erxleuem [Erxleben] zu Schwanbeck [Schwaneberg] thut beclagen, habt ihr inliegend zu
		befinden., Do sichs nuhe seinem bericht nach vorhielte, ist vnser begehren, gedachten Erxleben kurzum mitt ernst dahin zu haltten, daß ehr
		supplicanten die zugesagte gersten vberlieffere, oder ihme die viehr thaler, so ehr auff die gersten empfangen, beneben den muthwillig
		geuhrsachten expensen [Aufwand], welche ihr zumessigen [zu messen] sollet macht haben, alsobaldt in kuertze erlege, damit supplicant
		clagloß gemacht vnd wihr ferners anlauffung geubrigt werden.
		Daran thut ihr vnsere gefellige meinung, vnd sein euch zu allem guthen ge
		neigt.
		Dath den 7. Martij ao 62.
351	297R	06.04.1562 An Johan Nothoff damalß zu Birne [Borne oder Biere]
	298V	Thumbdechandt Senior
		vnd alle gelegenheit genugsam darauß vornohmen, haben auch deß geleits halben an den Churff. zu Sachssen v. g. h. geschrieben,
		gentzlicher zuuorsicht s. f. g. werden die vorschaffung thun
		Dathum Montags in Ostern ao. 62
352 353	299V 299R	10.04.1562 An Johan Nothoff
333	2991	Thumbdechandt Senior
		[Nothoff hätte den Bescheid des Kurfürsten abwarten sollen, bevor er einen Boten mit einem weiteren Brief schickte]
		daß ihr aber eygener persohn darnach degen Torgau ziehen soltett vnd die flosser ihres gefallens lassen walten. Ob wihr nuhe wol gerne
		euch bej diesem bothen souiel gelder, daß ihr die zolle # ob vnß der frej paß geweigert wurde verlegen kuntet, vberschreiben woltten, ist vns
		doch dasselbige, dieweil vns der geleitsbrieff noch nicht gentzlich abgeschlagen, dergestaltt bej einem bothen zuuorschicken, bedencklich.
		Wuerde euch nuhe zu Torgau abschlegige antwortt gegeben, wollet ihr euch beneben Hansen Grefen [<i>Gräfe</i>] befleissigen, daß ihr zu Dreßden
		[Dresden] oder sonsten, wohe eß mueglich, bej guthen meinens in vns souiel geldes auffbringet, dasselbige soll ihnen zu guther genuege
		foerderlich wiederrumb vberschicket werden. Wie aber sonsten mitt dem flosse, do daß wasser fallen wuerde, forthkommen soltten, wissen wihr keinen rath
		Mit dem glase wollet ihr eß, dieweil man dasselbige anderswo fast inn neheren kauff auch bekommen kan, lassen beruhen, vnd auff dißmal
		keines keuffen oder bestellen
		Dath. 10. Aprilis ao 62.
	2011	
254	301V	15.04.1562 An den ambtmann zu Egeln Thumdechant senior
		Vnsern guenstigen willen zuuor ehrnvehster vnd erbar lieber ambtman vnd getreuer.
		Inliegend habt ihr zu befinden, waß sich Barthel Huefener [Hüfner] der straffe halben, so ehr euch wegen seiner verbrechung erlegen soll,
		thut beclagen. Hette ehr nuhe, seinem antzeigen wegen nach, die persohn alßbalde geehelicht, kuentett ihr soferne ehr hinforder sich zu
1		seinem dienste froemlich vorhalten wuerde, ihnen der angeforderten geldes straffe wolerlassen, ist auch hiermit vnser begehren, do ihr
1		sonstenn andere mehr vhrsachen wieder ihnen nicht hettet, ihnen dergestalt, daß ehr sich hinfuer getreulich vnd fromb vorhalten wolle, mitt
		der geldtstraffe zuuorschonen, vnd biß zu anderer zeit, ob ehr etwan straffwuerdig wuerde, vorzubehalten.
		In dem thut ihr vnserer meinung, vnd sein euch in allem guthen geneigt.
		Dath. 15. Aprilis ao 62

355	302V	12.04.1562An den ambtman zu Egeln
356	302R	Thumdechant
		Vnsern guenstigen willen zuuor ehrenvehster vnd erbar lieber ampteß vnd getreuer.
		Eingelegter Kersten Bedauen supplication vnd derselben angehenckten bitt sein wihr zu gedencken statt zu geben gewilliget, vnd wollen
		ihme ein jahr lang bei dem seinen von meniglichen vnuorhindert zusein hirmitt guenstiglichen erlaubt haben. Wirdt ehr sich in der zeitt
		redlich vnd vnorweißlich vorhalten, so kennen wihr als dann nach gelegenheit ferner mitt ihm gedult tragen, wollet ihnen derwegen, biß
		fernern vnsern bescheit, gegen meniglichen gleich andern euren amptsvorwandten an vnser stadt zu recht vnd aller billigkeit schuetzen handt
		haben vnd vorteidigen, darahne geschieht vnsere meinung. Sein euch zu allem guthen wohl geneuigt.
		Datum Dienstags nach Misericordias dominij [12.04. n.Z.] ad 62
359	305R	21.04.1562An heubtmann zu Egeln
		Thumdechant
		Vnsern guenstigen willen zuuor ehrenvehster vnd erbar lieber amptman vnd getreuer.
		Vnser iuengsten an euch wegen Kersten Pedauen [Bedau] ergangener beuehl vnd das ihme darinne gegebene geleitt, auch was denselbigen
		mehr anhengig, thut sich nicht ferner dann vff ein iahr erstrecken, vnd daß ehr binnen solcher jahresfrist, daß seine vorkeuffe sich anderer
		oerth seiner besten gelegenheit nach besetze, vnd alßdann das dorff reuhme, welche vorgeleitung dieweil mitt vnserm der obrigkeit auch
		dem mehrern theil der freuntschafft wissen vnd wirken geschieht, kann sich ihme vnseres erachtens des eids halben gantz nicht gefehrd sein,
		dann ihn derselbige ferner nicht, dann who ehr ettwas, sondernn vnser vnd der freuntschafft erlaubnis vnd vorwissen desselbigen zuwieder, beginnen wuerde, bindet, so kann auch die sach, nach dem sie ein mahl buerglich worden, nicht wiederumb peinlich werden. Wollet ihnen
		derwegen anhalts vnseres forigten berichts ein jahr langk im dorffe lassen bleiben, auch den andern gefangen knecht seiner vngebuehrlichen
		vorwirckung halben eures gefallens in gebuehrliche straff nehmen, dann wihr solchen vngehorsam vnd freuels mitt leichtem fuß
		zuvberschreitten keines weges gemeinet sein.
		Welchs wihr euch darnach zurichten nicht vor halten muegen, vnd sein euch zu allem
		guthen gewogen.
		Datum Dienstag nach Jubilate [21.04.1562 n. Z.]
367	313R	03.06.1562 An ambtmann zu Egeln
		Thumdechant
		V. g. w. z. ehrenvehster vnd erbar lieber getreuer.
		Inliegend habt ihr zuersehen, was Claus Beyendorff [Beiendorf] zu Osterweddingen seines gefangenen sohnes halben an vns supplicieret,
		nuhe aber der ancleger seiner hafft entledigt vnd beclagten der that noch nicht vberwiesen, sondern erbothig, vor alle des clegers zuspruche genugsame buergschafft im ambt zubestellen, alß ist vnser begehren, wollet den beclagten, wan ehr auf zwehn oder drej im ambt genugsam
		besessene buergen, clagenn dieser sachen halben fuß zuhaltten, stellen wirdt, seines gefengnus auch entlediget vnd dergestaltt zu buergen
		handen kommen lassen.
		Daran volbringt ihr vnsere redtliche meinung vnd sein euch in allem guthen geneigt.
		Datum 3. Junij ao 62.
	1	U. v J v

316V	^{05.06.1562} An ambtmann zu Egeln
316R	Thumdechant
	V. g. w. z. ehrenuehster vnd erb. l. getreuer.
	Waß die gemeine zu Atzendorff ihres gepfendeten viehes halben clagend an vnß gelangen lassen, habt ihr inliegendt zuersehen. Auff daß vnß
	nuhe von Levin von Halle oder andern deß hauses Atensleben [Athensleben] innehaben, hirin kein vnbillicher einhaltt geschehen muege,
	ist vnser begehren und guethliches gesinnen, wollet euch foerderlichst nach eurer gelegenheit, mitt ettlichen von Atzendorff , die der
	markscheidunge dasselbs guthe wissenschafft haben, an den orth, da die pfendungen gescheen, begeben, denselbigen in besichtigung, vnd wie
	es allenthalben darumb bewandt vnd sich zugetragen habe, guthe erkundigung nehmen, nachmalß vnß desselbigen, wie ihrs befunden, damit
	wihr vnß hirauff vnserer notturfft nach gegen Leuin [Levin] von Galle muegen vornehmen lassen, schrifftlich berichten.
	Daran thut ihr vns zu sonderm gefallen. Und sein euch in allem guthen gewogen.
017D	Datum 5. Junij ao 62
517K	09.06.1562 An richter [Peter Stüning] vndt scheppen zu Atzendorff Thumbdechant Senior
	Ersame liebe getreue.
	Waß wihr hibeuor vff supplicieren Hansen Krappen , deß vntziehmlichen vnd beschwerlichen gebrauches halben, so ihr bej euch im gerichte
	halttet, nemlich daß alle parthen, so zu ihren rechtfertigung im gerichte, einen satz einlegen, euch daneben 11 ½ groschendeßgleichen, so
	dessen begin, abschrifft nehmen, auch souiel allemal entrichten muessen daß ihr von solcher vnbilligken hinforder abstehen wolttet,
	geschrieben, werdet ihr euch wissen zuberichten. Nuhe hetten wihr vnß wol vorsehen, ihr wuerdet euch hirin vnserm befehlich nach vorhalten
	haben, weil eß aber von euch vorechtlich vbergangen, vnd vber dasselbige die parthen in allerlej weitleuffigkeit gerathen, vnd zu keiner
	befoerderung ihrer sachen kommen muegen ist vnser erster befehlich, wollet vns alle vnd jegliche acta vndt briefe, so in derselbigen, Achen
	Hansen Crappen [Krappe] vnd seinen gegenparth belangend, vor euch einbracht vnder des gerichts insigel wohluorwahret forderlichst
	vbersenden, auch die parthen hieher an vnß, ihrer rechtfertigung vollendt außzuuben. remithieren [remittieren – schicken] vnd weißen.
	Daran volbringt ihr vnsere redliche meynung.
0400	Dath. den 9. Juny ao 62
319R	13.06.1562 An ambtman zu Egeln
	Thumbdechant Senior
	V. g. w. zuuor, ehrenuhester vnd erbar lieber getreuer. Nachdem wir ettliche sachen, daran vnß gelegen, zu Schonbeck [<i>Schönebeck</i>] zuuorrichten haben, dartzu wir ettliche vnsers mittels ⁸ auff
	negstkunfftigen Dienstag den 16. Junij dahin vorordent. Dieweil wihr aber vmb berichts auch anderer vhrsachen willen eurer darbey auch
	beduerffen, ist vnser begehren, wollet euch benents tages frühe vmb acht uhr daselbst finden vnd antreffen lassen, damit wihr vnß der sachen
	notturfft nach allerley mitt euch muegen vmbereden, vnd ob es nach vns berichts bej euch haben zuerhalten.
	Daran volbringt ihr vnsern gefallen, vnd sein euch in allem
	guthen zu guthen geneigt.
	Dat. 13. Junij ao 62
	316R

374	319R	15.06.1562An ambtman zu Egeln
375	320V	Thumbdechant Senior
		V. g. w. z. ehrenuhester vnd erbar lieber getreuer. Welcher gestalt ihr ettliche wagen, so vnser geleithe vorfahren, habett angetroffen, vnd die selbigen zeit zu gebuhrlichem abtrage auffgeghalten vnd zu ruecke getrieben, haben wihr auß eurem schreiben vornommen, vndt tragen ob solchem eurem fleiß gahr guthen vnd gunstigen gefallen. Begehren auch hirmit, wollet dieselbigen fuhrleuthe wegen ihrer vorbrechung inn ziehmliche vnd doch ettwas scharffe straffe nehmen, vnd euch mit solchem ernste vnd scharffer bedrauung gegen ihnen vormercken lassen, daß sie dergestalt nicht wiederkommen, sonder auch eine abscheu daran haben muegen. Gleicher weise wollet ihr euch auch, ob kunfftiger zeitt nach diesen andere mehr kommen wuerden, nach gelegenheit mitt der straffe wissen zuhaltten. Solches mochten wihr euch, dem wihr mit gunstigem willen geneigt, zum bericht hinwieder nicht vorhalten. Dath. den 15. Juny ao 62.
	321V	19.06.1562An ambtman zu Egeln
376	321R	Thumbdechant Senior Waß der rath zu Aschersleben vor ihren burger Jacoff Dahmen [Damm, Thamm] wegen seiner auffgetriebenen pferde vnd wagen zum andern mal an vns thun schreiben, vnd waß wihr auch ihnen hiebeuor auff ihr erstes schrifflichs ansuchen zuer anttwortt gegeben haben, habet ihr inliegend zuvornehmen. Nuhe haben wihr nicht vnderlassen, vns hieueber notturfftigklich zuunderreden vnd zuberathschlagen, vnd befinden souiel, dieweil die strasse auff Atenslegen [Athensleben] nuhe lange zeitt von denen dienstsassen vnd anderen landtuolcke dergestaltt gefahren worden, vnd eß ihnen niemals gewehren oder vorbothen, daß derwagen auff dießmal, nachdem eß aus vnwissen hin gescheen, vnd sie zuuor sich der strasse zu enthalten durch keine offene edicta [Erlass, Verordnung] vorwarnet, ernste oder hartte straffe gegen sie nicht wol hafften muege. Begehren derhalben, wollet die ihrigen, so ihr vnserm befehlich nach auffgetrieben, daran ihr vnseren willen gethan, wirn auch euren getreuen fleiß gespuehret haben, itzmals ihrer pferde vnd wagen ohne entgelt wiederumb lassen folgen, vnd sie gentzlich entledigen. Daneben aber sich hinforth derselbigen strasse gentzlich zu enteussern, vnd die geleihe [Geleise?] dergestalt nicht mehr so muthwilligklich zu vmbfahren, sie deutlich vornehmen, auch andern fuhrleuthen solches anzutzeigen vnd fuer schaden zuwarnen ihnen aufferlegen Damit sich aber kuenfftigklich andre mitt solcher vnwissenheit, vnd daß die strasse vorbotten sey. nicht zu behelffen haben, wollen mitt dem ertzbischofe zu Magdeburgk, Primaten u. gnd. h., wihr vnß allerforderlichst hieruber vorgleichen, vnd befordern, daß dieselbige strasse auff Athensleben durch s. f. g. offene mandata [Weisungen] vnd edict, welche allenthalben in stedten, flecken vnd dorffern deß gantzen Ertzstiffts sollen angeschlagen werden, gentzlich soll abgeschafft vnd bej schweren straff ernstlich vorbothen werden. Doch wollet ihr mittler weil, ehe solche edicta angeschlagen werden, gleichwol achtung darauff geben lassen, vnd dies fahren
378	323R	27.061562 An ambtman zu Egeln
		Thumbdechant Senior
		V. g. w. z. ehrenuhester vnd erbar lieber getreuer. Waß an vnß Claus Beylman [<i>Beilmann</i>] supplicieret vnd sich vber Peter Stuening [<i>Stüning</i>] den richter zu Atzendorff thut beclagen, geben wihr euch inliegend zuuornehmen. Do sichs nuhe hirin also vorhielte, truegen wihr ob solchem, des Richters, muthwilligem vnd vnbillichem thetlichen beginnen gahr wenig gefallens, vnd begehren hiemit, wollet es ihme mitt ernst vorhaltten vnd ihme hinforth, sich solcher vnbilligen zundigung [<i>Sünde?</i>] gegen den supplicanten vnd andern zugebrauchen, keines weges vorstadten. Daran thut ihr vnsere meinung, vnd sein euch in allem guthen geneigt. Dath. den 27. Junij ao 62

383	329V	^{14.07.1562} An ambtman zu Egeln
384	329R	Thumbdechant Senior
		V. g. w. z. ehrenuester vndt erbar lieber getreuer. Wir werden von vnserm mittbruder herr Albrecht Krachten berichtet, dieweil Barthold
		Nieding , buerger zu Brauschweig keinen geschworenen zehendner gehabt, als sein ihme auß den vhrsachen, die sechs Schock garben, so
		ihme sonstenn jehrlich durch euch gereicht worden, auff zwei jahr vorenthalten, vnd nuhe dan ihme der zehende nicht abgezehlet, sondern
		nuhe ein genandtes, nemlich sechs Schock garben gegeben werden, kunnen wihr es vor billich nicht erachten, auß ertzehltenn vhrsachen ihme
		seine gebuhrenden Schock garben lenger vorhzuhalten. Begehren derwegen, wollet euch vmb den nachstandt, wie ihr wisset, mitt gedachtem
		Nieding billicher weise vorgleichen vnd ihme freien befug hinfoerder geben vnd folgen lassen.
		Daran thut ihr vnser willen, vnd sein euch in allem guthen geneigt.
		Dath. 14. Julij ao 62
387 388	333V 333R	20.07.1562 An ambtman zu Egeln
300	SSSIN	Thumbdechant Senior
		V. g. w. z. ehrenuhester vndt erbar lieber getreuer.
		Demnach wihr auff vnserer muhle zu Stasfurth ettliche schweine aufflegen vnd daselbst mesten zulassen bedacht, vnß aber an denselbigen
		noch manglung vohrfellet, wihr auch alhier keine, so dartzu tüchtig sein mochten, bekommen konnen, ist vnser begehren, do ihr im ambt
		ettliche schweine, welche auffzulegen vnd zumesten diehnlich wehren, hettet, wollet vnß, wieuiel ihr vnß derselben lassen konnen, schrifftlich
		berichten.
		Wollen wihr dieselbigen gegen gebuerliche betzahlung, welche wihr euch dafuehr wollen thun, bei euch lassen abholen.
		Dath. den 20 July ao 62
388	334V	27.07.1562 An den ambtman zu Egeln
		Thumbdechant Senior
		V. g. w. z. ehrenuhester vndt erbar lieber getreuer.
		Inliegend werdet ihr befinden, waß Hennning von Portfeld auff supplicieren Vrban Wolfes vns thut schreiben, vns Hansen
		Hafferhauffen [Haberhaufe] von seinem vohrnehmen abzuweisen bittett. Damit wihr vnß nicht hierauff mitt gebürlicher anttwortt gegen
		ihme konnen vornehmen lassen, ist vnser begehren, wollet euch aller gelegenheit dieser sachen fleißig erkundigen, vnd vns derselbigen
		schrifftlich vorstendigen.
		Daran thut ihr vnsere gefellige meinung, vnd sein euch zu allem guthen geneigt.
		Dath. den 27. Julij ao 62

390	335R	06.08.1562An ambtman zu Egeln
		Thumbdechandt Senior
		V. g. w. z. ehrenuhester vnd erbar lieber getreuer.
		Eß hat vns die gemeine zu Atzen dorff eur schreiben so ihr an sie gethan, zugestellet vnd sich deß einlagers, so ihnen von euch wiederfahren,
		gantz beschwerlich beclaget, wie ihr inliegend habet zubefinden, auch deß einlagers wiederumb zuentledigen, dieweil sie sich aber alhier gegen
		vns, daß ihrige darumb sie von euch eingelegen worden, eintzfuehren erbothen, vnd wihr auch befinden, daß man eher im guthe dan mitt
		solcher geschwindigkeit bej ihnen die dienste erhalten kan, wollen wihr eß inandern wege, wie ihr von vnserm mittbruder Herrn Albrechten
		Krachten , welcher vnsers vorsehens morgen bej euch zu Egeln sein wirdt, vorstehen werdet, gegen ihnen vornehmen. Vnd begehren hirmit,
		wollet solchen ernst auff dießmal gegen ihnen lassen fallen, vnd sie deß einlagers biß auff weiteren bescheidt wiederumb entledigen.
		Daran volbringt ihr vnser gefellige meinung, vnd sein euch in allem guthen geeigt.
		Dat. den 6. Augusti ao 62.
392	337R	11.09.1562 An den ambtman zu Egeln
		Thumbdechandt Senior
		V. g. w. z. ehrenuhester vnd erbar lieber getreuer.
		Inliegend werdet ihr befinnden waß sich Heinrich Levin zu Atzendorff thut beclagen. Do sichs nuhe zu dem seinem bericht nach vorhielte,
		vnd ihme daß einlager damalß, alß ehr zu euch gegangen, lauts inliegender kundtschafft noch nicht angekunndiget gewesen, wihr vor billich
		nicht erachten daß derhalben die geforderte straffe vonn ihme soltte genommen werden. Begehren demnach, wollet eß dahin mitteln vnd
		richten, daß der arme supplicant auff seiner stieffuaters angeben wieder billigkeitet nicht muege beschwehret werden.
		Daran thut ihr vnser gefellige meinung, vnd sein euch in allem guthen geneigt.
341	340R	Dath. den 11 Augusti ao 62
34 1	340K	14.08.1562 An Marx Schnock zu Atzendorff Thumbdechant Senior
		Lieber getreuer. Es thun sich Jonas Reusemacher, Hans Helwich [Hellwig], Andreas Friedrich vnd Kersten Pedau [Bedau] ettlicher
		guther halben, so ihnen zustendig vnd durch dich vorenthalthen werden, vber dich beclagen vnd vmb vorhoer der sachen bitten. Nuhe wihr
		dan ihnen den Mittwochen nach Egidij, den 2. Septembris, schirstkünfftig ernandt vnd angesetzt, alß befehlen wihr dier hiermit,
		wollestbenantst tages auff vnserm capittelhause alhier fruer tagtzeit auch erscheinen, obbenantes dings gegenparths zuspruchs anhoeren vnd
		fernerer guthliche handlung gewärttl.
		Daran thustu vnsern gefallen.
1		Dath. den 14. Augusti ao 62.
		ματιπ, αυτι 14, ταιβαντι αυ ν2.

Thumbdechandt Senior V. g. w. z. ehrenuhester lieber getreuer. Waß sich Christoff von Trotha vber vnsern mueller zu Stasfurth [Staßfurt] thut beclagen, habt ihr inliegend zubefinden. diese clage hiebeuor durch vnsern mittbruder herr Albrecht Krachten dem muellervorgehalten, vndt von vngebuehrlicher abzustehen vormahnet worden, welcher damahls zur anttwortt gegeben, daß ehr daß wasser nicht höher, dan sich nach außw mahlpfals gebuehre, haltte, so wirdt doch vberdaß ferner von gedachtem von Trotha vber den mueller geclagt vnd wihr vml einsehen ersucht. Derowegen begehren wihr, wollet euch mitt dem von Trotha eines tages vorgleichen, vndt ob daß wasser gleich gehaltten werde, mitt fleiß besichtigen, wurdet ihr nicht daß wasser dem malpfal nach zuhoch gestauet finden, dem mu weisen, vnd ihme hinforth daruon abzustehen aufferlegen. Do eß auch recht gehaltten wuerde, wollen wihr vns zu dem von T vorsehen, ehr werde sich auch der gebuehr zuweisen wissen vnd vnß derwegen fernher vnbeschweret lassen. Solches mochten wihr euch, dem wihr zu allem guthen geneigt, zuuorrichten nicht vorhaltten, vnd thut daran vnsere gesellige Dath den 16. Augusti ao 62 341 341V 16.08.1562 11.00.	
Waß sich Christoff von Trotha vber vnsern mueller zu Stasfurth [Staßfurt] thut beclagen, habt ihr inliegend zubefinden. diese clage hiebeuor durch vnsern mittbruder herr Albrecht Krachten dem muellervorgehalten, vndt von vngebuehrlicher abzustehen vormahnet worden, welcher damahls zur anttwortt gegeben, daß ehr daß wasser nicht höher, dan sich nach außw mahlpfals gebuehre, haltte, so wirdt doch vberdaß ferner von gedachtem von Trotha vber den mueller geclagt vnd wihr vnheinsehen ersucht. Derowegen begehren wihr, wollet euch mitt dem von Trotha eines tages vorgleichen, vndt ob daß wasser in gleich gehaltten werde, mitt fleiß besichtigen, wurdet ihr nicht daß wasser dem malpfal nach zuhoch gestauet finden, dem mu weisen, vnd ihme hinforth daruon abzustehen aufferlegen. Do eß auch recht gehaltten wuerde, wollen wihr vns zu dem von Tvorsehen, ehr werde sich auch der gebuehr zuweisen wissen vnd vnß derwegen fernher vnbeschweret lassen. Solches mochten wihr euch, dem wihr zu allem guthen geneigt, zuuorrichten nicht vorhaltten, vnd thut daran vnsere gesellige Dath den 16. Augusti ao 62 11 16.08.1562 11 16.08.1562 11 16.08.1562 11 16.08.1562 12 16 16 16 16 16 16 16 16 16 16 16 16 16	
diese clage hiebeuor durch vnsern mittbruder herr Albrecht Krachten dem muellervorgehalten, vndt von vngebuehrlicher abzustehen vormahnet worden, welcher damahls zur anttwortt gegeben, daß ehr daß wasser nicht höher, dan sich nach außw mahlpfals gebuehre, haltte, so wirdt doch vberdaß ferner von gedachtem von Trotha vber den mueller geclagt vnd wihr vml einsehen ersucht. Derowegen begehren wihr, wollet euch mitt dem von Trotha eines tages vorgleichen, vndt ob daß wasser gleich gehaltten werde, mitt fleiß besichtigen, wurdet ihr nicht daß wasser dem malpfal nach zuhoch gestauet finden, dem mu weisen, vnd ihme hinforth daruon abzustehen aufferlegen. Do eß auch recht gehaltten wuerde, wollen wihr vns zu dem von T vorsehen, ehr werde sich auch der gebuehr zuweisen wissen vnd vnß derwegen fernher vnbeschweret lassen. Solches mochten wihr euch, dem wihr zu allem guthen geneigt, zuuorrichten nicht vorhaltten, vnd thut daran vnsere gesellige Dath den 16. Augusti ao 62 16.08.1562 16.08.1562 16.08.1562 16.08.1562 16.08.1562 16.08.1562 16.08.1562 16.08.1562 16.08.1562 16.08.1562 16.08.1562 16.08.1562 16.08.1562	
einsehen ersucht. Derowegen begehren wihr, wollet euch mitt dem von Trotha eines tages vorgleichen, vndt ob daß wasser ogleich gehaltten werde, mitt fleiß besichtigen, wurdet ihr nicht daß wasser dem malpfal nach zuhoch gestauet finden, dem mu weisen, vnd ihme hinforth daruon abzustehen aufferlegen. Do eß auch recht gehaltten wuerde, wollen wihr vns zu dem von T vorsehen, ehr werde sich auch der gebuehr zuweisen wissen vnd vnß derwegen fernher vnbeschweret lassen. Solches mochten wihr euch, dem wihr zu allem guthen geneigt, zuuorrichten nicht vorhaltten, vnd thut daran vnsere gesellige Dath den 16. Augusti ao 62 341 341V 16.08.1562 Mahl-Pfahl, Eich Pfahl oder Sicher Pfahl, if ben dem Mühlen-Bau ein langer frans der eichener Wfahl, melder die Siche oder einente	stauung eisung deß
weisen, vnd ihme hinforth daruon abzustehen aufferlegen. Do eß auch recht gehaltten wuerde, wollen wihr vns zu dem von I vorsehen, ehr werde sich auch der gebuehr zuweisen wissen vnd vnß derwegen fernher vnbeschweret lassen. Solches mochten wihr euch, dem wihr zu allem guthen geneigt, zuuorrichten nicht vorhaltten, vnd thut daran vnsere gesellige Dath den 16. Augusti ao 62 341 341V 16.08.1562 11abl-Pfabl, Eich Pfabl oder Sicher Pfabl, iff ben dem Misslen-Bau ein langer stare der eichener Wall, melder die Siche oder eigente	dem mahlpfale
Solches mochten wihr euch, dem wihr zu allem guthen geneigt, zuuorrichten nicht vorhaltten, vnd thut daran vnsere gesellige Dath den 16. Augusti ao 62 341 341V 16.08.1562 Mahl-Pfabl, Zich Pfabl oder Sicher Pfabl, ist ben dem Müslen-Bau ein langer stare der eichener Wahl, melder die Siche oder eigente	
Pfabl, ist ben dem Mühlen-Bau ein langer stars efer eichener Pfabl, welcher die Fiche oder eigents	e meinung.
Pfahl, ist dem Mühlen-Bau ein langer stars Ger eichener Pfahl, welcher die Siche oder eigents	
Ger eichener Dfahl, welcher die Giche oder eigente	
Liche Like log ORaffing angerings und Dag The	
giebt, wie hoch der Fach-Baum soll geleget wers	
den, daberg er an seiner obern Fläche gank gleich	
und Waagen recht abgerichtet seyn muß. Ee wird mit ziner starcken eizernen Spike, welche	
der Schuh beiffet, verseben, eben aber, menn er	
nach der Churfurstl. Sächsischen Mühlen-Ords nung, mit dem groffen Rammel Lergeskalt eins	
gestässen worden, daß er nach etlichen Ruhen, niche das mindeste gewichen oder sich gesencter, von denen	
geschwehrnen Amts-und Wasser-Bau verständis	
gen Müllern, in Bepseyn derer Obersund Unters Mühlen Nachbarn, justificiret und abgerichtet,	
mit einer kupsfernen Platte, darauf die Jahrs Zahl, auch wohl der Lag, wenn der Pfahl ins	
Baffer gefommen, befindlich, bedecht, und diese	
mit einem starcken knoffernen Haupt und dergleischen kleinern Seiten = Nageln darauf befeskiget.	
Einem neuen Fach-Baum darff über dem Mable	
Pfahle mehr nicht denn ein einiger Zoll zugeleget werden. Diese Mahls Pfahle pfleget man so	
wohl zu denen Mühle als Wehr-Fach Baumen	
zusiassen; wiewohl viele Mühlen und Wehre ge- funden werden, ben welchen keine Mahl-Pfähle	
gefinijen worden. https://www.zedlerlexikon.de/index.html?c=blaettern&seitenzahl=268&bandnummer=19&view=150&l=de	

341	341V	18.08.1562An den ambtman zu Egeln
		Thumbdechandt Senior
		V. g. w. z. ehrenuhester lieber getreuer.
		Nachdem wihr auß der vorgebrachten kundschafft befunden, daß Marcus Schnoke [Schnock] dergestaltt mitt vielen vormundtschafften
		vberheuffet, daß ihme auch derselbigen nach notturfft zuuorwaltten vnmuglich sein will, alß begehren, wollet ihme auff sein ansuchen
		Jochim Pedauen [Bedau] seligen nachgelassener kinder vormundschafft endtledigen vnd ihnen ann Schnoken [Schnock] stadt einen
		andern vormundte vorordenen vnd setzen.
		Daran volbringt ihr vnsere meinung vnd sein euch in guthem geneigt.
		Datum den 18. August ao 62
402	347R	05.09.1562An den ambtman zu Egeln
		Thumbdechandt Senior
		V. g. w. z. ehrenuhester lieber.
		Vff vohrbittliches suchen vnsers mittbrudern herrn Albrecht Krachts haben wihr gewilliget vnd vndt beschlossen, die beide, so von euch in
		bestrickung genommen, nemlich Ingerßleben [<i>Ingersleben</i> ⁹] vnd Cuntzen [<i>Kunze</i>], solcher ihrer bestrickung wiederumb zu entledigen.
		Begehren demnach, wollet sie derselbigen auff ihr ansuchen gebuehrlicher weise ledig vnd loß zehlen.
		Daran thut ihr vnsern willen vnd mochten es euch, dem wihr zu guthem geneigt, nicht vorhalten.
		den 5. Septembris ao 62
420	365R	19.10.1562 An ambtman zu Egeln
		Thumbdechandt Senior
		V. g. w. z. ehrenuhester vnd erbar lieber getreuer.
		Demnach wihr Dienstags nach Leonhardi, ist der 10. Nouembris, schirstkunfftig mitt baurmeistern vnd gemeine zu Atzendorff vnserer
		dienste halben, welche sie vns leisten sollen, mundtliche vnderrehdung zupflegen, vnd ihre erklehrung darauff zuhoeren, entschlossen, alß
		begehren wihr, wollet benants tages fruer tagtzeit auff vnserm capittelhause auch bej vns erscheinen, vnd waß hierin zuthun vnd
		vohrtzunehmen sein will, helffen bedencken. Daran volbringt ihr vnsern willen, vnd sein euch zu allem guthen geneigt.
100	0750	Datum den 19. Octobris ao 62
428	375R	25.11.1562 An den ambtman zu Egeln
		Thumbdechandt Senior
		V. g. w. z. ehrenuhester vnd erbar lieber getreuer.
		Eß ist vnser guthlichs begehren, wollet mitt dem ambtschreiber [Papmeier] negstkommenden Freitagk, den 22ten dieses monats, gegen
		abent alhier einkommen, vnd euer sachen darauf richten, vns deß Sonnabendes fruhe auß vnserm Egeln rechnung nue gethan werden. Vnd do ihr gleich alle zinse vber retarden [<i>Verzögerung</i>]nicht einbekommen hettet, wollet ihr nun doch alles nicht vorhindern lassen, dan wihr
		dieselbigen, aus vhrsachen, die vnser ettliche kuertzlich vorreisen vnd so balde nicht wiederumb anheim kommen werden, auß vnserm cyther
		vorzustrecken erboethig darmit die abrechnung? ihren forthgang haben muege, vohrzustrecken erboethig.
		Solchs mochten wihr euch, dem wihr in allem guthen vnd zu guthem willen geneigt, nicht vorhalten.
		Datum am tag Catharinae ao 62
<u> </u>		Patum am tag Camarmac at 02

		18.12.1562 An das Domkapitel
		Gemeinde zu Atzendorf
		Hoch und achtbare, ehrwürdige und würdige, hoch und wohlgelahrte, edle ehrbar und ehrenfeste, großgünstige gnädige und gebietende liebe herren. Euren gnaden und gunsten ist sonder zweifel bewusst, was wir uns arme untertane nehestmal gegen euere gnaden und gunsten des hochbeschwerten aufgebrachten dienstes halben beklagt und gebeten, nämlich dass wir derselbigen überhoben, oder wo nicht, uns linderung widerfahren möchte, darauf uns dann euer gnaden und gunsten tröstliche verheischung getan, und uns einen tag ernennet, auf den wir vor euere gnaden und gunsten erscheinen sollten, derselbige aber wieder abgesagt worden und bisher verblieben.
		Ist derhalben nochmalen an euer gnaden und gunsten unser untertäniges freundliches bitten, euer gnaden und gunsten wolle uns einen andern tag ernennen, auf dem wir vor euer gnaden und gunsten erscheinen sollen, und uns (wenn wir ja bei unserer vorigen gerechtigkeit nicht bleiben sollten) mit einer gnädigen auflage und gewissen termine des dienstes, als damit unser arme nahrung auch fortgesetzt und nicht verhindert würde, begnaden, uns dessen auch eine gewisse schriftliche versicherung darüber gnädiglich mitteilen, daraus wir zu ersehen, was wir für dienste zu verrichten hätten, und nicht weiter, dann darin bemeldet, möchten gezwungen werden.
		Es kann sich euer gnaden und gunsten günstiglich berichten, was wir arme leute eine zeit her für große dienste verrichtet, und ist an dem, wenns länger als gewähren sollte, wie wir nicht verhoffen, nicht viel der unseren das ihre länger erhalten würden können.
		Derwegen sein wir der tröstlichen hoffnung, euer gnaden und gunsten werden ein gnädiges einsehen hierin tragen und sich gegen uns arme untertanen wie gnädige und günstige obrigkeit gnädiglichen wissen zu verhalten, und kein gefallen an unserem verderben haben werden.
		Euer gnaden und gunsten wolle sich gnädig und günstig gegen uns arme leute tun erzeigen, das wird der allmächtige Gott sehr reichlich belohnen, und wir sinds um euer gnaden und gunsten untertäniglich mit leib und gut zu jeder zeit zu verdienen ganz schuldig und willig.
		Gnädige und zuverlässige tröstliche antwort bittend datum Atzendorf freitags nach Lucia19 anno domini 1562.
		Euer gnaden und gunsten arme gehorsame untertänige und allzeit willige wir, die ganze gemeine des dorfs Atzendorf.
		[LASA, MD, A 3, Nr. 978, fol. 05Vf.]
439	383R	01.01.1563
		1563 hat es von Pfingsten an nach einem gewaltigen Platzregen wohl 14 Tage in einem fort gertregnet, wodurch eine Theuerung verursacht worden ist. [Geiss S.49] Friedrich W. Geiss: Chronik der Stadt Staßfurt und der Umgegend Calbe 1837.
		https://reader.digitalesammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10013002_00061.html
440	384R	14.01.1563 An den heubtman zu Egeln
		Thumbdechandt Senior
		Vnsern g. w. z. ehrenuhester vnd erbar lieber getreuer.
		Eß ist vnser begehren, wollet die freien zu Wolmirsleben , deßgleichen ettliche auß der gemeine daselbs Donnerstags nach Fabian vnd
		Sebastian, ist der 21. Jan. dieses monats fruer tagtzeit, zu euch gegen Egeln bescheiden, dahin wollen wihr dan ettliche der vnsern den abend
		zuuor auch vorordenen, vnd vnß mitt ihnen der beclagten beschwerung vergleichen, auch euch auff euer zugeschickten artikel beanthworten lassen.
		Euch hiemit fleißig ertzeigen, daran geschieht vns zu gefallen.
		Dath. den 14. Januarij ao 63

441	385R	15.01.1563An den ambtman zu Egeln
		Thumbdechandt Senior
		V. g. w. z. ehrenuhester vnd erbar lieber getreuer.
		Wihr mugen euch nicht vorhalten, daß wihr vnsers capittels altem loeblichen vnd wolhergebrachten gebrauch nach, zu erhaltung gebuerliches
		gehorsams, herrn Herman Edlen von Platho vnd herrn Johann von Bothmar , wegen sonderlicher geubter verbrechung, closterlager
		zuhalten gebothen. Es haben aber jezt benante beide solch vnser geboth muthwilligklich vorachtet, vnd sein hieruber heut dato von hinnen
		wegk geritten, vnd nuhe wihr dan die vermuthung haben, daß sie vielleichtsich gegen Egeln begeben, vnd vns zu besonderm trotz vnd
		vorachtung daselbs ihres gefallens zehren vnd haußhalten wollen, alß befehlen wihr euch gantz ernstlichen, bej den eiden vnd pflichten, damit
		ihr vnß vorwandt, daß ihr ihnen imfall sie auff das hauß, ehe dan die sachen zwischen vns vorglichen, kommen, sich deß wie obgehoeret
		vnderstehen vnd zu euch, oder auch wan sie selbs nicht persohnlich dahin, ihrer knechte vnd pferde dahin schicken, daselbs liegen lassen
		woltten, weder futter noch mahl reichen, sondern vom hause weisen woltet.
		Vnd ob sie sich darauff ferner ettwaß vnterfangen wuerden, konnet ihr vns dasselbe auffs eylendts berichten.
		Daran thut ihr vnsern gefallen vnd endtlichen befehlich.
		Dath. Freitags den 15. Januarij ao 63.
446	390R	05.02.1563 An denn ambtman zu Egeln
		Thumbdechandt Senior
		V. g. w. z. ehrenuhester vnd erbar lieber getreuer.
		Inliegend werdet ihr befinden, waß sich Drewes Meseberch [Meseberg] zu Dodendorff thut beclagen. Do nue die sechs jahr, dauon der
		auffgerichte receß [Vergleich] einer halben Hufen landes, so ihme vonn seinem stieffuater Hanßen Matthäus zu Atzendorff vorenthalten
		werden soll, welcher dessen copej ihm inuorwahret habt zubefinden, vorflossen, konten wihr des supplicanten suchen, zuuorauß wan ehr sich in vnsere gerichte gegen Atzendorff heußlich begeben wuerde, vor vnbillich nicht erachten.
		Begehren derwegen, wollet gebuehrliches einsehen haben, daß supplicanten gleich vnd recht wiederfahren muge.
		Do eß aber andere gelegenheit in dieser sache hette, konnet ihr vns desselbigen auch schrifftlich berichten.
		Vnd sein euch mitt gunstigem willen geneigt.
		Dath 5. Februar ao 63
447	392V	19.02.1563 An ambtman zu Egeln
		Thumbdechandt Senior
		V. g. w. z. ehrenuhester vnd e. l. g
		Begehren, wollet Peter Nieman zu Atzendorff inliegende Ban Lauens clagschrifft vorhalten, seyne voranttwortung anhoeren, vnd nach
		befindung die sachen dahin richten, daß clagender Ban Laue seines noch aussenstehenden lohnes muge befriediget vnd allenthalben nach
		billigkeit claglos gemacht werden.
		Daran geschieht vnsere gefellige meinung.
		Dath. 19. Februarij ao 63.

450	394R	19.03.1563 Ann den amtschreiber [<i>Papmeier</i>] zu Egeln
	395V	Thumbdechant Senior
		Lieber getreuer.
		Es ist vnser güthlichs begehrn, wollet vns der vnkosten, so wihr zu erbauung der beiden hofe zu Wolmirsleben , welche wihr von Hansen
		Gitteltt vnd Simon Boselager erkaufft, vnd sonsten daselbs allenthalben auffgewendett haben, einen klahren auszug der negsten rechnung
		vorfertigen vnd denselbigen bej briefes zeigenn anher vberschicken. Dich hierrin vnseumlich ertzeigen, daran geschieht vnser gefellige
		meinung.
		Vnd sein dier in allem guthen geneigt.
100		Dath. 19. Martij ao 63
463	407R	14.05.1563 An den ambtman zu Egeln
		Thumbdechandt Senior
		V. g. w. z. ehrenuhester vnd erbar lieber getreuer.
		Was sich Andres Pruetze [<i>Preuße</i>] ettlicher abgepfendeten schafe halben vber euch thut beclagen, habt ihr inliegend zubefinden.
		Da nue supplicant dessen, daß die schaffe ihme zustendig, gewissen scheins vom ambtman zu Calbe hette, sehen wihr vor guthen, hette euch
		auffs liederlichst [leicht, ohne Mühe] mitt ihme vorgleichen vnd derschaffe wiederumb folgen lassen.
		Dan euch zu guther massen bewußt, waß schäfer vor gesellen sein, mittwelchen wihr nicht gern wolten, ihrettwaß in vnguthe sollet zuthun haben.
		Welches wihr euch, dem wihr in allem guthen geneigt, nicht mochten vorhalten.
		Datm 14. May ao 63.
472	416R	An ambtman zu Egeln
	417V	Thumbdechandt Senior
		V. g. w. z. ehrenuhester vnd erbar lieber getreuer.
		Waß an vns Hansen Pedauen [Bedau] wittfrau zu Atzendorff vber Hansen Scheuneman [Schönemann] clagend gelangen lassen,
		habtihr inliegend zubefinden, vnd nuhe wihr dan nicht erachten konnen, mitt waß fugen beclagter der supplicantin den acker vorenthalten,
		vnd auff solchem seinem vohrhaben beharren mochte, alß begehren wihr hiemitt, wollet sie beiderseits allerforderlichst vor euch bescheiden,
		die sache verhoeren, vnd nach befindung der billigkeit hierin vorfugen vnd ergehen lassen. Nachdem auch vnsers erachtens von dem geclagten
		acker vnß zwehne halbspenner dienste zuleisten sich gebuehrete, wollet ihr darob auch sein vnd die auffachtung haben, daß vnß an vnserm
		dienste keine vorringerung wiederfahren muege.
		Euch hierin allenthalben fleissig vnd der billigkeit ertzeigen daran beschicht vnß zu besonderm gefallen, in allem guthen zubedencken.
		Dath. 29. Junij ao 63

473	418V	09.07.1563An den ambtman zu Egeln
		Thumbdechandt Senior
		V. g. w. z. ehrenuhester vnd erbar l. g.
		Wihr werden abermalß von dem schäffer Andres Preuetzen [<i>Preuße</i>] bittlich ersucht, bej euch die Vorschaffung zuthun, daß ihr ihme seine
		abzupfendenden schaffe wiederumb mochtet folgen lassen Dieweil wihr nuhe hiebeuor den 14. Maij negst uorschienen dieser sachen halben an
		euch geschrieben, daß wihr zum liebsten sehen, ihr wehret mitt ihme endtschieden, vnd hettet mitt frembden schäfern in unguthe nicht
		zuthun, alß hetten wihr vns vorsehen, ihr wuerdet obgedachten Preutzen [<i>Preuße</i>] clagloß gemacht oder vnß, worumb eß vorblieben,
		hinwieder berichtet haben. Welches aber nicht gescheen. Begehren derowegen nochmalß, wollet vnß woran der mangel gewesen, forderlichst
		bericht vnddiese dinge dahin mitteln, daß schaden vnd nachteilige weiterung vorbleiben muege.
		Daran thut ihr vnserer gefelligen meinung, vnd sein euch zu allem guthen geneigt.
		Dath. 9. Julij ao 63
		Thumbdechandt Senior
		# Dieweil nuhe der schaffmeister zu Gross Mulingen [Großmühlingen], auff welches ansuchen gedachtenn Preuetzen [Preuße]
		seine schafe sein angehalten worden, am negsten Sontag alhir vor vnß gewesen, offentlich bekennet vndt außgesagt, daß er seine
		entfrembdeten schafe bej einem andern wiederbekomen vnd Preutzen [<i>Preuβe</i>] vmb nicht zubesprechen habe. Preuetze [<i>Preuβe</i>]
		werden? auch von dem ambtman zu Kalbe [Calbe], der kundtschafft hatt, dass die gepfendeten schaffe sein erworben vnd
		wohlgewonnen, guth sein. Alß begehren wihr, wollet euch mitt ihme billicher weise endtscheiden, vnd die schafe wiederumb folgen
		lassen, damitt nicht ettwan fernhers nachteiligk weitterung darauß entstehen muege, dan wihr nicht gerne woltten, daß ihr mitt dem
		oder andern frembden schäfern ettwas in vnguthe sollet zuthun haben.
		Welches wihr euch, dem wihr zu guthem geneigt, nicht woltten vorhalten. Dath. 9. Julij ao 63
477	422V	14.07.1563 An den ambtman zu Egeln
		Thumbdechandt Senior
		V. g. w. z. ehrenuhester vnd erbar lieber getreuer. Was an vnß Marx Schnogke [Markus Schnock] supplicieret, habtihr inliegend zu befinden.
		Dieweil vnß dan von solchem des richters befehlich nichts bewußt, noch derselbige von vns hergeflossen, alß befehlen wihr euch, wollet
		solchen des richters befehlich getzlich wiederumb cassieren vnd vorschaffen, daß sich die Helwige [Hellwig] deß angemasseten ackers, auch
		der erbssen die parthen beiderseits for euch bescheiden vnd euch befleissigen, das sie dieser sachen in guthe mugen entschieden werden.
		Im fall sie nicht konten guthlich vorglichen, werdet sie an vnß weisen, vnd die vorschaffung thun, daß supplicanten seine außgeseheten erbsen
		bleiben mugen.
		In dem volbringt ihr vnsere endliche meinung.
		Dath. 14. Julij ao 63

478	422R	17.07.1563 An den ambtman zu Egeln
		Thumbdechandt Senior
		V. g. w. z. ehrenuhester vnd erbar lieber getreuer.
		Weßhalben die durchläuchtigen hochgeborenen fürsten vnd herren, herr Joachim Ernst [1536 – 1586] vnd herr Behrnhartt [Bernhard VII. 1540 – 1570], gebrueder fursten zu Anhalt rel. Christoff von Trothen [Trotha. 1538 – 1578] zur Gensefurth [Gänsefurt] nuhe zum andern mahl an vnß vorschrieben, habt ihr alles inliegend zuuornehmen.
		Ob nuhe wohl die geclagte stauung hiebeuor durch euch besichtigett, vnd dem mahlpfahl gemeß befunden worden, so werden wihr doch berichtet, daß der müller alßbalde die folgende nacht die schutzbreth wiederumb soll haben vorgeschoben.
		Dieweil wihr dan an solchen deß müllers beginnen keinen gefallen tragen, vnd denen von Trotha oder seine vnderthanen mitt vngebuhrlicher
		stauung beschwehren zulassen nicht gesinnet, alß begehren wihr, wollet euch noch einmahl mitt benennt von Trotha ferderlich eines tages
		vorgleichen vnd diese dinge, daß das wasser dem mahlpfahl nach rechte gehalten werde, fleissig besichtigen, vnd bej dem muller ernstlich
		vorschaffen, daß ehr sich vngebuhrlichen stauens gentzlich enthalte.
		Inn dem volbringt ihr vnser endtliche gefellige meinung, vnd sein euch in allem guthen geneigt. Dath. 17. Julij ao 63
478	423V	17.07.1563 An Christoff von Crachten [Kracht] zum Gensefurth [Gänsefurt]
		Thumbdechant Senior
		V. g. w. vnd f. d. z. ehrenuhester vndt erbar lieber, besonderer vnd guther freund.
		Wihr haben vnserem ambtmann zu Egeln, der beclagte stauung des wassers beneben euch fleissig zu besichtigen, vnd den muller zu
		Stasfurth, [Staßfurt] do ehrs hoher nicht, dan sich nach außweisung deß rohrpfahls haltten solle, ernstlich zuweisen befohlen, werdet euch
		derwegen zu ihme zufinden vnd eines tages daruber mitt ihme zuuorgleichen wissen, dan wihr euch oder die euren zur vngebuehr im
		geringsten beschweren zulassen nicht gesinnet.
		Vnd zu f. d. geneigt nicht wolthen vorhalten.
478	423V	Dat. 17. Julij ao 63
470	4230	16.07.1563 An den ambtman zu Egeln Thumbdechandt Senior
		V. g. w. z. ehrenuhester lieber getreuer.
		Auß waß vhrsachen vber Jochim Kolern [Köhler] zu Wolmirßlebenn [Wolmirsleben] von Dictus Weisen , burgern der Altenstadt
		Magdeburgk, clage vnd bitte vmb hulffe an vnß gelangt, solches habt ihr inliegend zu befinden.
		Do nuhe die schuldt bekendtlich, konthen wihr nicht erachten, mitt waß billigkeit Köler [Köhler] sich der zahlung mochte weigern.
		Befehlen euch derowegen, wollet ihnen ernstlich dahinn haltten, daß er supplicanten befriediget vnd clagloß mache, darmit kummer ¹⁰ , arrest
		vnd andere weithleufigkeiten vorbleiben muge.
		Darahn thut ihr zu dem, daß eß billigk vnsre gefellige meinung.
		Dath. 16. Julij ao 63.
483	428V	04.08.1563 An den heubtman zu Egeln
		Thumbdechandt Senior
		, lieber getreuer.
		Inliegend habt ihr zu befinden, waß an vnß Catharina Dietz , Siuerdes [Siewert, Siebert] seligen wittwe, supplicieret. Nuhe wihr dan ihr suchen vor vnbillich nicht erachten, alß begehren wihr, wollet bej richter vnd scheppen zu Atzendorff die vorschaffung thun, daß
		suchen vor vinding ment eracitien, and begenren winr, wonet bej richter viid scheppen zu Atzendorn die vorschaftung mun, dan supplicantin einen extract [Auszuq] ihrer ehestifftung auß ihrem gerichtsbuche bekommen muge. Daran thut ihr vnß zugefallen.
		Datum den 4. Augusti ao 63.
		Patturi den 4. Magasti do 03.

485	429R	12.08.1563 An Caspar Crachts [Kracht] seligen wittwe zu Athenßleben [Athensleben]
		Gertrude vom -mitt dem Busche
		V. g. w. v. f z. erbare vielthugendsame liebe besondere vnd guthe freundin.
		Ihr wisset euch sonder zweiffel zuerinnern, waß wihr vngefehrlich vor einem halben jahre der zinse halben, welche ihr vnß jhrlich auff Jacobj
		zuentrichten vorpflichtet, an euch geschrieben
		Anmahnung der ausstehenden zinsen für 1561, 62, und 63
485	430V	17.08.1563 An den ambtman zu Egeln
		Thumbdechandt Senior
		V. g. w. z. ehrenuhester lieber getreuer.
		Waß an vns Hanß vnd Matthias Helbig [Hellwig] supplicieren vnd sich uber Marx Snoken [Markus Schnock] beclagen, habt ihr inliegend
		lengig zuerfahren.
		Nuhe wihr dan nicht wissen konnen, ob sichs der supplicanten bericht nach vorhalte, daß sich ihr bruder Valten [Valentin Hellwig] gegen
		Atzendorff begeben vnd daselbs heußlich besorget habe, alß wollet ihr euch dieser dinge grunntlich erkundigen vnd vor allen dingen das
		auffsuchen haben, daß vnß an gebuerenden dingen keine vorringerung eingefuehret werde, nachmalß die vorfugung thun, daß die parthen
		dieser irrungen in guthe mugen vorglichen werden.
		Im fall aber sie sich der billigkeit nicht woltten weisen lassen, vnß woran es gemangelt hinwieder schrifftlich berichten.
		Dath. 17. Augustij ao 63
486	431V	^{20.08.1563} An den ambtman zu Egeln
		Thumbdechandt Senior
		V. g. w. z. ehrenuhester lieber getreuer.
		Eß fallen vns in vnserm ambt Schonbeck [Schönebeck] eurer wiesen halben irrungen vohr, mitt Alex von Beiendorff zum Grosen Salze
		[$Gro\beta Salze$], welche wihr den 27. dieses monats in besichtigung zunehmen endtschlossen.
		Nuhe wihr den eurer hirtzu benothigen, alß begehren wihr hirmitt, wollet benantes tages fruer tagtzeit zu Schonbeck [Schönebeck]
		ankommen, mitt bej der besichtigung sein, vnd die irrungen zur billigkeit beilegen helffen.
		Daran geschicht vnsere gefellige meinung.
		Dat. 20. Augusti ao 63.

488	432R	16.09.1563An den haupttman zu Egeln
	433V	Thumbdechandt Senior
		V. g. w. zuuor ehrenuhester vnd erbar lieber getreuer.
		Waß wihr vnlangst vff supplicieren von Catharinen, Dictus Syferdes [Benedikt Siebert / Seifert] nachgelassenen wittfrauen an euch geschrieben, nehmlich bej richter vnd scheppen zu Atzendorff die vorschaffung zuthun, daß sie vnder des gerichts deßen insiegel glaubwirdigen extract ihrer ehestifftung, welche sie vor zehen jahren in das gerichtsbuch zu Atzendorff hatt einvorleiben lassen, bekommen mochte, dessen werdet ihr euch allenthalben wissenn zuerinnern. Hierauff mogen wihr euch ferner nicht vorhalten, daß vnß gedachte wittwfrau zum andernmahl clagend berichtet, daß sie vngeachtet cures gethanen befehlichs den gebethenen extract noch auff diese stunde nicht erlangen konnen. Sie vormerckte auch souiel, daß richter vnd scheppen solchen ihre ehestifftung, vngeacht daß sie vor zehen jahre ihre gebuhr daruor genommen vnd entpfangen, noch nicht eingeschrieben, dan sie ihr vor wenig tagen die ehestifftung, wie sie ihnenn die vberandtworttet, beneben dem gelde, daß sie vor daß einschreiben ihnen entrichtet, wieder vberschickt hetten, welches ihr sehr beschwerlich fallen vnd nachtheil erwachsen woltte. Weil wihr dan vor nothig erachten, daß hiemit einsehung gethan werde, alß begehren wihr, wollet nochmalß vorschaffen, daß die frau den gebethenen extract bekomme, oder erhebliche vhrsachen angetzeigt werden, worumb sie die ehestifftung nicht eingeschrieben, darmit wihr die frau zuweißen haben, vnd deß vielfeltigen anlauffens mugen geubriget sein. Dat. 16. Septembris ao 63.
490	435V	21.09.1563 An Peter Stuning [Stüning] richter zu Atzendorff
		Thumbdechant Senior Lieber getreuer.
		Eß ist vnser befehl, wollest briefes zeigenn, Hansen Schutzen [Schütze], welchem Balthasar Freiberg mitt schulden vorschaffet, vnd vber vielfeltige bescheene zinstage keine betzahlung gethan, zu den vi [6] wispel getreidich, do Freibergk [Freiberg] zu Atzendorff jhehrlich eintzukommen hatt, gebuehrlichen arrest vnd kummer wiederfahren lassen [Randbemerkung verstümmelt kopiert] damit cleger deß seinen wieder hebhafftig werden muge. Daran volbringstu vnsere gefellige meinung. Datum 21 Septembris ao 63
494	438R 439V	04.10.1563 An den heubtman zu Egeln
	733 V	Thumbdechandt Senior
		V. g. w. zuuor ehrenuhester lieber getreuer. Von dem hofemeister Ludeloff von Aluensleben [Ludolf X. v. Alvensleben. 1511–1596] vnd D. Johan Trauttenbulen [Trauterbühl ¹¹], cantzlern, ist vns heut dato ein schreiben zukommen, wie ihr auß inliegender copej zuersehen. Wan dan vnsers, deßgleichen vnserer armen leuthe, hochste notturfft erfordern, daß in diesen geschwinden leuffen guth auffsehen gethan vnd diesen dingen souiel muglich vorgerechtet werde, alß begehrren wihr, wolltet euer befohlen ambt vor alle newe sachen in guther achtung haben, vnd eß mitt euren ambtsvorwandten dahin richten, daß rottierungen vnd dergleichen verganderungk [Vergatterung, Versammlung] souiel muglich mugen gehindert vnd fremdem vordechtigen kriegs volck deß ohrts kein vnderschleiff [Unterschlupf] gestadtet werden. Dieß gereicht euch bej vns zu allem guhten, vnd mochten eß euch in eyl nicht vorhalten. Datum 4. Octobris ao 63.

495	439R	13 10 1563	An den heubtman zu Egeln
755	7001	10.10.1000	An den neubtman zu Egein Thumbdechandt Senior
			V. g. w. z. ehrenuhester lieber getreuer.
			Waß an vns Jacob Nuthe seines sohnes halben vber den rath zu Egeln clagend gelangen lassen, habt ihr aus inliegender seiner supplication
			clagschrifft ferner zuvernehmen.
			Do sichs nuhe seinem, des clegers, bericht nach vorhielte, kontten wihr solche, deß rathes, beginnen vor billich nicht erachten. Weil euch aber
			die parthen beiderseits an der hand gesessen, committieren [beauftragen] wihr euch hiemit, wollet sie nach einer gelegenheit vor euch
			bescheiden, dem rath diese clage vohrhalten, vnd nach befindung die billigkeit hirin vorfugen vnd ergehen lassen.
			Daran thut ihr vnsere gefellige meinung, vnd sein euch zu allem guthen geneigt.
			Datum 13. Octobris ao 63.
498	442V		An den richter [Stüning] zu Atzendorff
100		27.10.1000	Thumbdechant Senior
			Lieber getreuer.
			Waß sich Kersten Pedau [Bedau] thut
			beclagen, hastu inliegend zu befinden. Dieweil
			wihr dan ihme clagendem Pedauen [<i>Bedau</i>] frei, sicher geleidt
			gegeben, haben wihr genugsame vhrsach, die beclagten
			wegen ihrer muthwilligen vorbrechung in gebuhrliche straffe,
			die wihr vns gegen ihnen wollen vohrbehalten haben,
			zunehmen, vnd befehlen dier hiemit ernstlich,
			wollet Schnocken vnd den andern vorbrecher
			bei einer namhafftigen poen [$Strafe$, $Bu\beta e$] friede gebiethen, auch
			sonsten die vorschaffung thun, daß supplicant
			in diesem geleithe [bewaffnete begleitung zu schutz und sicherung] vor vnrechter gewaldt
			gesichert sein muge.
			Daran geschicht vnsere entliche meinung.
			Datum 27. Octobris ao 63
		25.11.1563	Protokoll der evangelischen Kirchenvisitation in Atzendorf
			Das Dorf gehört einem hochwürdigen Domkapitel zu Magdeburg und ist zum Amt Egeln gelegt. Die Pfarre geht von dem Domdechanten zu Magdeburg zu
			Lehen. Den 25. November/anno 1563. Presentibus ut supra [Anwesende wie oben: Magister Sebastian Boetius, Andreas zu Meiendorf, Mag. Valentinus
			Sporer, Mag. Jacobus Pretorius, Bartholomäus Udenn]
			Matthias Hertloff, Pfarrer zu Atzendorf, seines Alters im 26. Jahr, ist anno 1562 zu Halle ordiniert worden vermöge seines vorgelegten schriftlichen
			Testimoniums [Zeugnisses] und ungefähr ein dreiviertel Jahr Pfarrer gewesen, hat seine Vokation [Berufung] von der Gemeinde. Dieser Pfarrer hat im
			Examen wohl geantwortet, aber bei den Leuten ist im Katechismus großer Mangel befunden, deshalb ist dem Pfarrer ernstlich befohlen, großen Fleiß zu tun.
			Des Pfarrers Einkommen. 3 ½ Hufe Landes hat der Pfarrer um die Hälfte [Pacht die halbe Ernte?] ausgetan; 2 Pfennig Quartalgeld von jedem
			Kommunikanten; 2 Pfennig aus jedem Haus zu Weihnachten; 1 Brot und 1 Wurst von jedem Ackermann zu Neujahr; 5 Pfennig von einem Kossaten, der
			keinen Acker hat; ½ Gulden und ein Pfund Wachs jährlich vom Bäcker im Dorf; 1 Groschen für eine Kindtaufe; 1 Groschen für einen Kirchgang [der
			jungen Mütter sechs Wochen nach der Geburt eines Kindes]; 2 Groschen für das Aufgebot und die Kopulation; 1 Groschen für ein Begräbnis.
			Inventar der Pfarre. 2 Morgen Weizen, 3 Morgen Roggen, 5 Morgen Gerste, 10 Morgen Hafer bestellt gefunden; 8 Eiserne Schafe [Schafe, die ständig
			gehalten werden mussten], 4 Hühner und ein Hahn.
			Einkommen des Kantors. ½ Hufe Landes wird ihm von der Gemeinde frei [unentgeltlich] gepflügt und geartet [beackert]; 8 Scheffel Weizen jährlich von

507 451V 01.01.1564 12.01.1564 An den Amtshauptmann Gemeinde zu Atzendorf Gestrenger, ehrenfester und ehrbarer, euren gestrengen ehren und ehrwürden gunsten sein unsere allezeit willige und gehorz zuvor. Gestrenger, ehrenfester und ehrbarer günstiger herr hauptmann [Lossow], auf negste angebung der dienste halben, nach H pflügen, haben wir in versammlunge miteinander unterredet, darauf können wir einem hochwürdigen domkapitel, unsern gr großgünstigen gebietenden herrn und eurer gestrengigkeiten zum untertänigen antwort nicht vorhalten, wie dass uns dassell wege zu willigen will gebühren, sondern bitten untertäniglich wie vor oftmals (weil ja aus dienst wir nicht sein sollten), dass uns von herrn Krachten, so damals wegen eines hochwürdigen domkapitels zu Egeln gewesen, in euerer ehrwürden gestre	r, die andern, die nd jede Hufe bringt terburg fe, jedes bringt 64. II. Heft: Die
Gemeinde zu Atzendorf Gestrenger, ehrenfester und ehrbarer, euren gestrengen ehren und ehrwürden gunsten sein unsere allezeit willige und gehorzuvor. Gestrenger, ehrenfester und ehrbarer günstiger herr hauptmann [Lossow], auf negste angebung der dienste halben, nach H pflügen, haben wir in versammlunge miteinander unterredet, darauf können wir einem hochwürdigen domkapitel, unsern großgünstigen gebietenden herrn und eurer gestrengigkeiten zum untertänigen antwort nicht vorhalten, wie dass uns dassell wege zu willigen will gebühren, sondern bitten untertäniglich wie vor oftmals (weil ja aus dienst wir nicht sein sollten), dass u	
gegenwärtigkeit und unseren bei XVIII [18], die solches nicht vergessen, zugesagt, möge gehalten und nicht weiter getrieben wir den acker, so bei Gitdelden [Gitteld] hofe ist, bestellen sollten und nicht mehr, wenn gleich hundert Hufen dazu kämen, zwei tage des jahres pflügen, zwei tage mist fahren, und zweimal korn binnen landes wegfahren, den herren zu gefallen; welch bisher williglich getan, uns aber über das immer mehr und mehr auferlegt worden, welches uns dann hoch beschweret. Ist uns auch in der Huldung öffentlichen zugesagt, wir sollten bei unser alten gerechtigkeit gelassen und nicht mit schweren werden, welches wir verhoffen, es sollte uns billig als gehalten sein werden, haben es aber keines weges spüren können. Ist demnach nochmalen unser untertänige demütige und freundliche bitte, ein hochwürdig domkapitel, unsere gnädige und gebietende herrn, wolle unser armen untertanen bitt wegen der großen beschwerunge der dienste einsmals in gnaden bedenl untertanen nicht als mit gewalt zu solchen schweren diensten zwingen und beladen, welches uns und unsern nachkommen ruforthinwährend ein groß beschwer und endlich verderben, wie oft geklagt, sein würde, denn wir sonst bereits mit vielen beschbeladen, als mit großen pechten, schatzunge und anderer beschwer, mehr wie ander dörfer nicht sein, welche der freiheit hal sein gelegt worden. Derhalben sein wir der tröstlichen zuversicht, ein hochwürdig domkapitel, unser gnaden und gunsten gebietende liebe herrn gegen uns arme untertanen, wie christlicher obrigkeit zusteht, gnädiglichen wissen zu verhalten und unser verderben nicht be dieser bitte und antwort billig nicht verdenken. Das sein wir um ein hochwürdig domkapitel, unsern gnädigen und gunsten gebietenden herrn, in aller untertänigkeit mit leil wir zu tun verpflichtet, gehorsamiglichen zu verdienen willig und schuldig. Datum Atzendorf mittwochens nach Trium Regum Anno 1564 Euer gnaden und gunsten alzeit willige und gehorsame die gemeine zu Atzendorf	fufen saat zu nädigen und bige in keinem uns dasjenige, so ngen n werden, als dass als zu jeder art hes wir dann diensten beladen großgünstige ken und uns arme uin anfang und hwerungen ben aufs dorf also , werden sich egehren, uns auch

507	451V	28.02.1564An den ambtman zu Egeln
		Thumbdechandt Senior
		V. g. w. z. ehrenuhester lieber getreuer.
		Waß sich Heinrich Brumken [Brumby?] nachgelassene wittfrau ettlicher geldtschulde halben, vber Christoff Wegenern zu
		Ettkerßleben [Etgersleben] thut beclagen, habt ihr inliegend zubefinden.
		Do sichs nuhe ihrem bericht nach vorhielte, konnten wihr nicht erachten, mitt waß billigkeit sich beclagter Wegener der betzahlung mochte
		weigern.
		Befehlen euch derwegen, wollet hierin gebuhrlichs einsehen haben, vnd diese dinge dahin richten, daß der supplicantin zu ihrem befug
		vnweigerlich muge vorholffen oder sie zur billigkeit befriedigt vnd claglos gemacht werde.
		Sollte aber beclagter erhebliche exemtion [Freistellung] vorzuwenden, wollet vnß, wie eß hierumb bewandt, schrifftlich berichten.
		Daran geschieht vnß zu besonderm gefallen.
		Datum Montags nach Reminiscere ao 64 [28.02.1564 n. Z.]
518	461R	19.05.1564 An Herr Hansen von Latorff Comtur zu Bura [<i>Buro</i>]
	462V	Thumbdechandt Senior vnd Capittel
		V. g. w. vnd f. d. z. ehrwirdiger vnd ehrenuhester lieber besonder vnd guther freund.
		Alß wihr eures lieben bruders herrn Jochim von Latorffs vnsers mittherrn todtlichen abschiedt, welchen ehr dinstags nach vocem
		jucunditatis [So. nach Ostern] den 9. Maj zu Leipzig auß diesem jammerthal genommen, erfahren, haben wihr vnsers capittels
		althergebrachter gebrauch nach, seinen freunden allerseits zum besten seinen nachlaß inuentieren vnd vortzeichnen lassen, aber bej
		demselbigen kein testament in originalj, daß von ihme gemacht vnd vollzugen wehre, gefunden. Wan wihr dan dieser dinge halben allerlej mitt euch zureden, alß gesinnen wihr gantz güthlich mitt bitt, wollet außgangs deß dreissigsten auff
		den Mittwoch nach Corporis Christi, ist der 1. monatstagk Junij schirstkunfftig, ohne aussenbleiben alhier bej vns erscheinen, vnser gemuth
		vnd meinung von vnß ferner vornehmen vnd anhoren.
		Daß sein wihr hinwiederin allem guthen zubeschulden vnd freundtlich zuuerdienen willig.
		Datum Magdeburgk den 19 Maj ao 64.
518	462V	30.05.1564 An den heubtman zu Egeln
		Thumbdechandt Senior vnd Capittel
		V. g. w. z. ehrenuhester vnd erbar lieber getreuer.
		Es hatt vnß Hanß Stideleben , zu Wolmirßleben [<i>Wolmirsleben</i>] richter, ihme auß vnserm ambte Egeln dreissig thaler auff ettliche jahr
		lang gegen gebuhrliche vortzinsung vorzustrecken bittlich ersucht, wie ihr solches auß inliegende seiner supplicieren habt zuvornehmen.
		Ob wihr nuhe wohl ihme hierin gunstig wolten zuerzeigen geneigt, so achten wihr eß doch dafuhr, weil solches zuuor niehmalß geschehen, daß
		auß dem ambt geldt weher vorliehgen worden, vnd-daß es irrunge vnd vnrichtigken in der ambtswohnung bringen mochte. Konnet derwegen
		ihme solches wohl fuglich abschlahen.
		Was auch Hanß Stideleben der junger zu Tarthun an vnß supplicierend gelangen lassen, habt ihr auch inliegend zubefinden.
		Nuhe vnß aber seine dienste, vnd wie eß vmb solche dinge allenthalben gewandt, vnbewust, alß wollet ihr vns, wie eß darumb gelegenheit habe,
		schrifftlich berichten, darmit wihr vnß auff sein weitter ansuchen mitt gebuhrlicher anttwortt gegen ihme mugen haben vornehmen zulassen.
		Welchs wihr euch dem wihr zu allem guthen geneigt nicht mochten vorhalten
		[nach 19.05., Ende Mai 1564]

519 520	463V 463R	05.06.1564	An fürst Jochim Ernsten vnd fürst Ernst Bernhart von Anhalt
			Durchlauchtigste hochgeborne fürsten. E. f. G. sein vnsere gantz willige geflissene dienste zuuor gnedige herren. Waß sich gegen e. f. g. Christoff von Trotha vber vnsern Muller zu Stassfurth [Staßfurt] wegen vnnmeßiger stauung des wassers, dadurch ihme an seinen vnd anderer leuthe grasungen schaden gescheen sein soll, vngefehrlich vor einem jahre hatt beclaget, vnd darauff von e. f. g. an vnß vmb gebuhrliches einsehen vnd abschaffung an vnß vorschrieben worden, haben e. f. g. sich zweifels ohne gnedigklich zu berichten. Wan aber diese irrungen des wasser stauens halben noch nicht auff endtliche wege gerichtet, vnd wihr nicht gesinnet, beneben von Trotha oder jemandes ander durch solche wasserstauung schaden zufugen zu lassen, alß wehren wihr bedacht, nachdem itzo wegen vohrhabender gebeude an vnserer muhle zu Stasfurth [Staßfurt] die fluth gentzlich abgewendet vnd man itzo am besten darzu kommen konnte, durch geschickte vnd dartzu geschworne muller daß wasser, souiel des vnsere muhle benotiget, abwegen vnd einen mahlpfahl, darnach sich vnser muller mitt stauung des wassers zurichten hette, stossen zu lassen. Innmassen wihr auff den 15. Junij schirst gegen Stasfurth [Staßfurt] beschieden vnd erfordern lassen. Bitten derwegen gantz dienstlich, e. f. g. wollen denselbigen müller zu Berneburg [Bernburg]meister Hansen N-, gnediglich aufferlegen vnd befehlen, daß ehr Donnerstags S. Viti den 15. monatstagk Junij schiersten fruer tagtzeit auff vnserer muhle zu Stasfurth [Staßfurt] gewißlich erschiene, vnd beneben des raths zu Halle geschworenen muller, deme wihr beneben andern auch dartzu erfordern lassen, solches-vorordenung des mahlpfahls, darnach man das wasser stauen vnd haltten muge, beiwohne. E. f. g. wollen sich hirin gnedig ertzeigen. Daß sein wihr hinwieder zuuordenen gantz willig. Datum Magdeburgk 5 Junij ao 64.
520	463R 464V	05.06.15 64	An den rath zu Halle Thumdechant V. g. w. vnd f. d. z. erbar wohlweise l. besondere. Eß hatt sich Christoff von Trotha zum Gensefurth [Gänsefurt] zu ettlich mahlen vber vnsern muller zu Stasfurth beschwerlich beclaget, alß soltte ehr daß wasser zu hoch haltten vnd stauen, vnd ihme dardurch schaden an seinen wiesen vnd grasung zufuegen. Nachdem aber itzo wegen vorhabendes gebeus an beruhrter vnser muhle das wasser abgetrennet, achten wihr dafohr, das solchs itziger zeit, weil das wasser klein, am fuglichsten gescheen konne, vnd sein bedarf, durch geschickte vnd dartzu geschworne muller, daß wasser, wie hoch solches auff vnserer muhle zuhalten notthig, abwegen vnd einen mahlpfahl, darnach man sich mitt stauung des wassers jderzeit richten mochte, ordenen vnd stossen zulassen. Wan wihr dan euren muller meister Kilian alß einen, der solcher dinge sonderlich erfahren vnd geuebt ist, hierbej gerne wissen vnd haben woltten, als gesinnen wihr guthlich mit bitt, wollet ihnen dartzu vormugen, daß ehr vns zu gefallen sich gegen Stasfurth [Staßfurt] auff vnsere muhle wolle vorfugen, vnd Mittwochs den 14. Junij schirstkunfftig gegen abent daselbs gewißlich einkommen, darmit ehr folgendes tages fruhe, solcherobwegung deß wassers vnd ordenung des mahlpfals muge beiwohnen. Daß sein wihr hinwieder in allem guthen zubeschulden willig. Datum 5 Juni ao 64.

425	469V	02.08.1564An den ambtman zu Egeln
		Thumbdechant Senior
		V. g. w. z. ehrenuhester vnd erbar l. g.
		Es haben Otto vnd Andres von Ingersleben , desgleichen Burchart Cuntze [Kunze], des zehenden halben an vnß geschrieben.
		Auß demselbigen ihrem schreiben vormercken wihr souiel, daß sie auff ihrem muthwillen zuvorharren gesinnet.
		Befelen euch derwegen, do sie alle drej noch souiel getreidich, alß vns zum zehenden gebuhret, im felde hetten, wollet dasselbige einfuhren. Im
		fall aber es nicht vorhanden, vns desselbigen, darmit wihr auff andere wege dencken mugen, allßbaldt wiederumb berichten.
		Wollet euch auch auffs forderlichst bej Hansen Gitelt erkundigen, wie ihme der zehende sej entrichtet worden, ob ehr denselbigen zur
		genuge bekommen, daß ehr mitt ihnen friedlich gewesen, oder ob ehrs ettwan auch geschnitten.
		Vnd in vmbliegenden ambten, auch retlichen vom adel, nachforschung haben, ob von dem iherigen, so in die brach gesehet, auch zehendt
		gegeben werde oder nicht. Waß ihr hirin vor bericht bekommet, vnß desselbigen forderlichst vorstendigen.
		Daran thut ihr vnsere endtliche gefellige meinung, vnd sein euch in allem guthen geneigt.
		Datum 2. Augusti ao 64.
529	473V	18.12.1564 Einigung des Domkapitels mit Sigmund und Ernst von Lattorf zu Quast über das Testament Joachim v. Lattorfs , das von den
020		Domherren angefochten wurde.
533	477V	20.12156 An Curth von Schierstedt
	477R	Thumdechant Senior
		V. g. w. v. f. d. z. ehrnuhestern vnd erbar lieber besonderer vnd guther freundt.
		Auß eurem im gestrigen an vnß gethanen schreiben haben wihr vornommen, auß waß vhrsachen ihr Drebeß , Heinrichen vnd Jochim den
		Mesebergen an der halben Hufen landes vff Lobbendorffer marcke bej Atzendorff gelegen, daruber sie mitt ihrem vormunde Matthias
		Meseberge alß innehabern derselbigen streittig, keiner lehensgerechtigkeit gestanden.
		Nuhe wir aber deß gewisse nachrichtung haben, daß Fricke vnd Matthias Meßeberg [<i>Meseberg</i>], weilandt burger der Altenstadt
		Magdeburgk, ihres vattern, itziger clagende Meseberge alß ihres leiblichen bruders JochimMeseberges (welcher Jochim vor seinem
		vater Heinrich Meßeberge [Meseberg] gestorben) vnd nachmalß von dem vater des rechten nicht alles an seine sohne Fricken vnd
		Mattheßen , sondern auch an seines zuuor verstorbenen sohns sohn die jezigen gefallen [gefälle ¹²] in ihren vnmunden jahren wieder recht
		von solcher belehnung vohrsetziglich außgeschlossen, vnd sie in lehnbriefe nicht mitt benennen lassen, konnen wir vor billich nicht erachten,
		daß obbenannte Drebes , Heinrich vnd Jochim die Meseberge , vmb solchs ihres vaters seligen brueder gegen ihnen gesuchten vorteilß
		willen, der lehen an erwehnter halber Hufen gentzlich solten vorlustig sein.
		Ob auch wohl von euch vorgewendet wirdt, daß solche strittige halbe Hufe wegen der Magdeburgischen achterklehrung [Reichsacht 1547 –
		1562] euch eigenthumlich heimgefallen, so habt ihr doch zuerachten, dieweil jtzige clagende Meseberge zu Atzendorff vnd nicht in der
		Altenstadt Magdeburg wonhafftig vnd sie also in der acht nicht mitt begriffen gewesen, daß sie auch derwegen ihres antheils an streitgen ½
		Hufen vnd habender lehensgerechtigkeit fuglich nicht konnen entsetzt werden.
		Gesinnen derwegen dem allem nach guthlich mitt freundtlicher bitt, wollet, wie vbel die armen gesellen von ihres vatern bruedern gemeinet?,
		gunstigklich behertzigen, vnd ihnen offterwehnte halbe Hufe, vmb dieser vnser vorbitte willen, zu menlichem lehen wiedervmb vorleihen.
		Im fall aber diese vnsere ziemliche bitte bej euch ja nicht stadt finden konthe, vmb einen jherlichen erbzinß zukommen lassen.
		Wollet euch hirin guthwillig ertzeigen vnd dessen vnser vohrbitte geruhen, daß sein wir vmb euch zubeschulden willig.
		Datum 20 Nouembris ao 64.
540	483R	^{18.12.1564} Sigmund und Ernst v. Latorff quittieren den vom Domkapitel übergeben Nachlass des Joachim v. Latorff
		18.12.1564
L		F*0* I

541	484R	01.01.1566 1565
		1565 fiel den 14ten October ein großer Schnee, worauf 14 Tage vor Weihnachten ein starker Frost mit häufigem Schnee und den 11. und 25. Februar [1566] beim Auftauen
		ein grosses Wasser erfolgte.
		[Geiss S.49]
541	485V	04.01.1565 An Simon Langen zu Atzendorff
		Thumbdechant Senior
		Lieber getreuer.
		Du weist, welcher gestalt wir dich mitt Hansen Wilhelm vnlangst entscheiden worden, daß du ihme 10½ thaler, so dier zu Hettstedt bei
		Lange Hansen vnd Simon Schlancken aussenstendig, vor seine anforderung vberlassen vnd zugeeignet hast.
		Nuh thut sich Hanß Wilhelm vber dich beclagen, daß ehr biß anher keine cession [Abtretung] oder schrifftliche aufflassung solcher schuldt von dier hab bekommen konnen, sondern sej allemahl mitt vnnutzen worthen von dier abgewiesen worden.
		Wan ihme dan dessen vber den vortrag ein schein von dier zuhaben nothig sein will, alß beuehlen wihr dier hiemit ernstlich, wollest ihme deß
		beweiß vnd schrifftliche kundtschafft, daß du ihme solche schuldt vberlassen vnd abgetreten habest, an den rath zu Hettstedt mitteilen, vnd
		dich hierin vnweigerlich ertzeigen, damit er solches geldes habhafftig werden muge.
		Darin thustu vnser gefellige meinung.
		Datum 4. Januarij ao 65.
545	488R	09.02.1565An den amptman zu Egeln
	489V	Thumbdechandt Senior vnd Capittel
		V. g. w. z. ehrenuhester vnd erbar lieber amptman vnd getreuer.
		Waß wir des bleyes halben, so wir zu vorfertigung der fenster im thumb alhier bedurffen, mitt euch vorabschiedet, wisset ihr euch zuerinnern.
		Begehren hierauff nachmahlß, wollet daran sein, daß dasselbige allerforderlichst anher kommen muge, dan die meister mitt ihrenn gesellen
		seins albereith alhier vnd wollen dis arbeith anfangen. So mangelt eß an dem bley.
		Mochten wir euch nicht vorhalten.
		Datum 9. Februarij ao 65
545	489V	08.02.1565An den amptman zu Egeln
		Thumbdechandt Senior
		V. g. w. z. lieber amptman vnd getreuer.
		Waß Drebes Kleinschmidt vnd Jochim Winckel einer halben Hufen landes halben sich vber Hansen Poßens [<i>Pose</i>] erben zu
		Schwaneberge thun beclagen, habt ihr inliegend lengig zubefinden.
		Do sichs nuhe der supplicanten bericht nach vorhielte, konnten wir nicht erachten, mitt waß billigkeit beclagte den widerkauff muchten
		hinterziehen.
	1	Begehren demnach, vnd clegere denen die wiedersung zustendig mitt solchem geringen geldt solches anerbeten Hufen
	1	abweisen wollet, gebuhrliches einsehen vohrwenden, daß clegern die billigkeit, dieweil sie gebührliche dienste von streitiger ½ Hufen zuleisten
	1	erbothig, wiederfahren muege.
		Hette eß aber andere gelegenheit, wollet ihr vns dessen auch hinwieder berichten.
	1	Hieran thut ihr vnser gefellige meinung. Vnd sein euch in allem guthen geneigt. Datum 8. Februarij ao 65.
		patum o. rebruarij ao o5.

		An den amptman zu Egeln
489R		Thumbdechandt Senior
		V. g. w. z. ehrenuhester vnd erbar lieber amptman vnd getreuer.
		Wir kommen in glaubwirdige erfahrung, daß Hanß Salomon zu Bleckendorff vber albereith hiebeuor seine muthwillig begangene
		verbrechung vns, sonderlich aber vnsern mittbruder herr Albrecht Krachten , die Closter Jungkfrauen zu Egeln , von welchen ehr doch
		alle seine Vormugen vnd wohlfart hatt, deßgleichen euch, mitt beschwerlichen ehrenruhrigen worten soll belestiget vnd angetastet haben.
		solches wir also hurtig? zufassen es inngenmmer folgen euch vonwegen.
		Wollet ihnen alßobald in bestrickung, darinnen ehr noch hafftet, wiederumb mahnen vnd einfordern, ihnen aber nicht in die thorstuben,
		darinnen ehr vormalß gewesen, sondern in andere gebuhrliche hafft vnd gefengnis legen, vnd darinnen biß vff vnsern weittern bescheidt
		haltten.
		Hieran thut ihr vnsern endtlich befehlich, Vnd sein euch mitt gunstigem willen geneigt. Datum Magdeburgk den 10. Februarij
495V	26.03.1565	An den amptman zu Egeln
		Thumbdechandt Senior
		V. g. w. z. ehrenuhester vnd erbar lieber amptman vnd getreuer.
		Demnach der Probst des Closters zu Egeln euch den muthwilligen theter Christoffs vom Hagen , Hofemeister, wegen angetzogener
		vormeinten geistlichen freiheit, auff bescheenes ansuchen nicht hatt wollen folgen lassen, vnd nuhmer denselbigen vngeacht vergangener vorwarnung, daß man den theter bej ihme wissen woltte (wie wir nicht anders erachten konnen) vohrsetziglich von abhanden kommen lassen,
		dadurch ehr vnser rechte zuschwechen sich vnderstanden, wegen solches seines vnbefugten beginnens, vnd auß vhrsachen, waß ehr euch
		oberwehnten seines muthwilligklich vorenthalten vnd abhenden werden lassen, beim kopff zunehmen, vnd an den ohrtt, welchen der
		abhendige theter vordehme zusezen, vnablessig vorschaffen, ihnen auch daselbs solang, biß ehr mehrerwehnten theter wieder zur stedte
		bringet, gefenglich enthalten.
		Daran thut ihr vnsern endtlichen befehlich, vnd sein wir euch in allem guthen wohl gerathen.
		Datum Magdeburgk Montags nach Oculi.
505V	24.05.1565	An den amptman zu Egeln
505R		Thumbdechandt Senior
		V. g. w. z. ehrenuhester vnd erbar.
		Wir haben vngefehr vor dreien jahren Bartel Riedings , burgers zu Braunschweig halben, welchem jehrlich sechs Schock Groschen auß
		dem zehend vff Harstdorfer marcke [Harsdorf, wüst] zustendig, vnd vor ettlichen jahren hinderstellig blieben sein sollen, an euch
		geschrieben, daß ihme dieselbigen durch euch , wie ihrem bericht nach vormalß geschehen, hetten sollen entrichtet werden. Nuhe hatten wir vnß vorsehen, eß wuerden diese dinge durch euch richtig gemacht sein. Wir werden aber itzo anderweit clageweiß von ihm
		berichtet, alß ob ihr von ettlichen jahren bemelttes korn nachstendig sein sollt.
		Begehren derwegen nochmalß, dieweil eß eine gewisse anzahl garben belanget, vnd eß keine andere hinderung hette, dan daß sie vielleicht
		einen eigenen geschwornen zehendner zuhaltten sich beschwehren, ihr wollet sie clagloß machen, darmit wir ferneres anlauffens mugen
		vorschonet bleiben.
		Wehre es aber hierumb auch anders gewandt, wollet ihr vnß dessen berichten.
		Datum 24. Maij ao 65.
1	489R I 495V	489R I 495V 26.03.1565

570	513R	^{24.07.1565} An erbarn vnsern lieben getrewen Otten vnd Andreasen von Ingersleben , geuettern, vnd Borchart Kuntzen [Kunze] zu
		Wolmirsleben
		Thumbdechant Senior
		V. g. w. z. erbare liebe getreue.
		Wir haben eur schreiben entpfangen, vnd waß ihr euch vber vnsern ambtman zu Egeln vornemlich thut beclagen, darauß vornommen.
		Mochten euch wohl gennen, ihr hettet vnß zu solchem vornemen nicht vhrsach gegeben, dan waß vnser amptman disfalß gethan, daß hatt ehr
		von vnß gemessenen befehlich, wissen auch keinswegen ihnen daruon nicht wiederumb abzuweisen.
		Vnd do ihr vnß vnbesprochen nicht laßen konnen, wollen wir euch vor v. gnd. h., denn ertzbischoff zu Magdeburg, fußhalten, vnd dan wir s. f.
		g. erkenntnis hierinne wol dulden vnd leiden konnen, welchs wir euch hinwieder nicht vorhalten wollen.
		Datum 24., Julij ao 65.
572	516V 516R	04.08.1565 An Peter Stuning zu Atzendorff
	DIOK	Thumbdechant Senior
		Lieber getreuer.
		Wir werden berichtet, daß du dich vnderstehen sollest, den zehenden, so vnserer obedientz zugeherig, einzufuhren.
		Ob nuhe wohl von vnserm mittbruder herrn Balthasar von Rinttoff du eine verwilligung hiruber magst erlangt haben, so befinden wir
		doch, daß du ihme den rechten grundt dieser sachen vorschwigen, vnd ihme nicht offenbahrt, daß der zehend niemand anders dan einem
		regierenden richter zufuhren zustehet.
		Vber daß hastu dich lassen vornehmen, alß ob der jezige richter Facius Latorff den zehenden selbs zufuhren nicht willens wehre, vnd also
		den zehenden vff vnrechte bericht an dich bracht, welchs wir dir also nachzugeben keines weges gesinnet.
		Vnd befehlen dier derwegen hirmit ernstlich, wollest bej vormeidung vnser straff dich mit Facius Latorff vmb daß eingefuhrte getreidich
		vergleichen vnd ihme dasselbige folgen lassen. Darnach du dich endtlich zurichten.
578	522V	Datum 4. Augusti ao 64 [<i>1565!</i>] 15.09.1565 An den amptman zu Egeln
570	OZZ V	Thumbdechandt Senior
		V. g. w. z. ehrenuhester vnd erbar lieber ambtman vnd getreuer.
		Waß abermahls Hanß Hoppener [Höpfner] durch seinen geuolrechtigten an vns supplicierend gelangen lassen, habt ihr inliegend
		zubefinden. Nuhe wolttenn wir nicht gerne, daß dem armen mann sollte zu kurtz gescheen, vnd ihme zur vnbilligkeit daß seine vorenthalten werde. Begehren demnach, wollet diese dinge weiter in guth bedencken nehmen, obigen mitt seinem gegenparth vor euch bescheiden, vnd fleiß anwenden, daß ihme gleich vnd recht wiederfahren muge. Vnd im fall die sachen nicht konten beigelegt vnd richtig gemacht werden, vns woran der mangel gewesen, hinwieder schrifftlich berichten. Daran thut ihr vnß zu guthem gefallen. Datum 15 Septembris ao 65

585	529V	17.10.1565 An den heuptman zu Egeln
		Thumbdechandt Senior
		V. g. w. z. ehrenuhester vnd erbar lieber amptman vnd getreuer.
		Welcher gestalt wir von David Levin zu Tarthun vmb seines wenigen ackers willen vmb erleichterung deß hofedienstes vnderthenig ersucht
		werden, habt ihr inliegend zubefinden.
		Nuhe konnen wir endtlich gescheen lassen, daß supplicant vber eußerstes vermugen (wie ehr vorgibt, daß geschehen solle) nicht beschweret
		werde.
		Begehren demnach, wollet wo eß muglich, ihme zu mehrerem acker behulfflich sein oder eß sonsten auff wege richten, daß ehr vnsere
		gebührende dienste ohne seinen vorderb vnd schaden, leisten konne.
		Daran volbringt ihr vnser gefellige meinung.
586	530V	Datum 17. October ao 65. 24.10.1565 An denn Ambtman zu Egeln
300	550 V	Senior vnd capittelgemeine
		V. g. w. z. ehrenuhester vnd erbar lieber ambtman vnd getreuer.
		Wir werden itzo abermahl von Dictus Weisen vmb hulffe wieder Hanßen Koelern [Köhler] zu Wollmirßleben [Wolmirsleben] bittlich
		ersucht, wie ihr inliegend zuersehen.
		Vnd ob wir wohl auß eurem gegenbericht, welchen ihr vor zweien jahren in dieser sachen an vnß gethan, souiel vormerkt, daß deß clegers
		suchen wieder beclagten nicht festhafften noch stadt haben muge, so begehren doch, wollet zu vorhutung arrests vnd schedlicher weitterung
		beclagtem Koler [Köhler] mit clagendem seinem gegenpart vor euch bescheiden, ihme diese clagschrifft noch einmal ernstlich vorhalten vnd
		clegern zu den ihrigen, waß ehr liquidieren vnd beweisen kan, vnuorzuglich vorhelffen.
		Daran geschieht die billigkeit vnd vnsere gefellige meinung.
		Datum 24. Octobris ao 65.
592	536V	.1565 An denn Ambtman zu Egeln
		Senior vnd capittelgemeine
		V. g. w. z. ehrenuhester vnd erbar lieber ambtman vnd getreuer.
		Waß Lorentz von Weddingen an vnsers ambts wagen vor muthwillen geubet, haben wir auß eurem schreiben vornommen, konnen solches frevels, dieweil der frevler solche hendel hiebeuor in unsern gerichten mehrmalß geubt, vngestrafft nicht wohl passieren lassen.
		Nuhe vns aber mitt einer bestrickung oder gefengnus auch wenig beholffen, sehen wir vor guth an, ihr hettet ihnen zwischen hier vnd Ostern
		beclaget dergestalt, daß ehr den gerichten der soferne er vmb wiederlegung ansuchen, mittler tzeit vor forderlich gebuhrlichen abtrag
		mache.
		Do ehr aber vmb die beclagung nicht wurde ansuchen, konnet ihr ihme solchs (doch vnvormelich) ettwa durch mittel persohne zuverstehen
		geben, do er beclagung bitten wuerde, daß ihme die wiederfahren konte, vnd ihme vngefehrlich dergestaltt der besserung entledigt.
		Welches wir euch dem wir zu allem guthen wohl gewogen hinwieder nicht mochten vorhalten.
		Datum 23. Decembris ao. 65
594	538V	01.01.1566 Copialbuch ao 66 gehalten
		In diesem Jahre [1566] hat auch die Pest in Magdeburg und in der Umgegend gewütet 1566 hat sich in Calbe eine Contagion [Ansteckung]
		eingeschlichen, dadurch fast die ganze Stadt leer gworden seyn soll. Den 6. Februar ist auch zu Calbe ein ungestümes Wetter von Wind und Regen gewesen,
		daß sich die Erde beweget hat.
		[Geiss S. 49 f.]

628	571R	24.12.1566An den ambtman zu Egeln
		Thumbdechant Senior
		V. g. w. zuuorn, ehrenuester vnd erbar lieber getreuer.
		Was sich gegen vns Drewes Hufnagel Valtin seligen sohn zu Schwanebergk [Schwaneberg] vber seine stiefmutter daselbst beclagen vnd
		bitten thut, was auch domina vnd gantze conuent des jungkfrawen closters zu S. Agneten in der Neuenstadt Magdeburgk , von welchen
		der strittige hoff zu lehen ruerett, clegern vor zeugnis geben, wie in der negsten beleihung aussdruecklichen vormeldett, das gemelter cleger
		nach absterben seines vaters sehligen in der succession [Erbfolge] der negst sein solle, habt ihr inliegend zuuornehmen.
		Weil wihr nuhe befunden, das ihr hiebeuohr in dieser sachen gehandelt, als befehlen wihr hirmitt ernstlich, wollet die parthen vff eine gelegene
		zeitt fur euch bescheiden, vnd die beclagte mit ernste dahin weisen vnd anhalten, das sie deme durch euch hiebeuor auffgerichtetem vortrage
		nachlebe, oder sich mitt clegern sonsten in der guethe vorgleiche, im fall aber sie sich dessen zur vnbilligkeit weigern wolte, alsdan
		vielgemeltem clegern zu ihr in das guth setzen vnd sie in ein compromiss beider seits ganz ihrer notturfft von 14 tag zu 14 tag wechsell weise
		eintzbringen, vnd was darauff erkandt, bei demselbigen ohne weiter ausfluechte zuberuehen vorlassen.
		Daran geschicht vnser ernste meinung, vnd wihr seint euch mitt guthemwillen wohl gewogen.
632	576	Datum 24. Decembris ao 66. 01.01.1567 1567
032	570	1567 hat es von Ostern bis zum 21. Juli nicht geregnet, die Bäume und Feldfrüchte aber waren durch den harten Frost am 7. und 31. Mai schon verderbet.
		Darauf erfolgte eine ziemliche Theuerung und Sterben der Schafe im Winter.
		[Geiss S. 52]
638	582V	05.02.1567 An den ambtman zu Egeln
		Thumbdechant Senior
		V. g. w. zuuorn, ehrenuester vnd erbar lieber getreuer.
		Einuorwahrt werdett ihr befinden, was sich Andres Geist vber die Ingerschleben [<i>Ingersleben</i>] abermahls thutt beclagen.
		Do es sich nuhe seinem bericht nach also vorhielte, das er mitt Otten vff seinen antheil durch euch einmahl vorglichen, so befehlen wihr,
		wollett gedachten Otto Ingerschleben [<i>Ingersleben</i>] mitt ernst weisen, das er dem jenigen, was er im vortrage gewilligett, nachsetze vnd
		folge thue. Vnd im fall er sich des zu vnbilligkeitt weigern wuerde, als dan Andreas Geisten vff die in dem vortrage bewilligte summe schleunige huelffe,
		in gedachts Otto Ingerschleben [Ingersleben] guether widderfahren lassen. So wird Geist die andern beide Ingerschleben [Ingersleben],
		den vettern, da sie gesessen, auch wohl wissen zu besprechen.
		Daran thut ihr, vber das es billig, vnsere gefellige meinung, vnd seindt euch zu allem guthen wohl gewogen.
		Datum Halberstadt 5. Februarij ao 67.
639	582R	05.02.1567 An den ambtmann zu Egeln
		Thumdechant
		V. g. w. zuuorn ehrenuester vnd erbar lieber getreuer.
		Inliegend werdett ihr befinden, was sich Hans Peilmann [Beilmann] zu Atzendorff vber seines sohnes nachgelassene widtwen beclagett.
		Do nu beclagte, supplicanten antzeigen nach, dem wenigen, was die ehestifftung ausweiset vnd mittbringett, keine volge thun wolte oder
		kuendte, achten wihr den richtigsten wegk sein, wollen euch auch solchs hiermitt aufferlegt haben, das ihr sie nach lautt beiuorwahrt vrtels der
		scheppen zu Magdeburgk entscheidett.
		Daran thut ihr vnsre gefellige meinung, vnd wihr seindt euch zu allem guthen wohl gewogen.
		Datum Halberstadt 5. Februarij ao 67.

641	584R	06.02.1567 An den ambtmann zu Egeln
		Senior vnd capittelgemeine
		V. g. w. zuuor ehrenuester vnd erbar lieber getreuer.
		Inliegend werdett ihr befinden, was an vns baurmeister vnd gemeine zu Atzendorff sich beclagen, auch ferner suchen vnd bitten.
		Vnd nuhe wihr dan nicht gesinnet, vns auch nicht gebuehrett, jhmand widder die billigkeit vnd vber sein vormugen mit neuerung beschweren
		zu lassen, als befehlen wihr, do es sich ihrem clagen nach vorhelt, wollett sie des einlagers entledigen, vnd dan mitt den margktfuhren eine
		solche mahs halten, das vns nicht zum schimpff muege nachgesagt werden, alß ob wihr in den fuerstlichen aembtern die weiten fuhren
		abgeschafft, vnd als mitt andern vnderthanen mittleiden getragen, die vnsern aber wolten wihr gantz vnd gahr zu boden jagen, welchs dan
		gegen Gott vnd die welt schwerlich zuuorantwortten.
		Wollett euch hierinnen der billigkeitt nach erzeigen, das sein wihr in allem guthen zubeschulden geneigt. Datum Halberstadt 6 Februaris
		ad p [15]67
645	589V	15.02.1567 An den erbarn vnsern lieben getreuen Otto von Ingerßleben [<i>Ingersleben</i>]
		Thumbdechant Senior
		V. g. w. z. erbar vnd vester lieber besonderer getreuer.
		Aus inliegender abschrifft werdet ihr ersehen, was wihr vnserm heubtman zu Egeln befohlen, vnd nu dan soelche vnser befehlich dem rechten
		vnd billigkeitt nicht vngemeß, als wissen wihr auch derselbigen nicht zu hinterziehen, sondern befehlen euch wolten euch hier mitt nochmahls
		aufferleget haben, daß ihr euren antheill, darauff ihr mit Andresen Geisten vortragen, ihme foerderlichst, kegen eine gemeine vnd nicht
		vngewoenliche quitantze [Quittung], erlegen, damitt vnser heubtman seinen empfangenen befehlich nach mitt seiner huelffe gegen euch
		nachtzufahren nicht vhrsache haben muge. Datum Halberstadt 15. Februarij ao 67.
646	589R	22.02.1567 An Andreas Geist
040	590V	Thumbdechant
		V. g. w. z. erbar vnd vester lieber besonderer.
		Inliegend werdet ihr befinden habt ihr zu ersehen, waß an vns Otto von Ingerschleben [Ingersleben] zum gegenbericht auff eures
		beschehenes clagen gelangen lassen, vnd ihnen mitt der angestelten Hueffe zuuorschonen gebethen.
		Vnd nun dan hieraus gleichmahl zubefinden, das der von euch angezogene vortragk in schrifften niemahls voltzogen, vnd derwegen zwischen
		euch den partheien nicht geringer mißuorstand erwachsen, welches vor allen dingen, vnd noch vor dem angesetzten huelffstage, billich
		vorhoert vnd richtig gemacht werden mus.
		Als begehren wihr, wollett auff schierstkunfftigen Sonnabend nach Reminiscere, ist der erste monatstagk Martij, alhier zu Halberstadt fruer
		tagtzeit vor vns in des senioris hern Albrecht Kracht behausung erscheinen, die ehestifftung vnd andre documenta, mitt welchen ihr eure forderunge zu liquidieren vormeint, mitt euch bringen, damitt wihr dieselbigen besehen, vnd der angestelten Hueff halben die billigkeit ferner
		darauff beschaffen muegen.
		Welchs wihr euch endtlich darnach zurichten nicht uorhalten wollen.
		Datum Halberstadt 22. Feb. ao 67.
L		1

25.03.1567 An das Domkapitel

Richter, Bauermeister und ganze Gemeinde zu Atzendorf

Hochwürdige, achtbare, hoch und wohlgelahrte, edle und wohlgeborne, gestrenge und ehrbare großgünstige gebietende lieben herrn.

Wir armen untertanen fügen euren gnaden und gunsten untertänigst abermals klagend zu wissen, nachdem wir mit herrendiensten an euer gnade und gunsten durch herr **Lattorffen** sein verweist worden, so ist uns dazumal die gnädige vertröstunge geschehen, dass wir nicht weiter sollten beschwert werden mit diensten, als dann wir auch zuvor vollbracht und geleistet hätten.

Nun ists an dem, dass wir von tage zu tage mit größerem dienste beladen, und auch wann wir sollen dienen, so wirds uns auf den späten abend angesaget, alsdann ist der eine auf dem felde, der ander seiner notdurfte nach an einem anderen orte, damit wir uns nicht wohl fertigen können.

Ferner, wann wir die unseren zu dienste abfertigen und sie ihren gebührenden dienst mit allem mögenlichen fleiß verrichtet haben, dennoch tut der voigt daselbst den leuten aufbieten, und hält unser gesinde mit wagen, pferden und alles mit gewalt auf, und will ihnen kaum vergönnen, dass einer mit einem pferde zu hause tut reiten, essen und futter zu holen, und müssen also ohne alle rechtmäßige billigkeit den andern tag auch arbeiten, und wann sie schon alles nach höchstem vermögen getan haben, so tut er ohne alles erbarmens auf unser gesinde schlagen gleich wie auf das viehe, dieweile aber wir armen [leute] ohne gesinde den herrendienst und auch das unser nicht arbeiten noch ausrichten können, sondern müssen gesinde haben, oder das unsere unbegadet [unbearbeitet] liegen lassen, und das gesinde bei uns nicht länger dienen will, des voigts halben.

Auch ist die befahrung [Befürchtung, Gefahr] daneben, dass dem voigt einmal ein unheil derwegen widerfahren möchte, darinnen wir wollen entschuldigt sein, und wollen uns hiermit verwarnt haben.

Gelangt derwegen an euer gnade und gunsten unser untertänig und ganz demütiges bittende, unsere hoch beschwerunge und hoch anliegende notdurft gnädigst zu erwägen, und uns armen nicht mehr auferlegen lassen, als uns erstlichen ist vorgehalten, darauf nun wir dem hochwürdigen domkapitel geschworen und uns auch dazumal vorgehalten worden ist.

Daneben dem voigt gnädiglichen pendieren [anweisen] und mit allem ernst empfehlen lassen, von seiner gericht abzustehen und unsere gesinde ferner ungeschlagen zu lassen, damit nicht ander unrat daraus entstehen möchte.

Uns auch bei vorigen diensten gnädiglich zu bleiben und nicht mehr aufzulegen, sonsten müssten wir das unsere alhier verlassen, und keinesweges dasselbe zu rechter zeit begatten [bearbeiten] können.

Es wollten euer gnade und gunsten sich indeme gegen uns armen, euren verwandten und untertanen, gnädigst erzeigen, auch mit tröstlicher zuverlässiger antwort vernehmen lassen.

Das erkennen wir unserer verwandtnis nach mit leib und gut in alle wegen gegen euer gnade und gunsten mehr als willig zu beschulden. Geben den xxvii Martii anno domini LXVII [27.03.1567]

Euer gnade und gunsten gehorsame und alle zeit dienstwillige

wir richter bauermeistere und ganze gemeine zu Atzendorf

[LASA, MD, A 3, Nr. 978, fol. 06V]

597R	07.05.1567 An den ambtman zu Egeln
598V	Thumdechandt Senior p.
	V. g. w. zuuorn ehrnvester vnd edler, lieber g.
	Was Caspar von Briest , ambtman zu Burg, bei euch gesucht, haben wihr aus zugeschickten seinem schreiben vornommen, vndt achten
	noch zur tzeitt die inuentirung des jenigen, so da in des gefangenen Hansen Hagedorn aus Kas vorhanden, vnnoethig zu sein.
	Damitt man aber gleichwohl desselbigen jder zeitt zu stricke des richtern mechtig sein muege, so befehlen wihr, wollett die kasten oder laden,
	so gedachtem gefangenen zustendig, vorsiegeln, vnd auff das rathhaus in guthe vorwahrunge setzen, daraus auch ohne vnsern fernern
	befehlich nicht widderumb kommen lassen.
	Daran vollbringett ihr unser gefellige meinung, vnd wihr sein euch mitt günstigem willen wohl gewogen.
E00)/	Datum Magdeburgk 7 May ao p .67
598V	09.05.1567An den ambtman zu Egeln Thumdechandt Senior
	V. g. w. z. ehrnvester vnd erbar l. g. Inliegend werdet ihr befinden, was Palm Grothe , Buerger alhier, an vns clagende gelangen lassen.
	Nuhe haben wihr seine erste clagschrifft, deren copei beiliegend auch zu befinden, dem capitel zu S. Nicolaj vorlangst zugeschickt, vnd ihrn
	kegenbericht darauff begehret, welchen wihr aber vber vielfeltig erinnern nicht bekommen kuennen, daraus wihr dan vormercken, das gemelt
	capitel zu dem angelegen kummer wenig fur gehabt, vnd befehlen demnach, wollet solchen kummer cassieren, vnd Marx Schnocken
	[Markus Schnock], welcher den acker vnter dem pfluge hatt, aufferlegen, das er die arrestierten pechte Palmen Grothen vnweigerlich folgen
	lasse.
	Daran geschieht unsre gefellige meinung
	Datum Magdeburgk 9 May ao 1567
602V	31.05.1567 An den haubtman zu Egeln
	Thumdechant Senior p.
	V. g. w. z. ehrenvester vnd ehrbar lieber getreuer.
	Inliegend werdet ihr befinden, was sich gegen vns die gemeine zu Etkerschleben [Etgersleben] zum hoegsten beclaget. Darauff reicht diese
	sache bis vff fernere vnterredung [unleserlich durchgestrichen, Randnotiz unvollständig kopiert.]
602P	Datum Magd. letzen May ao. 67 31.05.1567 An den ambtman zu Egeln
00211	Thumdechant Senior
	V. g. w. zuuohr ehrenvester vnd ehrbar l. g.
	Wihr sein bedacht, beneben ettlichen andern fremden herren, kuerzlichen ettlicher sachen vnd vnterredung halben gegen Egeln zukommen,
	darzu wihr dan der stallungen beide vff dem hause vnd anderswo bedürfen werden.
	Wollett derowegen den fremden dienern, welche ihr vff vnsern befehlich ein zeittlangk mitt ihren pferden bei euch oder sonst an andern orthe
	underhalten, vor mahl, daß sie sich nuhmehr wieder mit zu ihrem haus vorfuegen vnd vns guthwillig raum geben wolten.
	Daran thut ihr unser gefellige meinung.
	Datum Magdeburgk den letzen May ao. 67
	598V 598V

659	603V	06.06.1567	Thumdechant Senior p.
			An den ambtman zu Egeln
			V. g. w. zuuorn, ehrenvester vnd ehrbar lieber getreuer.
			Inliegend werdet ihr befinden, was sich gegen vns Vrban Esche zu Wolmirschleben [Wolmirsleben] beclagt, vnd nuhn wihr dan dieser
			sachen gahr keine wissenschaft tragen.
			Als befehlen wihr, wollet die partheyen, souiel derer in eurem befohlenem ambte gesessen, foerderlichst vff eine gelegene zeitt vor euch
			bescheiden, die sache in vorhoer nehmen, vndt der billigkeitt nach, souiel jmmer moeglich vortragen vnd vorgleichen, damit wihr ferners
			vmlauffens muegen vorschonett bleiben.
			Daran thut ihr vnser gefellige meinung, vnd wihr sein euch mitt gunstigem willen wohl gewogen.
			Datum Magdeburgk 6. Junij ao .67
662	606V	20.06.1567	An Caspar Crachts [Kracht] nachgelassene witben vnd söhne zu Athenßleben [Athensleben]
			Thumdechant Senior p.
			V. g. w vnd f. d. z. erbare thugendsame, auch ehrenuheste and erbare liebe besondere, guthe freundin vnd freunde.
			Was sich vnsere vnderthanen, die gemeine zu Atzendorff , viehr rinder halben, welche ihr ihnen vff der Schwuemmer [Schwemmer, wüst]
			feldtmargke thedlichen ohne vhrsach genommen vnd noch vorenthaltet, thun beclagen, habt ihr inliegend zubefinden.
			Weil wihr euch dan an dem ohrte keiner gerichte noch bothmessigkeit pfendung zustendig, alß begeren wir, wollet erwehnten vnßern
			underthanen angezeigte ihre rinder ohne allen entgeldt also balde wiederumb zustellen vnd folgen lassen.
			Im fall aber solches vnterbleiben soltte, werden wir voruhrsacht, die wege an die handt zunehmen, dadurch solcher eurer geübeten gewalt gesteuret werde vnd die vnseren erstatung des ihren bekommen mügen.
			Datum 20. Junij ao 67
665	607R	28.06.1567	An Richter [<i>Latorff</i>] zu Atzendorff
			Thumdechant Senior p.
			Lieber getreuer.
			Inliegend wirstu befinden, was sich gegen vns Kirsten [Kersten] vnd Clawes Pedau [Klaus Bedau], gebrueder, wegen ihrer freundin vber
			Hansen Behlman [Beilmann] zum hoegsten beclagen, dieweil sie sich erbieten, 6 [Taler] am Hause vnd 7 [Taler] kostgeldt zuerlegen.
			Sobald nuhn soelchs geschieht, als befehlen wihr, wollest gedachtem Behlman [Beilmann] mitt ernst vndersagen, das er das geldtt nehme,
			vormuege des auffgerichten vertrags, vnd die frau in dem erkaufften hause vngeinnert lassen.
			Daran thustu vnsre gestaltige meinung
			Datum Magd 28. [06.1567]
669	613V	16.07.1567	An den heubtman uff Egeln
			Thumdechant
			V. g. w. zuuor ehrnuester vnd ehrbar lieber getreuer.
			Wir haben die sachen zwischen Joachim Tilen [<i>Thiele</i>] und Paschen Oelzen [<i>Ölze</i>] heute dato alhier vorhoeret, vnd lassen es nochmahls
			bei dem hiebeuohr geschehenem befehlich [nicht zu entziffern] bleiben vnd wenden,
			Magd. 16. Julij ao 67

672	616V	00.08.1567An den ambtmann zu Egeln
		Thumdechant
		V. g. w. zuuor ehrenuester vnd erbar l. g.
		Inliegend werdet ihr befinden, was sich gegen vns Peter Schütze beclagett.
		Wo es sich nu seinem bericht nach also vorhielte, koennen wihr nicht befinden, worumb ihme vorher diese sachen soelten abgeschlagen
		werden.
		Befehlen derwegen, wollet ihme vnd seinem gegenbericht sonderlich einen tagk hiezu ernennen, vnd mittler weil ihme bei den seinen sachen
		frei vnd desselbigen warten lassen.
		Daran thut ihr vnsere gefellige meinung.
		[Ohne Datum]
674	618V	Thumdechant
675	618R	An den ambtmann zu Egeln
		V. g. w. z. ehrenuester vnd ehrbar l. g.
		Inliegend werdet ihr befinden, was an vns Peter Schütze abermahls clagende gelangen lassen.
		Weil er darvmb sofern dieser sachen so fleissig bittett, wissen wihr ihme dieselben endtlich nicht zuweigern.
		Vnd befehlen demnach, wollett seinem gegentheil, dem Nacken, desgleichen Drewes Oelzen [Ölze], Claus Hochgesell vnd Marx Alten
		aufferlegen, das sie auff negstkunfftigen Donnerstag fruee tag alhier auff dem capittelhause vor vns erscheinen, bericht vnd kundschafft geben,
		vnd darauff billiches beschiedes gewartten wollen.
		Daran thut ihr vnser gefellige meinung, vnd sein euch zu allen zeithen wohl gewogen.
070	0400	Datum Magd. 11. August an p 67
676	619R	04.09.1567 An ambtman zu Egeln
		Thumdechandt
		V. g. w. zuuor ehrenuester ehrbar l. g.
		In zweien beigebundenen Schrifften werdet ihr befinden, waß an vns Drewes Danzman zu Atzendorff vnd dan Peter Hintzhe [Hinze]
		sambt seiner consorten clagende gelangen lassen.
		Vnd nu wihr dan dieser sachen gahr keine wissenschaft tragen, derwegen auch nichts eigentlichs darauff kuennen befehlen, als wollen wihr vns vorsehen, ihr werdett die billigkeit hierinnen zubeschaffen, vnd do es vonnoethen, vns einen kegenbericht zuthunn wissen.
		Daran geschicht vnsere gefellige meinung, vnd sein euch mitt gunstigem willen gewogen.
		Datum Magd. 4. Septembris p 67
676	620V	05.09.1567 An ambtman zu Egeln
0.0	3200	Thumdechandt
		V. g. w. z. ehrenuester vnd ehrbar lieber getreuer.
		Eß hatt vns Peter Schütze alhier die strafe wegen des begangenen freuels erlegt.
		Begehren derowegen, wollet ihnen sicher bey dem seinen bleiben vnd seiner nahrung gewarten lassen.
		Daran geschieht vnsere gefellige meinung, vnd wihr sein euch mitt guenstigem willen wohl gewogen.
	1	param geometre insere gereinge memang, the time sem caen mitt geenetigem timen tom gettegen.

683	627V	18.09.1567 An den amptman zu Egeln V. g. w. z. ehrenuhester vnd erbar lieber ambtman vnd getreuer.
		Wir geben euch inliegend zuuornehmen, wass bei vns Simon Langen hausfrau vnd kinder zu Atzendorff ihres hauswirts vnd vaters halben,
		daß derselbige seines hoff muge entlediget werden vnderthenig bittlich suchen.
		Do nuhn der gefangene Simon Lange die straffe, deren wihr vnß jüngst alhier mitt euch vorgliechen, innerhalb 14. tagen euch zuerlegen
		genugsame bürgschafft bestellen wuerde, konnen wihr geschehen lassen, daß ehr wieder auff freihe füsse komme.,
		Begehren auch, wollet ihme vff solche bürgschafft seiner gefengnis endtledigen vnd zu den seinen wiederumb kommen lassen.
		Hieran geschieht vnsere gefellige meinung.
000	000)/	Datum Magdeburgk 18 Septembris p 67
689	633V	10.10.1567 An den ambtman zue Egeln
		Thumdechndt Senior p. V. g. w. z. zuuor, erntuester vnd ehrbar l. g.
		Inliegend habet ihr zuuornehmen, was sich Bastian Harkerth zu Darthun [<i>Tarthun</i>] beclagt
		Datum 10 Octobris ao 67
691	635V	10.10.1567 An den heubtman zu Egeln
	635R	Thumdechandt Senior p.
		V. g. w. zuuor, erntuester vnd erbar lieber getreuer.
		Es hatt vns Hans Salomon heut dato seiner bestrickung halben, vnd das er derselbigen gentzlich widderumb entledigt werden moechte,
		abermahls vnderthenig angelanget.
		Vnd nachdem vnß dan mitt seiner beschwerung nichts geholffen, er diess auch, sich hinfoerder friedsam vnd gehohrsamlich zuuorhalten,
		zugesagt, alß befehlen wihr, wollet ihme seiner bestrickung, darein ihr ihnen, auß vnserm geheis vnd seiner damals verwirckung nach,
		genommen, widderumb loß zehlen vnd freistellen.
		Daran volbringt ihr vnser gefellige meinung, vnd sein euch zu allem guthen wohl gewogen. Datum Magdeburg 10 Octobris [1567]
700	642R	14.11.1567 An den ambtman zu Egeln
	643V	Thumdechandt
		V. g. w. zuuor ehrentuester vnd erbar lieber.
		Inliegend habt ihr zuvornehmen, was sich zwischen Heinrich Linse , burger zu Stasfurdt [Staßfurt], vber Andreas Ingersschleben
		[Ingerslben] beclaget.
		Beuehlen derwegen, wollet sie gegeneinander hören, vnd, was sich supplicanten bericht nach befindet, beclegern dahin weisen, dabei ihme die
		silberne ketten widerumb zuhanden stellen.
		Euch hiruor der billigkeit nach vnseumig erzeigen, das gereichet vns zu gefallen, vnd sein euch mit guenstigem willen wohlgewogen.
701	C40D	Datum Magdeburgk den 14. Nouembris ao. 67
701	643R	18.11.1567 An den ambtman zue Egeln Thumdechandt
		V. g. w. zu: ehrnuester vnd ehrbar lieber getreuer. Wihr begehren, wollet vns berichten, ob ihr mitt der rechnung fertig, da wihr gern wolten, das dieselbe foderlichst gescheen mochte.
		Nachdem auch vnser syndicus das schwein, so wihr ihm jhrlich pflegen zugeben, aus der anzahl, welche vnlangst von Stasfurdt anher
		gebracht, nicht bekommen konnen, als wollet ihme allerfoderlichst ein guth gemest schwein in seine behausung schicken.
		Daran thutt ihr vns zu gefallen, vndt wihr sein euch mit gunstigem willen gewogen.
		Datum Magdeburgk den 18 Nouembris anno 67.

701	644V	28.11.1567An den ambtman zue Egeln
		Thumdechandt
		V. g. w. zuuor ehrnuester vnd erbar lieber getreuer.
		Was an den durchlauchtigen hochgebornen fürsten vnd hern, hern Bernhardten fürsten zu Anhalt ¹³, v. g. h., Barthelemes Baumgarten , bürgermeisters zu Zerbst , hausfrawe [Anna Rhodin]¹⁴ supplicierende gelangen lassen vnd hochgedachter fürst bey vns ferner darauf thutt suchen, habtt ihr inliegend zubefinden.
		Wers nuhe an dem, das die arrestanten dem angelegten kummer mit ordenlicher klage nicht folge gethan, vnd dan die recht auch ohne das verordenen, das die process wider seßhafftige leute vom kummer nicht solten angefangen werden, so befehlen wihr, wollet supplicantin ihre besagten pechte, des nichtigen kummers vngeachtet, folgen lassen.
		Daran volbringt ihr vnser gefellige meinung, vnd sein euch mit gunstigem willen wohl gewogen. Datum Magd. dem 28. Nouembris anno 67.
703	646V	10.12.1567 An den ambtman zue Egeln
		Thumdechandt
		V. g. w. zuuor, ehrenuester vnd erbar lieber getreuer.
		Aus beweglichen vhrsachen haben wihr die Egelische rechnung vorstreckt, alß das sie nuhe nicht eher, den vff den Dienstags nach Thomae,
		den 23. dieses monats Decembris, soll gehalten werden, der vorheres tagk aber mit der gemeine zu Atzendorff soll gehalten werden, wie es
		angesetzet.
		Danach ihr euch werdet wissen zurichten, vnd wihr sein euch mit günstigem willen wohl gewogen.
710	657V	Datum Magdeburgk den 10. Decembris ao 67. Copial der Missiuen
710	037 V	01.01.1566 Copial der Missiuen Anno 1566 Biß vff
		die Zeit das Jch vor der
		Pestilentz gewichen.
716	663V	13.05.1566 Dem ehrnuesten vnd erbarn vnserem amptman zu Egeln vnd lieben Hansen von Lossaw
717	663R	Thumdechant Senior
		V. g. w. zuuor, ehrenuester vnd erbar lieber ambtman vnd getreuer.
		Wie offt vnd vielmalen wir von Dauid Leuin [David Levin] zu Tarthun angeloffen, was wir auch seinethalben an euch geschrieben, wisst ihr euch zweiffelsohn zuerinnern.
		Vnd nun wir dan diese sache gern einsmahls zur billigkeit geordenet wissen wolten, als begern wir nochmals, wollet euch befleissigen,
		zwischen dem pfarhern [seit 1560 Jacobus Neitthardt] zu Tarthun, vnd gedachtem Dauid Leuin [David Levin] die sachen in guthe
		dahin zuuerhandeln, das der pfarher die beiden Huffen landes, so vohrmals bei Leuins [Levin] hoffe gewesen, vnd wir dan dienst darvon
		gehabt, ihme vmb einen ziemlichen vnd billichen kornpacht, dessen beide theil ohne schaden sein kundten, wiederumb möchte zukommen lassen.
		Da solches zu erhalten, geschee vns daran zu besonderm gefallen, in entstehunge aber dessen, wollet ihr vns, wieweitt ihr es gebracht, vnd woran der mangel gewesen, hinwieder schrifftlich berichten.
		Daran thut ihr vnsre gefellige meinung, vnd sein euch zu allem guthen mit günstigem willen geneigt.
		Datum Magdeburgk 13. May anno LXVI [1566]

718	664R	10.06.1566An den heubtman zue Egeln
	665V	Thumdechandt Senior
		V. g. w. z. ehrnuester vnd erbar lieber amptman vnd getrewer.
		Wir vormercken alsoviel, das vnsere vnterthanen zu Atzendorff vnserm juengst gegebenen befehlich, nemlich das die kirchvetter doselbst
		dem pfarer [seit 1563 Matthias Hertloff] eine Hufe landes, des gleichen die gemeine auch eine Hufe dem pfarer zu rechten auch pfluegen
		sollen ¹⁵ , nicht nachgekommen, besondern sich Hermann Vuge [Vogt?] vngehorsamlich wieder vns zusetzen vormeinet, welchs wir aber
		keines weges zugedulden gelegen.
		Begern derwegen nochmals, wollet ihnen ernstlich vorhalten vnd antzeigen, das wir wohl gesinnet gewesen, die jtzo zu Halle gewilligte
		tuerkensteuer ¹⁶ , daran ihnen zu ihrem theil fast in die halb hundert Thaler vff negst Johannis zuerlegen gebuerett, vor sie zubetzalen, vnd nicht
		werden von ihnen zufordern.
		Do sie aber auff ihrem vngehorsam beharren, vnd sich in disem geringen , ihren pfarhern belangend, welchs doch ihnen selbst zu ehren vnd
		wolfahrtt mitt gereichett, vns ferner wiedersetzig machen werden, sollen sie ihren antheil der türkensteuer selbst entrichten, vnd wollen wir sie
		dennoch darbeneben, vormittelst göttlicher huelffe, in dieser billichen sachen zu gebuehrlichem gehorsam wol wissen zubringen.
		Solchs wollet ihr ihnen wie obgedacht mitt allem ernst forderligst vndersagen. Daran volbringett ihr vnsere zuuorlessige meinunge.
		Vnd sein euch mitt allem guthen woll gewogen.
718	665V	Datum Magdeburgk 10. Juny ao LXVI [1566]. 20.06.1566An den heubtman zue Egeln
719	665R	Thumdechandt Senior
		V. g. w. zuuor ehrnuester vnd erbar lieber amptman vnd getrewer.
		Wir haben vns mitt dem gestrengen vnd ehrenuesten Moritz von Arnim , vnserer fischereyi halben zu Stasforth [Staßfurt], wie dieselbige
		vnser müller bißdaher vmb eine jehrlichen zinß gebraucht, vorglichen vnd voreinigett, das er dieselbige hinfurder sechs jharlangk, negst
		nacheinander folgende, vmb den jherlichen zinß, wie der müller bißdaher gegeben, innehaben vnd gebrauchen soll.
		Wollet derwegen dem müller solchs vormelden vnd Moritzen von Arnim ¹⁷ solche fischerey forderlichst aus vnd ahnweisen, auch ein
		bekentnus von ihm nehmen, das ehr den jherlichen zinß, vff einen gewissen termin, solche sechs jhar vber in vnser ampt Egeln , vnuorzuglich
		wolle entrichten.
		Daran vorbringett ihr vnsere gefellige meinung vnd sein euch zu allem guthen wohl gewogen.
		Datum Magdeburgk anno LXVI [1566]
723	568R	26.06.1566 An den heuptman zu Egeln
		Thumdechandt Senior
		V. g. w. zuuor, ehrnuester vnd erbar lieber amptman vnd getrewer.
		Was an den ertzbischoff zu Magdeburgk, v. gnd. hern, Otto Ingersleben supplicieret, vnd seine f. g. vmb kegenbericht hirauff an vns geschrieben, werdett ihr inliegend befinden.
		Ob wir nun wohl guth wissen tragen, das Ingersleben zu seiner muthwilligen clage wieder fugk noch vrsach hatt, so wollet ihr vns dennoch
		einen grundtlichen Jegenbericht was unser gerechtigkeit vnd dajegen Ingerslebens vormeinte behelff sey hierauff bey diesem vnserem
		bothen zuschreiben, damitt wir hochgedachtem v. gnd. h. eine bestendige anttwortt geben kunnen.
		Nichts desto weniger aber sollt ihr den zehenden in aller massen, wie vohriges jhar gescheen, diese erndte auch nehmen, vnd euch an
		Ingersleben gesuchte vnd vngegrundeten behelff nicht kehren.
		Daran vorbrinngett ihr vnseremeinung, vnd sein euch zu allem guthen wohl gewogen.
		Datum Magdeburgk 26. July [06.] ao 66.
	•	

723	669R	26.06.1566	praemissis praemittendis
724	670V		[man nehme an, der gebührende Titel sei vorausgeschickt]
	670R 671V		Gnedigster herr,
	0710		e. f. g. gnedigstem begehren nach mugen denselbigen wir vff Otten von Ingerschleben [<i>Ingersleben</i>] zu Wolmirschleben [<i>Wolmirsleben</i>]
			clagschrifft, darinnen ehr vormeiniglich vohrgibt, als ob wir ihnen vber seine zehenden zur vnbillicher neuerung de facto beschwerten,
			in vnderthenigkeit zu gegrundetem warhafftigenn gegenbericht nicht vorhalten, das mit gnedigstem consens vnd vorwilligung e.f. g. wihr von
			Hansen Gittelt sein guth zu Wolmirsleben, welchs ehr von e. f. g. Closter Berga [Kloster Berge] zu lehn gehabt, vmb eine wichtige
			summa geldes erkaufft, vnd bringen die lehn: vnd kauffbrieffe außdruecklichen mitt, das wihr beneben andern erwehnts guths gerechtigkeiten,
			vff der gantzen Wolmirschlebischen [Wolmirsleben] veldmarcke den zehenden, als von jdenn Morgen sechs garben, nehmen vnd haben
			soellen, in massen dan solcher zehende vns von den iennigen, so vff obberuerter veltmarcke acker haben, vnuorhindert volget.
			Allein Otto Ingersleben hatt vns in nachfolgenden stucken muthwilligen einhalt zuthun zur vngebuer abgewiesen. Erstlich do ehr ettwan funff oder sechs Morgen in einem stuecke beisammen liegen gehabt, oder durch tausch vnd außwechsell souiel
			zusammenbringen koennen, hatt ehr dasselbige vor eine breithe angeschlagen, vnd vehr [vor] gegeben, es wehre sein gebrauch, das ehr von
			den breithen nicht wie von den kleinen stuecken den gantzen sondern nuhr den halben zehenden zugeben pflegete, welchs aber der vernunfft
			vnd vnsern habenden briefen vnd siegeln entgegen, vnd moechten gerne hoeren, welcher vernunfftige mensche hierauff eine bestendige
			vhrsache antzeigen kuendte, das ein gros stuecke ackers weniger zehenden geben soelte, dan ein kleines.
			Indeme so hatt Simon Boeselager [Boselager], bei zeit als Hans Gittelt den zehenden noch gehabt, sich desselbigen gleicher gestalt wie
			itzo Ingerschlebe [<i>Ingersleben</i>] vnderfangen, ist aber vff erkenntnus einer furstlichen gnaden rechten daruon abgewiesen, vnd hatt die
			helffte des zehenden wiederumb aus seiner scheune heraus geben vnd Hansen Gittelt zustellen muessen.
			Zum andern [zweiten], do ettwan im sommerfelde vff etzlichen acker gersten gesehett, will vns Ingerschleben [Ingersleben] allein haffern
			vnd keinen gersten zu zehenden geben, welchs auch vnserm haben kauffbriefe, gemeinenn vnd dem landesgebrauch zuwieder.
			Vors dritte vnderstehett sich Otto Ingerschleben , ettliche viel Morgen in die brache zu besehen, welchs ihm nicht gebuehrett, vnd will gleichwohl von dem jenigen mas, als in die brache gesehet, vns gantz vnd gahr keinen zehenden geben, do doch wihr alls, was wir zu Egeln
			etwas in die brache sehen lassen, dem Closter [Kloster Marienstuhl] daselbs den zehen daruon geben muessen, vnd nu dan wihr durch
			stattliche brieff vnd siegell furidatam intentionem haben, das vns uff der gantzen Wolmirslebischen veltmarcke von allem, was darauff
			besehet befunden, der zehende obgesetzt masse gebuehrett, auch niemandes den allein Otto Ingerschleben [Ingersleben] sich vns hierinne
			wiedersetzett, do ehr doch bekennen mus, das ihme alle seine acker zehntbar, vnd wir ihme einige priuilegii specialis [besondere Vorrechte]
			mitt nichten gestendig, vielweniger das ehr solchs kondte oder moechte, wie wihr erweisen vnd darthun.
			Als gelangt an e. f. g. vnsere vnderthenigste bitte, dieselbigen wolle den gedachten Ingerschleben [<i>Ingersleben</i>] von seiner vnbefugten clage
			mitt ernst abweisen vnd vns bei vnser gerechtigkeit vnd gewohne in einnehmung des zehendes gnedigst schuetzen vnd handthaben, in
			gnedigster betrachtung, das soelchs vnserm habenden kauffbrieff, auch e. f. g. gnedigst gegebenem consens nicht vngemeß.
			E. f. g. wollen sich hirinnen gegen vns gnediges ertzeigen, das sein wihr hinwiederumb vnsers bessern vormugens zuuordienen willig.
			Datum Magdeburgk 26. Junij ao 66.

732	674V	01.01.1568	1568
737	684V	06.02.1568	Dem ehrnuesten vnd erbarn vnserm ambtman zu Egeln vnd lieben getreuen Hansen von Lossau [Lossow]
			Thumdechandt Senior
			V. g. w. zuuor ehrnuester vnd erbar lieber getreuer.
			Wihr gesinnen guethlich, wollet vff den Freitag nach Scholastika, ist der dreizehnte dieses monats, fruer tagzeit alhier erscheinen, dan wihr die
			gemeine zu Atzendorff vff dieselbige zeit auch bescheiden, vnd sein bedacht, die geclagten irrungen in guthe beizulegen.
			Ihr wollet euch auch befleissigen, daß ihr mittler zeit die gebrechen zwischen brieffs zeiger Peter Hintzen [Hinze] vnd Valtin Huffnagels
			[Hufnagel] nachgelassener wittwe vnd erben zu Schwanebergk in guethe mueget vortragen, wo aber soelchs entstehen wuerde, aldan der
			beclagten frauen vnd erben vfferlegen, das sie vff obberuehrten Freitag ohne aussenbleiben auch vor vns erscheinen vnd vorhoer vnd billichs
			bescheidts gewertigen wollen.
			Haben wihr euch, dem wihr zu allem guthen wohl gewogen, darnach zurichten nicht bergen muegen.
740	007)/		Datum Magdeburgk 6. Februarij [1568].
740	687V	17.02.1568	Dem wirdigen vnserm pfarhern zu Atzendorff vnd lieben andechtigen Johann Elias ¹⁸
			Thumdechant Senior
			V. w. g. zuuor wirdiger lieber andechtiger.
			Was sich Basilius Alemannus vber euch thut beclagen, werdet ihr inliegend befinden.
			Wo es sich nuhe seinem bericht nach vorhielte, truegen wihr ob solche eurer vorhandelung kein gefallen, vnd begehren demnach, wollet vns
			bestendigen wahrhafftigen bericht, wie es hierumb allensfallen gelegen, foerderlichst zuschreiben, damitt wihr die billigkeitt hierinnen muegen
			haben zubeschaffen.
			Datum Magdeburgk 17. Februarij ao.68.
			[LASA, MD, A 3, Nr. 978, fol. 11R ff.]

20.02.1568	Der von Atzendorf antwort auf die artikel, so ihnen die herren der dienste halben haben vorhalten lassen.
	Gemeine zu Atzendorf , dem gestrengen ehrenfesten und ehrbaren Hansen von Lossow , auf Egeln Hauptmann, unserm großgünstigen junkern, und danach einem hochwürdigen domkapitel zu schicken.
	Artikel der von Atzendorf gerechtigkeit, auch der itzigen neuerungen und beschwerungen, damit sie zur ungebührn belegt werden [1.]
	Erstlichen sagen die von Atzendorf , wie dass sie je und allwegs über menschengedenken von allen diensten und beschwerungen nicht mehr den zwölf Gulden ihrem herrn, so das dorf innegehabt, jährlichen verreicht haben, wenn solches geschehen, sind sie aller dienste und beschwerungen frei gewesen. [2.]
	Zum andern, so haben auch gemeldete einwohner zu Atzendorf je und allewege ihr eigen gericht und recht gehabt, und da irrige sachen zwischen ihnen in der gemeine vorgefallen, sind dieselbige durch den richter und schöppen daselbst entschieden worden;
	Da einer unter ihnen etwas verbrochen, doch nicht peinlich gewesen, ist derselbe durch die gerichte daselbst in haften und verwahrunge genommen worden, und wann die sache etwas wichtig und die sache folgendes durch des dorfs herren und den vogte mit zutuunge der gerichte verhört worden, ist derselbe nach gelegenheit der verbrechunge, doch nicht über vier, fünf oder sechs Gulden gestraft worden. Wann aber die verbrechunge gering und die sache nicht wichtig gewesen, ist derselbe auf einen vorstand bis zum ersten gerichte, da die sache verhört worden, wiederum los worden.

4.

Bei solcher und dergleichen gerechtigkeit, damit das dorf **Atzendorf** versehn und befreit gewesen, haben ein hoch und ehrwürdig domkapitel der erzbischoflichen kirchen zu Magdeburg, als ihren gnaden und gunsten das dorf bekommen, sie geruglichen sein und bleiben zu lassen günstigen zugesagt. Darauf die gemeine ihre gnaden und gunsten die huldigung getan habe.

5.

Als aber sich begeben, dass ein hochwürdig domkapitel von **Hansen Gittelt** etlichen acker zu **Wolmerschleben** [*Wolmirsleben*] erkaufet, ist den einwohnern zu **Atzendorf** von dem hauptmann zu **Egeln** auferlegt worden, dass sie sieben pflüge auf gemelten acker schicken und denselben umpflügen sollten, weil aber etliche von der gemeine zu erhaltunge ihrer gerechtigkeit solches sich geweigert, sind sie derowegen eingelegt worden.

6.

Folgendes aber, als die sache von dem ehrwürdigen, edlen und ehrentfesten herrn seniorem **Albrecht Krachten**, auch dem **hauptman zu Egeln**, verhört, ist dieselbige anno [15]61 etwan freitags nach Exaudi zwischen den ackerleuten dahin verglichen worden, dass die einwohner zu **Atzendorf** den herrn eines hochwürdigen domkapitels jeder art zwei tage pflügen und jedes jahr zwei tage auf gemeldetem acker, so die herrn von **Hans Gittelt** erkauft, mist fahren sollten, zwei tage in der ernte einfahren und das korn, so darauf wachsen würde, binnen landes verfahren sollten. Die kotsassen aber sollten in der ernte das getreidig zusammen bringen, dazu ihnen allewege sechs personen zugeordent werden sollten, und da gleich die herren mehr acker bekommen würden, ja da es möglich, dass die herrn hundert Hufen hätten, sollten sie über itzgemeldete dienste nicht beschwert, sondern dabei geschützt und verteidigt werden, welches also von beiden teilen verwilligt und angenommen worden.

7.

Ob nun wohl die von **Atzendorf** solchem zwischen ihnen aufgerichteten vertrag in allen punkten und artikeln, wie gehorsamen untertanen gebühret, nachgesetzt und wohl verhoffet, sie sollten nicht höher beschweret, sondern dabei geschützt und gehandhabt worden sein, so haben doch gemeldete die von **Atzendorf** die zeit her nicht allein **Hansen Gittels** gewesenen acker, welches ungefährlichen elf Hufen sein, sondern allen acker, so zu dem haus **Wolmerschleben** [*Wolmirsleben*] itzo geleget, mit ihren pferden und pflügen um die herrn allein betreiben und bestellen müssen.

8.

So dienen sie auch nicht jeder art zwei tage, sondern sie werden dahin gedränget, dass sie so viel und so ofte als es ihnen wird angekündiget, dienen müssen. Wie sie dann zu dieser art allbereit drei tage gedienet.

9.

So werden ihre pferde über gebührliche zeit, ofte zwei stunden nach der sonnen untergang, auf dem acker aufgehalten, werden den ganzen tag von morgen an bis in die sinkende nacht ohne einige fütterunge dermaßen abgetrieben, dass ihr viel der zeit her gestorben und umkommen sein.

10.

Gleicher gestalt so ist man mit zweien tagen in der ernte mit ihnen, den armen leuten, nicht friedlich, sondern sie müssen all das getreidig, so auf all der herren acker vor Wolmerschleben [Wolmirsleben] wächset, von der ersten garben an bis zu der letzten einfahren.

11

Sie müssen auch sodann getreidig oftmals außerhalb landes gegen **Lutter** [Königslutter am Elm] und **Ilseborch** [Ilsenburg imn Harz] bei ihrer eigen kost und zehrung verfahren, alles wider die aufgerichteten verträge und geschehene zusage.

12.

So werden sie auch mit großen holz, stein, kalk und lattenfuhren, die sie ofte in zweien tagen nicht erreichen können, beschweret, müssen selber den zoll über den brücken und fähren ausgeben, wie dann nehistmahl ein jeder vier Meißnische Groschen über die fähre hat geben müssen, und wann sie solche überlandsfuhren tun sollen, wird es ihnen nicht eher, dann desselben tages, wann sie fort sollen, angekündiget, und da ihrereiner nicht inheimisch und solche fuhren verseumet, muss er dem **hauptmann zu Egeln** alsobalde die strafe geben.

13.

So wird auch ihnen ihre gerechtigkeit, so das dorf über viel jahr, ja über menschengedenken gehabt, geschwächet, ja dieselbe ganz und gar genommen, indeme sie ohne verhör der sachen um geringe ursachen, ungeachtt sie genugsam besessen, auch sich zum vorstande erbieten, ofte durch die vögte gefangen

	und gebunden, gleich als die übeltäter von Atzendorf gegen Egeln geführt worden, daselbst gestockt und geblocket, welches sich keines weges gebühret,
	auch vormals nie bräuchlich, sondern unerhört gewesen.
	14.
	Zu deme, wenn sie solches gefängnis wollen wiederum lose sein, werden sie oft über ihr vermögen geschatzet, wie sie dann dies jahr über die zwei Schock

Zu deme, wenn sie solches gefängnis wollen wiederum lose sein, werden sie oft über ihr vermögen geschatzet, wie sie dann dies jahr über die zwei Schock Taler zur strafe haben geben müssen. Mit solchen schweren, unbilligen und unbräuchlichen strafen werden auch die bauermeister, auch die da im amte sind, nicht verschonet, sondern müssen dasselbige gleicher gestalt die ärmsten unbesessenen tagelöhnern gewärtig sein, welches sich keinesweges gebührt. Wann dann solches alles wider recht, wider die aufgerichteten verträge und geschehene zusage, mit denen von Atzendorf vorgenommen, als wollen sich die von Atzendorf versehen, ein hochwürdig domkapitel werde solche ihre beschwerunge zu gemüt führen und die gnädige beschaffunge tun, damit sie derselben entledigt und bei ihrer alten gerechtigkeit geschützt und gehandhabt werden. Und da sie des dienstes ganz und gar nicht können überhoben sein, wiewohl sie vormals wie vermeldt ganz frei gewesen, so bitten sie zum untertänigsten, die herren eines hochwürdigen domkapitels wollen sie bei dem vertrage, so zu Egeln anno 61 ungefehrlichen freitags nach Exaudi in gegenwertigkeit herr Albrecht Krachten aufgerichtet, sein und bleiben lassen. Das erkennen sie in untertänigkeit mit gebührlichen gehorsam zu verdienen allezeit willig und schuldig.

[LASA, MD, A 3, Nr. 978, fol. 20V ff.]

746	692R	08.03.1568 An den ambtman zu Egeln Hansen von Lossau [Lossow]
749	697V	Thumdechandt Senior
		V. g. w. zuuor ehrnuester vnd erbar lieber getreuer.
		Beiuorwahrt vberschicken wihr euch zuuorlesen, was der rath der Aldenstadt Magdeburgk , vff supplicieren ihrer buerger Hansen
		Ludewigs [Ludwig] vnd Hansen Bocks an vns geschrieben.
		Wo es nu an dem, das der pfarher [<i>Elias</i> in <i>Atzendorf</i>] sambt seinen consorten an beclagtes Hansen Bocks behausung alhier nach ergangener wiederung wircklichen abgewiesen, alß das sie desselbigen vff negstkuenfftige zuuorkauffen oder sonsten ihres gefallens zugeniessen mechtig werden sollen, wie beide, des Raths vnd Hansen Bocken schreiben, hierrinnen gleich stimmen, so kuennen wihr nicht
		erachten, warumb der accept [Zustimmung], welchen wihr allein hiebeuor geweigerter oder ja vorzoegerter huelff halber nachgegeben, widder die vnschueldigen ferner hafften soelle.
		Befehlen derwegen, wollet denselbigen cassieren vnd den buergern von Magdeburgk das jhar folgen lassen, dan im fall Hans Bock vff
		bestimmte zeitt als wan Ostern negstkuenfftig darueber sein werden, sich vff seine alte ruecken? legen, vnd ihme (als doch wihr nicht
		[Die Fortsetzung folgt auf fol. 697V.]
		hoffen wollen) von dem rath der rücken gehalten werden solte, koennen wihr jder zeit den kommer vorneuen [Kummer erneuern] vnd die
		sache in denen stand, darinnen sie jtziger zeit stehet, widderumb bringen.
		Zu welcher behuf ihr dan diese der rathe vnd Hansen Bocken schreiben fleissig auff heben, oder dieselbigen dem pfarher zuuorwahren
		wollet vberanttwortten.
		Daran volbringet ihr vnsere gefellige meinung vnd sein euch zu allem guthen wohl gewogen.
762	708V	Datum Magdeburgk 8. Martii ao. 68.
702	700V	28.05.1568 Vnserm lieben getreuen Joachim Tylen [<i>Thiele</i>] zu Egeln Thumdechandt Senior
		28.05.1568 [Streitigkeiten zwischen Joachim Thiele und seinem Stiefbruder Pascha Ölze.]
		Estrettigketten zwischen Joachum Thiele und seinem Stiefordaer Fascha Olze.]

770	715R	13.09.1568 An den heubtman zu Egeln
		Thumdechandt Senior
		V. g. w. zuuor ehrnuester vnd erbar lieber getreuer.
		Den 21. des monats Februarij. negstuorschienen, haben wihr die irrungen, welche sich zwichen Peter Hintzken [Hinze] an einem vnd
		Marcus Mueller [Müller] zu Schwanebergk andres teils, einer Viertell landes halben, erhalten, dahin vorabschiedet, nachdem Peter
		Hintzke [Hinze] solch Viertell landes halben erblich zustendig, vnd aber er dasselbige dringender schulde halben vorkeuffen muß, das
		Marcus Mueller [Müller] ihme dauor funffundfunffzig Guelden soelle entrichten vnd den acker erblich behalten.
		Dieweill aber diesem allen von gedachtem Mueller [Müller], wie wihr jtzo berichtet, bis daher keine folge geschehe, als begehren wihr, wollet
		ihnen nochmals erinnern, das er crafft angeregtes vnsers ergangenen abschieds, berüret Viertell landes enttweder selbs bezahlt, oder
		geschehen lasse, das ein ander in dem dorffe Schwanebergk dasselbige keuffe vnd vnder den pflug nehme vnd selbs gebrauche.
		Euch in deme, damitt wihr des anlauffens einsmahls geübriget, vnseumig ertzeigen, des sein wihr in allem guthen zuerkennen geneigt.
		Datum Magdeburgk 13 Septembris ao. 68.
781	727V	O2.11.1568 An den ehrnuesten vnd erbarn vnsern ambtman zu Egeln vnd lieben getreuen
		Thumdechandt Senior
		V. g. w. zuuor ehrnuester vnd erbar lieber getreuer.
		Was ihr vns der leute halben zu Tartun [<i>Tarthun</i>], welche in den Osterheilligen tagen mitt der boßekugell¹9 geschossen, zum kegenbericht
		zugeschrieben, haben wihr vorleßen, vnd sein bedacht, vnß nach gelegenheit mitt euch darauß ferner zuunterreden. Begehren derwegen, wollet mitt ahnmanung der geforderten straff in ruehe stehen.
		Darane tuth ihr vnsere gefellige meinung, sein euch zu allem guthen wohl gewogen.
		Datum Magdeburgk Freitags nach Allerheiligen ao. d° 68.
785	730R	18.11.1568 Dem ersamen vnserm buergermeister zu Egeln vnd lieben getreuen Engelhardt Nacken
		Thumdechant Senior
		V. g. w. zuuor ersamer lieber getreuer.
		Beiuorwart werdet ihr befinden, was sich Peter Schuetze [Schütze] abermals vber euch beclaget.
		Nuhe werden wihr gleichwohl durch vnsere mittbruedere hern Frantzen von Koennigsmarck [Königsmark], hern Johan von Randau
		vnd vnsern sindicum berichtet, daß sie vngefehrlich vorm jahr vff vnserm hause Egeln , in beisein des haubtmans, diese sachen zwischen
		euch vnd clegern dergestalt vortragen, das ihr gewilligett, das cleger zu dem streitigen stuecke ackers vier volle Morgen bekommen soelle, doch
		das die außmessung vff clagendes Peter Schuetzen [Schütze] vnkosten allein geschehen soelle.
		Wo nuhe dieser eurer vorwilligung bis daher noch nicht folge geschehen, befehlen wihr, wollet dem jehnigen, was einmahl vorglichen, eures
		teil nachsetzen, damitt wihr ferners anlauffens vorschonet vnd zu weiterem einsehen nicht muegen geuhrsacht werden.
		Euch hirinnen vnseumig erzeigen, daran tuht ihr vnsere gefellige meinung, vnd sein euch zu allem guthen wohl gewogen.
700	7050	Datum 18. Nouembris aº 68.
790	735R	12.12.1568 An Engelhart Nacken
		Thumdechant Senior
		V. g. w. zuuor ersamer lieber getreuer. Was ihr vns vff vnser schreiben zuranttwortt gegeben, haben wihr eurem gegenteil Peter Schuetzen [Schütze] vorgehalten, welcher gestalt er
		nuhe dasselbige widderleget, gebt ihr beiuorwart zubefinden.
		wollet euch vff vohrgewesene mittel der außmessunge der vier Morgen mitt gedachtem Peter Schuetzen [Schütze] in güthe vergleichen,
		oder in vorbleibung der vff den fuenfften Januarij des kunfftigen 69ten jahres alhier früer tagzeit vor vns erscheinen vnd ferneres vorhoer vnd
		billichs bescheids gewarten.
		Datum Magdeburgk 12. Decembris ao 68.

791	637V	17.12.1568An den ambtman zu Egeln
		Thumdechandt Senior
		V. g. w. zuuor ehrnuester vnd erbar lieber getreuer.
		Inliegend werdet ihr befinden, was an vnß Engelhardt Nacke vnd Johann Henckell [<i>Henkel</i>], wegen des gefangenen weibes Gesen
		Brunges haben gelangen lassen.
		Nuhe wissen wihr vnß zuerinnern, das ihr vns berichtet, was vff ihr hiebeuor bemelter frauen gethan bekenntnus im rechten zuerkant.
		Ob den wohl wihr nicht gesinnet, solche schreckliche vorbrechen vngestrafft hingehen zulassen, damitt aber dannoch auch von vns oder euch
		nicht zuuiel geschehe, so sehen wihr vor guth an, ihr hettett zum vberfluß, vff vnsern vnkosten, diesen jtzigen der gefangenen frauen bericht
		beneben vorigen acten dieser sachen, noch ein mahl an die scheppen ²⁰ alhier vorschickt vnd euch der rechten ferner darauff belehren lassen.
		Was alsden erkantt, demselbigen hettett ihr souiel desto sicherer nachzuleben.
		Hieran volbringt ihr vnsere gefellige meinung, vnd sein euch mitt allem guthen gewogen, . Datum Magdeburgk 17. Decembris a° 68.

794	739R	31.12.1568 An Hansen Crauehl [Graweil] zu Atzendorf
		Tumdechant Senior
		Ersamer lieber getreuer.
		Es haben die fuerstlichen Magdeburgischen hofrethe jtzo zum andernmahl an vnß geschrieben, daß wir Katharinen Siuerts [Siewert,
		Siebert] die huelff21 vff ihre zu rechtt eingebrachte clage widder euch, wolten ergehen lassen, welchs wihr zu vorhuetung weitleufftigkeitt, vnd
		damitt, daß durch andere in vnsern gerichten nicht eingriff geschehe, nicht wissen zu weigern.
		Befehlen derwegen, wollet obgedachte clegerin jnnerhalb sechssischer frist nach vbermittwortung dieses vnseres briefes befriedigen, oder in
		vorbleibung dessen nach ausgang beruerter frist der huelff vnd widerung gewertig sein.
		Darnach ihr euch zurichten.
		Datum Magdeburgk den letzten Decembris a° 68.

13.12.1568	Gegenbericht des Amthauptmanns ²²
	Des hauptmanns zu Egeln gegenbericht auf der gemeine zu Atzendorf klage
	An hoch und ehrwürdigen, gestrengen, ehrnfesten, hochgelahrten und achtbaren thumdechandt, senior und kapitelgemeine der
	erzbischoflichen kirchen zu Magdeburg achtbaren, großgünstigen herren
	Hoch und ehrwürdige, gestrenge, ehrenfeste, hochgelahrete und achtbare großgünstige herrn; auf der gemeine dorfschaft und arme leute zu
	Atzendorf klageschriften und unwahrhaftiges angeben, so mir von euer gnaden und gunsten zugestellt, ich denselben hiermit meinen
	gründlichen und wahrhaftigen gegenbericht getan, und ganz untertänigens und dienstlichs gebeten haben will, denselben zu erwägen und
	günstiges einsehen tun wollen, dass die ohngehorsamen und mutwilligen buben sich gehorsamlich und richtig in ihren dingen, als bisher
	geschehen, verhalten müssen, dann da solches nicht geschehe und ihnen immer der rücken gehalten würde, wüsste ich wenig mit ihnen
	auszurichten,
	[1.]
	und soviel vorerst
	2.
	Dass sie aber anzeigen, sie werden darüber dahin gedränget, dass sie zum pflügen so viel und ofte als es ihnen angekündigt, dienen müssen, dass tun sie mit gesparter wahrheit; denn sie nicht mehr als jeder art zwei tage gefordert werden, und ob sie wohl diese art drei tage gepflüget, so hat man sie doch zuvor in anderer art dagegensetzen lassen, und mit des amtes geschirren gepflügt, darum es ihnen ebensoviel, wes art sie pflügen, wenn sie nur zur art zwei tage pflügen, und kann ihnen auch nicht beschwerlich sein, es sei so viel ackers da wie es wolle, wenn sie zur
	art nur zwei tage pflügen, wie geschicht.

3.

Was das einfahren in der ernte belanget, weiß ich, dass sie so viel tage dazu nicht fahren, als die hier im amte tun müssen, darum sie sich des auch nicht können beschweren.

4.

Mit dem Korn zu verfahren außerhalb landes gegen **Ilsenburg** und Luter [Königslutter], bei ihrer eigen kost und zehrung, damit sein sie vor diesen im amte auch nichts weiter beschwert, denn dieselben eben so wohl als sie der örter und wohl mehr mal als sie fahren müssen, denen man eben so wenig kost und zehrung mehr, als was ein alter gebrauch ist, gegeben, und sind die reisen außerhalb landes nicht gewesen, sie haben einen tag können hin und den andern wieder herunter fahren, sollte man ihnen hierzu noch kost und zehrung geben, wäre man ihres dienstes wenig gebessert, so möchte man so mehr das korn durch gemietete fuhrleute lassen verfahren.

5.

Auf den fünften artikel, dass sie mit großen holzfuhren, so sie in zweien tagen kaume erlangen können, desgleichen mit andern stein und kalkfuhren beschwert werden, tue ich diesen bericht, dass man die zeit her zu erbauung des vorwerks [Altona/Wolmirsleben] nicht hat rat haben können, jedoch sind sie damit nicht mehr und höher als diese beschwert worden, die dazu ebensoviel und wohl mehr als sie gefahren, denn dieselben man an der hand hat, und wenn etwas eilends vorfällt, fort müssen, so sind die holzfuhren auch ja nicht weiter als bis gegen **Schönebeck** und **Magdeburg** gewesen, allein vor zweien jahren haben die einmal latten, die man dieser örter nirgend näher bekommen kann, jenseits Zerwest [Zerbst] geholet, das haben diese alhie eben so wohl getan, und sind dieselben diesen herbst und winter wohl zweier dahin gewesen, sie aber an nägest verschienen dienstage, wie sie auch dahin kommen sollen und man den vogt auf sie warten lassen, ungehorsamlich ausgeblieben.

6.

Auf den sechsten artikel, dass ihnen ihr pferde über gebührliche zeit, ofte über zwei stunden nach der sonnen untergang, auf dem acker gehalten sollen werden, so gebe ich diesen bericht, dass sie an deme auch zuviel und mild geklaget, sondern bei sommer und herbste zeiten, wenn ein jeder vier morgen gepflüget, wie man dann in langen tagen wohl tun kann, wird ihnen feierabend gegeben, so ziehen dann ihre lieben knechte noch wohl ein paar stunden vor die schenke, saufen sich toll und voll und rennen danach volles laufes mit wagen und pflügen zu haus und jagen ihnen also die pferde danieder, schlahen dazu auch wohl die pferde mit großen messbäumen, wenn sie holz abladen und ihnen die pferde nicht zu rechte vorm wagen stehen, wie ich es dann selber gesehen, dass sie von solchem schlahen und jagen wohl sterben müssen. Wenn sie dann späte zu haus kommen, so wenden sie vor, man hat sie lange aufgehalten und die pferde übertreiben lassen, solches habe ich den bauern zum teil berichtet, dass ihre knechte mit den pferden also umgingen, und ihnen gesagt, ob sie zuweilen nicht selber auch ihrer etzliche möchten mit zu herrndienst ziehen und sehen, wie mit ihren pferden würd umgegangen, aber sie lassens bleiben, warten der schenke und ihrer gastereien und lassen die knechte raten, Gott gebreuen [?] sie auch alle wochen, sollten ein pferd verlieren, so werden auch zu der zeiten und in den langen tagen die pferde dermaßen ohne einige fütterungen durch den ganzen tag nicht getrieben, wie sie lügenhaftig vorbracht, sondern sie spannen zu mittagszeit aus und füttern ein paar stunden, dieser zeit aber und bei winterstagen, wenn es offen wetter, dass man pflügen kann, so sind die tage kurz und kommen des morgens um sieben kaume an die arbeit, und den abend um drei wieder davon. Alsdann werden sie wohl zu zeiten ungefüttert aufgehalten, dass mit diesen allhie und mit des amts pflügen auch geschicht, dann dieweile die tage kurz und man zu mittags noch ein paar stunden füttern wollte, würd man nicht viel ausrichten, so sind auch die nächte dann also lang, dass die pferde wohl wieder ausruhen können, wenn sie sonsten recht damit umgingen.

7•

Auf den siebenden artikel, darin gemeldet, dass ihnen die fuhren, so sie über land tun sollen, nicht eher als desselben tages, wenn sie dies tun sollen, angekündigt werden, gebe ich diesen bericht: dass, obwohl zuzeiten sich zugetragen, wenn sie nach kalk oder ziegel fahren sollen, ihnen einen tag zuvor, wenn sie des andern tages fahren sollen, es angezeigt worden, ist doch solches der vorgefallenen ursach halber geschehen, dass die kalk und ziegelbrenner solches nicht so zeitlichen ins amt zu wissen getan, damit man sie darauf verwarnen können, sondern, wenn sie solches anzeigen lassen, hat alsbald dazu tun müssen, und sonderlich den kalk abzuholen, denn derselbe nicht lange außerhalb oder in dem ofen liegen kann, sonst löscht er sich selber, alsdann kann man ihn nicht fahren, und bleibt auch nicht gut, solches aber ist so gar viel nicht

geschehen, als sie anzeigen.

Und ob es gleich geschehen, dass ein oder zwei unter ihnen an die riege [Reihe] gewesen zu fahren, nicht einer mit gewesen, so haben doch der andern keiner, auf der riegen folgend, anstatt des abwesenden wollen fahren, sondern mutwilliglichen ausgeblieben; item ob es auch wohl zu zeiten ihnen zeitlichen genug angekündigt wird, dass sie fahren sollen, und etwa ihr stadtknecht, wie sie ihn nennen, nicht beiwege ist, alsdann muss der herrendienst, bis dass der kommt, unbestellt bleiben, und sein die bauermeister zu herrlich dazu, dass sie selber den herrendienst sollten ankündigen, wie sie hier tun.

Dass sie aber auch etzliche mal, da es ihnen wohl vier, fünf, sechs oder mehr tage zuvor angezeigt, mutwilliglich ausgeblieben, damit schweigen sie gar stille, als im vergangenen winter, da sie auf guter bahne neben diesen im amte mit gersten nach Lutter [Königslutter] sollen fahren, da hatten sie ein eheverlöbnis im dorfe, da mussten sie alle mit knechten, pferden und wagen dabeisein, und des amts sachen darum zurückebleiben, wie ich damals euer ehrwürden, gnaden und gunsten solch ihr entschulding auch schriftlich zugeschickt. Item verschienen donnerstages haben sie einen von **Atzendorff** nach **Alten Weddingen** [Altenweddingen] verlöbnus geführt, dabei sie alle sein müssen, und den dienstag zuvor darum nicht nach **Tzerweste** [Zerbst] latten zu holen, wie diese hier getan, fahren können, da es ihnen doch wohl acht tage zuvor angekündigt, und sie um acht tage verziehung, bis dass besser wetter und weg würde, gebeten, und doch selber wie vorgemeldt zu keinen diensten kommen, sondern es durch ihr gesinde, wie sie sonst tun, es hätten bestellen können, wenn sie ihr der verlöbniß und sauferei sich nicht hätten entbrechen wollen.

Item wenn sie etwa steine von **Halberstadt** oder **Sehehausen** [Seehausen/Börde] zu holen bestellt und die voigte und steinmetzen dazu geschickt worden, dass sie sehen sollten, dass steine aufgeladen würden, so zum gebäude dienlich, so sind sie vielmals zu unrechter zeit, wenn sie nicht bestellt gewesen, entweder ein tag zuvor oder ein tag oder zwei hernach gekommen, und wann voigte und steinmetzen nicht dagewesen, selbst aufgeladen, was sie gewollt, und etzliche Schock stücken, die noch daliegen, so man bezahlen müssen, und zum gebäude nicht dienlich sein, hergebracht, desgleichen sie auch mit den ziegelfuhren getan, wenn ich decker hingeschickt und den ziegel verlesen lassen, dass man gute ziegel haben wollte, alsdann sind sie ausgeblieben oder zuvor kommen, und wann niemands bei ihnen gewesen, haben sie aufgeladen, was sie gefunden, und haben etzliche tausend wrackziegel hergebracht, die man auf kein dach legen können. Item wen sie kalk geholet, den haben sie unterwegen, wo sie durch eine pfütze gefahren, abgeworfen und ihren wollust damit, dass sie den

mögen rauchen sehen, gehabt.

Und also an kalk, ziegel und steinen mit ihrem fahren und mutwillen euer ehrwürden, gnaden und gunsten nicht einen geringen schad getan. Und dass nun wegen ein solches mutwillens und ungehorsams sie nicht zu strafen sein sollten, dass gebe euer ehrwürden, gnaden und gunsten ich günstig zu bedenken, und ob ich wohl dem richter und bauermeistern zu etzlichen mahlen zugeschrieben oder ihnen mündlichen anzeigen lassen, dass sie etzliche der mutwilligen und ungehorsamen allda gefänglichen sollten einziehen, so hab ich sie doch dazu nicht vermögen können, sondern haben sie immer lassen hin passieren, ja wohl selbst, ehe sie sie angegriffen hätten, gewarnet, dadurch ich dann verursacht, ihrer etzliche anher gefänglichen führen zu lassen.

Dass sie nun hierüber sonderliche privilegia oder gerechtigkeiten, dass man ihn solches nicht tun möge, wie sie vorwerfen, haben, davon ist mir nichts bewusst, ich meine aber gleichwohl, dass die gerichte allda euer ehrwürden, gnaden und gunsten und nicht ihnen zustehen, darum ich mich derselben amtshalber untermaßt und etzliche mutwillige und ungehorsame wohlverschuldeter und nicht unverschuldeter weise, wie sie schreiben, bei den köpfen holen lassen. Habe ich nun an deme zuviel getan und ihr gerichte damit geschwächt, kann ich darauf erkenntnis leiden, ich wills aber dafür achten, dass kein besser remedium [Mittel] als dieses sei, grobe, halstarrige, mutwillige und ungehorsame bauern zu zwingen, und hat ja dasselbe bei ihrer etzlichen und sonderlichen den dreien, so sie namhaftig gemacht, ziemlich gewirket, dass ich mich versehe, sie werden der erzählten krankheiten eins teils dadurch benommen sein.

Und was den ersten, Peter Weschen, belanget, derselbe hat in Claus Osterburgs hause mit einer kannen und mit einem leuchter Steffan Mittagen vor den kopf geworfen und geschlagen vor eins, zum andern hat er einen futterschneider, Hans Butisch genannt, im kruge mit einer mistgabel daniedergeschlagen, dass er wohl sieben oder acht wochen vor einem balbierer müssen liegen, auch an einem arme verlähmt worden, davor ich von ihme zwanzig taler zur strafe gefordert, als er nun dieselben nach vielem anhalten nicht erlegt, und danach auch mit einer ziegelfuhre ungehorsamlich hinterstellig blieben, ist er gegen Wolmerschleben [Wolmirsleben] kommen ungefodert und etwa um

verschonung der straf ansuchen wollen, so habe ich ihn gefänglichen lassen einziehen und dafür auch zehn taler von ihm gefodert, aber nur 25 und nicht 30 taler, wie gemeldt wird, von ihm genommen, ihm auch mitnichten eingebunden, dass er dieses nicht vermelden möchte, wie mit unwahrheit angezogen wird, sondern es ist ihm im urfrieden vorgehalten, dass er gegen euer ehrwürden, gnaden und gunsten, derselben amtleute, untertanene und verwandten des gefängnis halber nichts tätliches vornehmen noch solch eifern oder rechnen wolle, und ob ihm nicht hieran zuviel geschehen, dass stelle ich auf erkenntnis.

Den **Claus Osterburgen** betreffend, hab ich gefänglichen eingezogen und um zehen taler gestrafet, dass er wider seinen getanen bauermeistereid die begangene bübereien **Peter Weschens**, da eins doch in seinem eigenen hause geschehen, verhehlt und verschwiegen, und solches vor dem gerichte nicht in die acht bringen wollen, da er doch aufs höchste darum befraget.

Den dritten, **Simon Langen** den schöppen, anlangend, denselben habe ich auch einziehen lassen und gestraft um 25 taler darum, dass er erstlich **Marcus Schnocken** seinen acker mit dem korn im felde abgepflüget; zum andern dass er denselben **Schnocken** derwegen, dass er es geklaget, von rücke zu heimlich und stillschweigend durch ein arm und beinahe tot gestochen, wenn ihme von andern, die das gesehen, der stich nicht gebrochen wäre; zum dritten, dass er auch wider seine getane eid und pflicht und höchstes vermahnen verhehlt und verschwiegen, dass **Paul Drachenstedt** den **Hans Körnern** im kruge vor den kopf geschlagen, dass ihme das blut über die nasen gelaufen, und da er doch solches selbst gesehen und dabei gesessen, weil dann dieselben beide als bauermeister, wider ihren eid, darinnen ihnen auferlegt, dass sie alle ding, so sich mit spielen, schlahen, raufen und dergleichen zutragen, ins amt oder vor gehegtem gerichte vermelden sollen und nicht dem richter befehlen, als fürgewandt wird, gehandelt, so wehre ihnen nicht alleine diese geringe strafe, sondern auch die strafe des meineides billig auferlegt worden, damit sie doch glimpfs halber verschonet, ob ihm dann daran sodenne angezogene große unbilligkeit widerfahren, stelle ich auch auf erkenntnis.

Es zweifelt mir aber nicht, euer ehrwürden, gnaden und gunsten werden aus dieser beiden bauermeistern eidvergessenheit erwägen, wie getreulich sie den gemeinen nutz suchen, davon sie in ihrem supplicieren, so sie anno 66 tags Catedra Petri an euer ehrwürden, gnaden und gunsten getan, als man ihnen auferlegt, dass sie auf den Walpurgis gerichtstag die bauermeister sollten vereiden lassen, wie hier im amte gebräuchlich, melden, aber wie ich damals berichtet, ist es nicht darum zu tun, sondern dass sie alle ihre schelmerei, so sie anrichten, nicht an den tag bringen wollen, als man hier erfähret.

Dass aber auch sie anziehen, als sollte mein gemüte dahin gerichtet sein, sie zugrund mit solchen angezogen beschwerungen an ihrer nahrung zu verderben und an den bettelstab zu bringen, damit tun sie mir ungutlich, dann ich nicht liebers als ihre nahrung gebessert und alle ihre wohlfahrt sehe, und dass sie daneben gehorsame und getreue untertanen wie andere wären, weil sie aber alle widersinnig und mit allerlei mutwillen und ungehorsamkeit fahren, will mir amtshalber nicht anders gebühren, als dass ich sie also strafe, damit sie zu gehorsam gebracht und ihres mutwillens abstehen, will mich auch versehen, euer ehrwürden, gnaden und gunsten werden ihrem unwahrhaftigen anbringen so hart nicht beipflichten, sondern ihnen auch untersagen, dass sie sich hinfort richtig und gehorsamlicher erzeigen, so können sie der strafe wohl überhoben bleiben, da sie aber ja in ihrem vernehmen sollen fortfahren und keine richtigkeit oder gehorsam gleich andern halten, so lasse ich es auch wohl geschehen, es sind euer ehrwürden, gnaden und gunsten leute, was die an ihnen haben wollen, muss mir mit gefallen. So viel nun Steffan Hochgreffen supplicieren belangt, darauf gebe ich diesen bericht, dass derselbe hiebevor, neben Peter Weschen und andern, auch ungehorsamlich ausgeblieben, wie er zu **Blankenburg** ziegel sollen holen, und ist nicht um des pflugdienstes willen, als er meldet, dernwegen ich dann ihnen lassen einlegen, und ob er sich wohl entschuldigen und vorwenden wollen, er habe vor dreien jahren eine reise nach Kalbe [Calbe], da er schafhaare geholet, getan, und dann gegen diese reise abschlahen wollen, so habe ich michs doch bei den bauermeistern erkundet, wie es hierum gelegen, die mich berichtet, dass solche seine vorwendung nichts wäre, sondern ihme die reise neben andern zu verhalten, bis dass er sich mit dem amte der strafe halber verglichen, er ist aber mutwilliglichen aus dem einlager weggegangen und bisher nicht wieder daher kommen, das sein erstes nicht ist, sondern wohl mehrmalen, also wenn er von leuten beklagt und zur bezahlung angehalten worden, aus den wege gangen und in fünf oder sechs wochen nicht wieder zu frohn sein kommen, und war auch wohl nicht groß nutze dabei. Item dann alles, was nur sein weib und kinder erwerben und erkratzen können, das versauft er in bier und branntewein, häuft ihnen auch solch einen haufen großer schulden auf den hals, dass er sie wohl erblos machen und an den bettelstab bringen wird. Ob ihm nun wegen seines ungehorsams mit dem einlager und der gefoderten strafe zuviel geschehen, gebe ich den herrn auch zu erkennen, und bin

hierüber sowohl als über des andern durstiges klagen bescheids erwartend.
Das alles zu wahrhaftigem und gründlichem gegenbericht euer ehrwürden, gnaden und gunsten ich zu derselben diensten in untertänigkeit
nicht verhalten wollen, und erkenne mich zu derselben diensten in untertänigkeit schuldig und ganz willig.
Datum Egeln tages Lucies anno [15]67 euer ehrwürden, gnaden und gunsten untertäniger schuldiger und ganz williger Hans von Lossow

794	740V	01.01.1569	1569
804	748V		An den ambtman zu Egeln
			Thumdechandt Senior
			V. g. w. zuuor ehrnuester vnd erbar lieber getreuer.
			Wihr haben Hansen Ingerßleben [<i>Ingersleben</i>] seligen nachgelassener wittwen wegen erlidtenen brandschadens vff ihr supplicieren eine
			Wispel gersten zur haussteur verehret.
			Begehren demnach, wollet ihr denselbigen vff ihr ansuchen folgen lassen.
			Daran geschieht vnser gefellige meinung. Vnd sein euch zu allem guthen wohl gewogen.
			Datum Magdeburg 1. Martij a° 69
804	750V	20.03.1569	An den ambtman zu Egeln
805			Thumdechandt Senior
			V. g. w. zuuor ehrnuester vnd erbar lieber getreuer.
			Waß muthwillens sich ein frembder furman von Fürstenwalde gegen vnserem zeender vnderstanden, haben wihr auß eurem schreiben
			vernommen.
			Befehlen hierauf, wollet des tethers pferdte vnd wagen, deßgleichen auch das pferdt, darauf ehr entronnen vnd zu Borne stehen blieben, an
			euch vnd im arrest behalten biß auf vnsern fernern bescheit, vnd daß man sehen muege, wie er mit dem beschedigten zeender eine gelegenheit
			gewinne.
			Des tethers bruder aber wollet ihr auf einen gewonlichen vhrfriden [<i>Urfehde, Fehdeverzicht</i>] mit seinen andern pferdten vnd wagen, ausser
			halb dem das zu Borne im arrest stehet, vngehindert fahren lassen.
			Daran vollbringet ihr vnser gefellige meinung vnd sein euch zu allem guten wohl gewogen.
			Datum Magdeburgk 20. Martij a° 69.

sucht, daß wihr
s wohl erfahren
alß vnsern
erleute zu Egeln
van gahr nahe
an gam nanc
tte
n werdet wissen
_
begangenen
egen des
hter.
umb wuerde
e h

827	773V	13.08.15	An den ambtman zu Egeln
828	773R	69	Thumdechandt Senior
			V. g. w. zuuor ehrenuester vnd erbar lieber getreuer.
			Was an vns die kothsesser zu Atzendorff sich gantz beschwerlichen tuhn beclagen, habt ihr inliegend zubefinden.
			Wo es sich nuhe ihrem bericht nach vorhielte, wolte es gleichwohl bey vnparteischen leuten ein seltzam ansehen gewinnen, wan sie berichtet,
			das die kotsesser alleine in einem dorffe achtzig gulden vnd noch dartzu vff die eilff oder zwoelff persohnen essen vnd drincken, welche sich
			zusammen weit vber hundert gulden erstreckt, vor ihren herrendienst²4 in der Ernde zuerlegen oder vff arbeiter, souiel der daruon
			zuerhalten, zuwenden erboetig, wihr aber mit solchem ahnsehelichen arbeiten noch nicht gesettiget, sondern die armen leuthe ferner
			zubeschweren vns vnderstehen soelten, dieweil ja vnleugkbar, das von manchem grossem vermüeglichem dorffe sonsten die obrigkeit kaum
			vierzig, funffzig oder sechszig güeldenn alles einkommens zugewarten hatt, vnd wihr soelten an stadt der kotsesserdienst eines eintzehligen
			dorffs alleine in der erndte mit soelcher grossen gebothenen summa nicht zufrieden sein.
			Befehlen derwegen, wollet die supplicanten mit anforderung mehrer dienste, wan dem, alß das sie albereit souiel wie ihr schreiben meldet,
			darauf gewendet oder wenden muessen, vorschonen vnd vff des ambts kosten, ob es noth, etliche arbeiter zulegen, damit beschwerliche
			nachrede auch clage an die obrigkeit vorbleiben müege. Hieran volbringt ihr vnser redtliche meinung, vnd seind euch zu allem guthen wohl gewogen.
			Datum Magdeburgk 13. August a° 69.
832	776R	09 09 1569	An den heubtman zu Egeln
			Thumdechandt Senior
			V. g. w. zuuor ehrenuester vnd erbar lieber getreuer.
			Wihr sein bedagt, die irrungen, so sich zwischen Gorges Kirchenessen nachgelassener wittwen vnd Burckhardt Kuntzen [Kunze]
			nachgelassener erben vohrmunden etlichs vnbezaltes kauffgeldes halben, vnd den zwischen gedachter Kirchmessens nachgelassener wittwen
			vnd dem ambte des dritten Pfennig halben erhalten, deßgleichen auch die sache, worumb Andreas Paulin zu Tarthun vber vnser geschehen
			verboth des schoppenstuls entsetzt, vff den 17. dieses monats frueher tagezeit alhier auff dem capittelhause in vorhöer zunehmen.
			Begehren derwegen, wollet Burckhardt Kuntzen [Kunze] nachgelassener kinder vohrmunden soelchen tagk ahnkuendigen lassen, auch ihr
			desgleichen selbs mit zur stete alhier erscheinen, vnd bericht thun.
			Daran geschicht vnsere gefellige meinung, vnd sein euch zu allem guthen wohl gewogen.
			Datum Magdeburgk 9. Septembris a° 69.
832	777V	10.09.1569	An den heubtman zu Egeln
			Thumdechandt Senior
			V. g. w. zuuor ehrenuester vnd erbar lieber getreuer.
			Was vor gewalt vnd freuel vnß an vnserer muehlen zu Stasfurth [Staßfurt] widderfahren, haben wihr aus eurem schreiben vernohmen.
			Wollen dasselbige zu gelegener zeit kegen die verbrecher außzufuehren in kein vergessen stellen.
			Begehren aber, wollet selbs oder durch den ambtschreiber [<i>Papmeier</i>] eigentlich besehen vnd erkundigen lassen, ob die gewaltetheter noch
			des orths vorhanden vnd durch vffhaltung der schütze den mueller an dem mahlen verhindern, oder wie es hierumb jetziger zeit gelegen, vnd
			vnß den bericht selbst einbringen, darmit wihr vns der notturfft nach mit euch ferner muegen haben zuunterreden.
			Euch hierinnen vnseumig zuerzeigen, das sein wihr in allen guthen zubeschulden geneigt.
			Datum Magdeburgk 10 Septembris ao 69.

837	782V	21.10.1569An den haubtman zu Egeln
	781R	Thumdechandt Senior
		V. g. w. zuuor ehrenuester vnd erbar lieber getreuer.
		Was an vns gemeine, die ackerleuthe vnd halbspenner zu Tarthun abermals gelangen lassen, werdet ihr inliegend befinden.
		Nuhe wissen wihr vns, so viel die ersten zweene clagepunct anlanget, vnsern hiebeuor gegebenen bescheidts wohl zu erinnern, nemlich das ihr
		supplicanten mit anforderung der straffe bis vff vnseren fernern bescheidt vorschonen soeltet. Bei demselbigen lassen wir es auch auff dißmahl
		noch wenden, vnd soll bey vns stehen, linderung oder enderung hierinne zuuorordenen. Von dem dritten, vierden vnd funfften clagestueck aber haben wihr keine wissenschafft, wollet derwegen vns, ob es sich hierumb dergestalt,
		wie von den pauren erzehlt, oder ander vorhalte, bericht thun, damit wihr uns auch der billigkeit hierinnen muegen haben zu erzeigen.
		Daran volbringt ihr vnsere gefellige meinung vnd sind euch zu allem guthen wohl gewogen.
		Datum Magdeburg 21. Octobris a° 69.
838	782R	02.11.1569 Dem ersamen vnserm richter zu Schoenbegk [Schönebeck] vnd lieben getreuen Hansen Lüeder
	783V	Tuhmdechand vnd Senior
		V. g. w. zuuor ersamer lieber getreuer.
		Dieweil wihr aus eurem vnd des raths bericht befinden, das Hans Storckau eurem vielfeltigen vermahnen vnd befehlen sich muthwilliglich
		vnd freuentlichen widdersetzt vnd Curten Walckerling [Wackerling] in euern eigenen zanden? [Sand = Ufer?] wuendtlichen schaden
		zufuehren gedenckt, in dem ehr ihme vff seinen versenckten gezeugk gerückt [<i>mit seiner Schiffsmühle</i>]vnd die aufsuchung desselbigen hindert, so befehlen wir gantz ernstlich, damit solchem vnd dergleichen muthwillen, freuel vnd vngehorsam gesteuert werden muege, das ihr
		von stund an, bey vermeidung vnserer straff, nach Storckauen mit ernst trachten, ihnen bey dem halse nehmen vnd in den term [<i>Turm</i>]
		setzen, auch daraus nicht widderumb kommen lassen wollet, biß vff vnsern weitern befehlich.
		Ihr solt auch hernachmals seinem weibe vnd gesinde anzeigen lassen, wo sie nicht mit der muehle vff ihren vorigen orth widderumb rucken
		werden, das wihr beschaffung tuhn wollen, den ancker auffzuheben vnd die muehle fliessen zu lassen. Dan wihr soelchen trotz vnd frevel von
		Storckauen oder seines gleichen zu leiden mit nichten bedacht.
		Wollet auch diese dinge heimlich halten, damit nicht etwan Storckau gewarnet werden vnd sich außhen machte.
		Hieran volbringt ihr vnsere ernstlichemeinung vnd sein euch mit gunstigen willen gewogen.
839	783R	Datum Magdeburgk 2 Nouembris a° 69. O7.11.1569 An den richter zu Schoenbegk [Schönebeck, Hans Lüder]
000	7001	Tuhmdechand vnd Senior
		V. g. w. z. ersamer lieber getreuer.
		Es hatt bei vns Hansen Storckauen weib heut dato zum andern mahl vmb erledigung ihres ehemannes ansuchung thun lassen.
		Befehlen derwegen, wo fern er buergen setzen wird, das er vns wegen des geubten freuels vnd vngehorsams funffvndzwanzig Tahler zur straf
		geben will, daß ihr ihnen alßdan vff ein gerichtlichen vhrfede wollet loßgeben.
		Daran volbringt ihr vnsere meinung, sein euch zu allem guthen gewogen.
		Datum Magdeburgk 7. Nouembris aº 69.

Anmerkungen

https://books.google.de/books?id=WTIPAAAAcAAJ&pg=PA318&lpg=PA318&dq=%22Moritz+von+Arnim%22+Sta%C3%9Ffurt&source=bl&ots=T1FTdYj5ao&sig=ACfU3U0c4YPKrpntbKUJBbf4q5gjYHBRU Q&hl=de&sa=X&ved=2ahUKEwjco9rAw_jlAhVSzqQKHfwtDygQ6AEwBHoECAkQAg#v=onepage&q=%22Moritz%20von%20Arnim%22%20Sta%C3%9Ffurt&f=false]

2 Tag: tag zur zusammenkunft zwecks einer gerichtlichen oder sonstigen verhandlung, wornach verhandlung selbst der tag heiszt (vgl. gerichts-, rechtstag, landtag [DWB]

¹ Fabian Klehe, des Domkapitels Syndikus. [Johann Christoph von Dreyhaupt: Pagus Neletici Et Nudzici, Oder Ausführliche diplomatisch-historische Beschreibung des ... Saal-**Kreyses...** Halle 1749/50. S. 318]

Hedwig von Brandenburg (1540 – 1602) war Markgräfin von Brandenburg und wurde durch Heirat Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg sowie Fürstin von Braunschweig-Wolfenbüttel. Sie war eine Tochter des brandenburgischen Kurfürsten Joachim II. (1505–1571) aus dessen zweiter Ehe mit Hedwig (1513–1573), Tochter des Königs Sigismund I. von Polen, und so die zwei Jahre jüngere Schwester des Magdeburger Erzbicschofs Sigismund. Sie heiratete 1560 Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel (1528–1589). [https://de.wikipedia.org/wiki/Hedwig_von_Brandenburg]- Ihre Tochter Sophia Hedwig von Braunschweig-Wolfenbüttel wurde am 01.12.1561 auf Schloss Hessen geboren. Sie wurde durch Heirat Herzogin von Pommern-Wolgast und starb 1631. [https://de.wikipedia.org/wiki/Sophia_Hedwig_von_Braunschweig-Wolfenb%C3%BCttel] Ihr Sohn Heinrich Julius (1564 –1613) wurde postulierter Bischof und Administrator des Bistums Halberstadt [https://de.wikipedia.org/wiki/Heinrich Julius (Braunschweig-Wolfenb%C3%BCttel)].

³ Vorschrift: veraltet im sinne von empfehlungsschreiben statt fürschrift = ein schreiben zur verwendung für jemand, ein empfehlungsschreiben.. [DWB]

⁴ 4) **rat** war die fürsorge des geschlechtsoberhauptes durch anweisung und belehrung seiner geschlechtsgenossen..

a) im schärfsten sinne die anweisung, der man zu folgen hat, richtschnur für ein thun; in der älteren rechtssprache noch rat suchen, rechtsbelehrung bei der obrigkeit. [DWB]

⁵ Sachsenfrist (**sächsische Frist**), nach früherm sächsischen Recht ein Zeitraum von 6 Wochen und 3 Tagen, erwachsen aus der üblichen Verdreifachung der gewöhnlichen Gerichtsfrist von 14 Tagen. [https://www.enzyklo.de/Begriff/Sachsenfrist]

⁶ Im LASA, MD findet man eine – noch nicht digitalisierte – Akte Erbzinsgüter der Feueregel zu Egeln und Unseburg unter dem Amt Egeln (und zu Etgersleben, Lehn von den von Schierstedt) [1605], Signatur A 3, Nr. 981, Filmsignatur 282, frühere Signatur A 3a, Tit. LXVIII Nr. 78.

⁷ Die Schafmeisterin sollte wohl die schwangere Fürstin beraten.

⁸ Mittel: der gesellschaftliche kreis, innerhalb dessen einer steht [DWB] Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm im Internet. [http://dwb.uni-trier.de/de/]

⁹ Im LASA, MD findet man eine – noch nicht digitalisierte – Akte Rechtsstreit zwischen dem Domkapitel zu Magdeburg und Otto von Ingersleben wegen des Zehnten auf der Ingersleber Breite unter dem Amt Egeln (1570) unter der Signatur A 3, Nr. 979, Filmsignatur 282, frühere Signatur A 3a, Tit. LXVIII Nr. 76.

¹⁰ **kummer** a) die beschlagnahme selber, die handlung des 'kümmerns'

b) der zustand, in den ein 'gut' durch den gethanen kummer kommt, eine art gebannter zustand (bann selbst als kummer) [DWB]

¹¹ Johann Trauterbuel, Kanzler, Doktor der Rechte. 1579 Vertreter des Domkapitels. [Dreyhaupt S. 318]

¹² Das Gefälle ist im Steuerwesen seit dem Mittelalter und der frühen Neuzeit der Name für verschiedene obrigkeitliche, kirchliche oder gerichtliche Erträge, Einkünfte oder Abgaben. Eintreiber waren die Gefällesbeamten. [https://de.wikipedia.org/wiki/Gef%C3%A4lle_(Recht)]

¹³ Bernhard VII. von Anhalt (1540 – 1570) [https://de.wikipedia.org/wiki/Bernhard_VII._(Anhalt)]

¹⁴ Anna Rhodin (+1587), war in der Endzeit des Zisterziensernonnenklosters in (Ankuhn-)Zerbst Nonne oder Laeinschwester, heiratete nach ihrem Austritt den Bürgermeister Bartholomäus Baumgarten. [Fritz Bünger / Gottfried Wentz: Germania Sacra. 1. Abt. Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg. 3. Bd. Das Bistum Brandenburg. 2. Teil: Stifter, Klöster und Komtureien der Diözese im Erzstift Magdeburg, im Herzogtum Sachsen und im Fürstentum Anhalt. Berlin 1941. S. 269. http://germania-sacra-datenbank.uni-goettingen.de/files/books/AF%201%20B%C3%BCnger,%20Wentz,%20Brandenburg%202.pdf

Im **Protokoll der Kirchenvisitation** vom 25.11.1563 hat der Pfarrer 3½ Hufen Landes "vmb die helffte ausgethan", d.h. verpachtet, dem Küster wird ½ Hufe "von der gemeine frey gepflueget vnd geartett", die Kirche besitzt 1 Hufe "vff Atzendorffer marcke" und 3¼ Hufen "vff Schwummer marcke", die "seint vmb pacht ausgethan"; Verpflichtungen der Kirchväter vnd der Bauern, jeweils eine Hufe zu pflügen, werden nicht erwähnt.

¹⁶ Die **Reichstürkenhilfe** war eine Steuer, die der Kaiser des Heiligen Römischen Reichs während der Türkenkriege von den Reichsständen zur Abwehr der "Türkengefahr" einforderte. Türkenkriege: *Belagerung von Malta (1565–1565)*: Am 18.05.1565 begannen 40.000 Türken auf Befehl Süleyman des Prächtigen mit der Belagerung Maltas. Die etwa 9.000 Ritter des Johannisterordens hielten der Belagerung stand, bis die Osmanen am 08.09.1565, nach Verlusten von schätzungsweise 20.000 Mann, wegen der drohenden Herbststürme die Belagerung abbrechen mussten. *2. Österreichischer Türkenkrieg (1566–1568)*: Die Belagerung von Szigetvár durch die Truppen des Osmanischen Reiches dauerte vom 06.08.1566 bis 08.09.1566 und endete nach zähem Kampf mit der türkischen Einnahme der Burg. Während der Belagerung starb Sultan Süleyman der Prächtige. [https://de.wikipedia.org/wiki/1566 / https://de.wikipedia.org/wiki/T%C3%BCrkenkriege#%C3%9Cbersicht der T%C3%BCrkenkriege]

¹⁷ Moritz von Arnim: Dooktor der Rechte, Hauptmann zu Staßfurt. [Dreyhaupt S. 318]

Im Jahre 1564 fand im Dorf Altstaßfurt ein Hexenprozess statt. Moritz von Arnim war Schlossherr und Gerichtsherr in Staßfurt. [Originalquelle Schöppenbuch von Altstaßfurt. Zitiert von Radio HBW in Hexenprozess im Mittelalter, https://www.radio-hbw.de/framesladen.htm?/neu_regionalportal/geschichte/sft_hexenprozess_im_mittelalter.htm]

¹⁸ Carsted: Atzendorfer Chronik. "... der damahlige Prediger alhier Johannes Eliaé geheißen; auf ihn ist sein Schwiegersohn Georgius Mylius alhier gefolgt." [S.133 f.] "Pfarrer in Atzendorf wurde 1563 Matthias Hertloff, geb. 1537, gest. 1666. Ihm folgte 1566 Joh. Eliae aus Dreileben, ordiniert in Halle 1566." [S.134]

[&]quot;Nro. 1 ist die Pfarre, diese hat bewohnt 1. Herr **Johannes Eliae**, Pastor vor dem 30jährigen Krieg von ao. 1566 bis 1603." [S. 477]

^{19 &}quot;Die Kugel zum Kegelspiele, welche auch die *Boßkugel* oder Boßel genannt wird." [*DWB "Kugel"*]

²⁰ Mit der Urteilsfindung war in Magdeburg der so genannte "Schöppenstuhl" betraut, der in der Regel aus elf Schöffen bestand. … Neben der Funktion als Gerichtshof für Magdeburg kam dem Schöffenstuhl auch hohe Bedeutung bei der Rechtsauslegung anderer Städte zu, die sich nach Magdeburger Recht konstituiert hatten.
[https://de.wikipedia.org/wiki/Magdeburger_Recht]
²¹ HILFE in der rechtssprache: das was zur führung, zur gewinnung des processes oder zur freisprechung dient; besonders die vollziehung eines urtheils in civilsachen gegen den

²¹ HILFE in der rechtssprache: das was zur führung, zur gewinnung des processes oder zur freisprechung dient; besonders die vollziehung eines urtheils in civilsachen gegen der beklagten, execution, auspfändung. [DWB]

²² LASA, MD, A 3, Nr. 978, fol. 18R

²³ SASSEN, sich häuslich niederlassen, seinen festen wohnsitz nehmen, als sasse leben. [DWB] Altsasse also ein Alteingesessener.

²⁴ *HERREN=DIENST*, ein jeder Dienst, welchen man seinem Herren zu leisten schuldig ist. ... In engerer Bedeutung werden die Frohn= oder Hofdienste an einigen Orten nur Herrendienste genannt. [Krünitz]